

## GROSSER RAT

### WORTPROTOKOLL

#### 71. Sitzung vom 3. Dezember 2019 von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr (Art. 1551-1572)

---

Vorsitz: Renata Siegrist-Bachmann, Zofingen

Protokollführung: Rahel Ommerli, Ratssekretärin

Redaktion: Tony Süess, Parlamentsdienst

Präsenz: Anwesend 130 Mitglieder

Abwesend 10 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Dieter Egli, Windisch; Fabian Hauser, Birmenstorf; Gabriel Lüthy, Widen; Markus Lüthy, Erlinsbach; Werner Müller, Wittnau; Hans Pauli, Oftringen; Lea Schmidmeister, Wettingen; Kim Schweri, Untersiggenthal; Gérald Strub, Boniswil; Hansjörg Wittwer, Aarau

<b>Behandelte Traktanden</b>		<b>Seite</b>
1551	Mitteilungen.....	4155
1552	Cécile Kohler, CVP, Lenzburg (anstelle von Marianne Binder, Baden); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats.....	4155
1553	Robert Alan Müller, SVP, Freienwil (anstelle von Stefanie Heimgartner, Baden); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats.....	4155
1554	Silvia Dell'Aquila, SP, Aarau (anstelle von Gabriela Suter, Aarau); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats.....	4155
1555	Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau (anstelle von Maja Riniker, Suhr); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats.....	4156
1556	Neueingänge.....	4156
1557	Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Andre Rotzetter, Buchs) vom 3. Dezember 2019 betreffend Schaffung verlässlicher Grundlagen für das Budget 2021 bei den Gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Gesundheitswesen; Einreichung und schriftliche Begründung .....	4156
1558	Postulat der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 3. Dezember 2019 betreffend Erstellung eines Regierungsberichtes über die Möglichkeiten der einheitlichen Finanzierung und Steuerung von Spital-, Pflege- und Ergänzungsleistungen; Einreichung und schriftliche Begründung .....	4157

1559	Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöffland (Sprecher), Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, Rolf Haller, EDU, Zetzwil, und Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, vom 3. Dezember 2019 betreffend zeitliche Verkaufseinschränkungen von alkoholhaltigen Getränken zum Mitnehmen; Einreichung und schriftliche Begründung .....	4158
1560	Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Manfred Dubach, Zofingen) vom 10. September 2019 betreffend Umsetzung des Artikels 67a der Bundesverfassung zur musikalischen Bildung; Beantwortung; Erledigung .....	4159
1561	Kommissionswahlen in die ständigen Kommissionen JUS und UBV (Ersatzwahlen für den Rest der Legislaturperiode 2017/2020); Kenntnisnahme .....	4164
1562	Einbürgerungen 2019; 4. Serie; Kenntnisnahme .....	4164
1563	Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023; Festlegung der Kantons-, Spital- und Finanzausgleichssteuer; Budget 2020; Beschlussfassung; Planjahre 2021–2023; Genehmigung .....	4165
1564	Motion der Fraktion der Grünen (Sprecher Andreas Fischer Bargetzi, Möhlin) vom 25. Juni 2019 betreffend Schaffung eines Zukunftsfonds aus den Abgeltungen der Aargauischen Kantonalbank (AKB) an den Kanton Aargau; Ablehnung .....	4168
1565	Spitalgesetz (SpiG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung .....	4176
1566	Interpellation der SP-Fraktion (Sprecherin vormals Gabriela Suter, Aarau) vom 8. Januar 2019 betreffend Betreuungs- und Aufenthaltstaxen in Alters- und Pflegeheimen; Beantwortung und Erledigung .....	4184
1567	Motion der SVP-Fraktion (Sprecher Daniel Erich Aebi, Birmenstorf) vom 14. Mai 2019 betreffend § 14a Pflegegesetz, Finanzierung der Pflegekosten – Verzicht auf Normkosten; Umwandlung in ein Postulat; Ablehnung .....	4187
1568	Interpellation der SP-Fraktion (Sprecherin Lelia Hunziker, Aarau) vom 18. Juni 2019 betreffend Standards bei der Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern mit besonderen Bedürfnissen; Beantwortung und Erledigung .....	4192
1569	Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Lelia Hunziker, Aarau) vom 18. Juni 2019 betreffend verbindliche Standards der Unterkünfte und Unterbringung von geflüchteten Menschen mit Aufenthaltsbewilligung als N- und F-Ausländer/innen in kantonalen Unterkünften und in Gemeinden; Umwandlung in ein Postulat; Ablehnung .....	4198
1570	Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Lelia Hunziker, Aarau) vom 18. Juni 2019 betreffend Gewährleistung des Rechts des Kindes auf ein Zusammenleben mit der Familie unabhängig vom Aufenthaltsstatus; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung .....	4201
1571	Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Lelia Hunziker, Aarau) vom 18. Juni 2019 betreffend Spielgruppenbesuch für alle Kinder von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländern und Ausländerinnen ein Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung .....	4202
1572	Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr 2020; Beginn der Eintretensdiskussion .....	4204

## 1551 Mitteilungen

*Vorsitzende:* Ich begrüsse Sie zur 71. Ratssitzung der Legislaturperiode 2017/2020.

Am 25. Oktober 2019 hat in Aarau die Jahrestagung der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz stattgefunden. Thema waren die Stärken und Schwächen der kantonalen Parlamente. Das Protokoll und die Präsentation sind jetzt im Internet abrufbar.

Die Unterlagen der ILK-Herbsttagung "Gesundheitspolitik" vom 29. November 2019 sind ebenfalls verfügbar.

Sie finden die Links auf all diese Unterlagen auf unserer Homepage. Zusätzlich werden sie auf dem nächsten Versandverzeichnis aufgeführt.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Regierungsrätliche Vernehmlassung an Bundesbehörden

1. 17.412 n Parlamentarische Initiative Aebischer Matthias. Chancengerechtigkeit vor dem Kindergartenalter; Vernehmlassung zuhanden der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats vom 27. November 2019
2. Flughafen Zürich; vereinigt Genehmigungsverfahren Betriebsreglement 2017; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Zivilluftfahrt vom 27. November 2019

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet ([www.ag.ch](http://www.ag.ch)) abgerufen werden.

## 1552 Cécile Kohler, CVP, Lenzburg (anstelle von Marianne Binder, Baden); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats

### [Geschäft 19.351](#)

Vom Grossen Rat wird gemäss § 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) folgendes neues Ratsmitglied in Pflicht genommen:

- Cécile Kohler, CVP, Lenzburg (anstelle von Marianne Binder, Baden)

## 1553 Robert Alan Müller, SVP, Freienwil (anstelle von Stefanie Heimgartner, Baden); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats

### [Geschäft 19.350](#)

Vom Grossen Rat wird gemäss § 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) folgendes neues Ratsmitglied in Pflicht genommen:

- Robert Alan Müller, SVP, Freienwil (anstelle von Stefanie Heimgartner, Baden)

## 1554 Silvia Dell'Aquila, SP, Aarau (anstelle von Gabriela Suter, Aarau); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats

### [Geschäft 19.349](#)

Vom Grossen Rat wird gemäss § 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) folgendes neues Ratsmitglied in Pflicht genommen:

- Silvia Dell'Aquila, SP, Aarau (anstelle von Gabriela Suter, Aarau)

**1555 Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau (anstelle von Maja Riniker, Suhr); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats**

[Geschäft 19.352](#)

Vom Grossen Rat wird gemäss § 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) folgendes neues Ratsmitglied in Pflicht genommen:

- Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau (anstelle von Maja Riniker, Suhr)

**1556 Neueingänge**

1. Ersatzwahl eines Mitglieds des Regierungsrats für den Rest der Amtsperiode 2017/2020; Genehmigung der Wahlprotokolle

**1557 Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Andre Rotzetter, Buchs) vom 3. Dezember 2019 betreffend Schaffung verlässlicher Grundlagen für das Budget 2021 bei den Gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Gesundheitswesen; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von der CVP-Fraktion wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat bis zur zweiten Lesung der Teilrevision des Spitalgesetzes den Entwurf für eine Verordnung zu den Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) vorzulegen. In dieser Verordnung soll insbesondere festgelegt werden, in welchen Bereichen und in welcher Höhe der Kanton künftig Beiträge für Gemeinwirtschaftliche Leistungen ausschütten will. Ferner sollen die Rahmenbedingungen für ein faires Bewerbungs- und Vergabeverfahren festgelegt werden.

Weiter soll der Regierungsrat die Spitäler und Kliniken anhalten, die Tarife (Baserates) mit den Krankenkassen so zu verhandeln, dass die ausgewiesenen Kosten inkl. der Vorhalteleistungen, wie im Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorgesehen, abgegolten werden und der längerfristige Bestand der Institution gewährleistet ist. Die voraussichtlichen Kosten des Kantons für Gemeinwirtschaftliche Leistungen und kostendeckende Tarife sind im Budget 2021 einzustellen.

Der Begriff "Endversorger" soll in Absprache mit anderen Kantonen und den Krankenkassen geklärt und definiert werden.

Begründung:

Im Rahmen der Sparpakete hat die Regierung die Spitäler und Kliniken angehalten, ihre Baserates tief zu halten und gleichzeitig wurde in Absprache mit den Leistungserbringern die Abgeltung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen jährlich um insgesamt 5.2 Mio. gekürzt. Die Folge ist, dass die Leistungserbringer nicht mehr alle genügende EBITDAR-, EBITDA- und EBIT-Margen erwirtschaften. Dies ist aber für die langfristige Versorgungssicherheit im Kanton Aargau notwendig.

Der Regierungsrat fordert die betriebswirtschaftliche konsequente Führung der Kliniken und Spitäler. Deshalb müssen die Baserates neu verhandelt werden. Die Motionäre erwarten vom Regierungsrat, dass er diese Verhandlungen in positivem Sinn unterstützt.

In der anstehenden Spitalgesetzrevision sollen die Gemeinwirtschaftlichen Leistungen festgeschrieben werden, und die vom Kanton zur Versorgungssicherheit notwendigen Leistungen ausserhalb des

KVG definiert und die Abgeltung geklärt werden. Neben den für die Versorgungssicherheit relevanten Leistungen für die gesamte Aargauer Bevölkerung ist auch die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie zur Abdeckung der Versorgungssicherheit in ländlichen Regionen zu definieren. Um diese Gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ihre Folgen für den kantonalen Finanzhaushalt genauer abschätzen zu können, soll bis zur zweiten Lesung geklärt sein, wie die Verordnung aussieht und wie die Rahmenbedingungen für ein faires Bewerbungsverfahren aussehen.

Der Begriff Endversorgerspital ist mit anderen Kantonen und den Krankenkassen zu klären und zu definieren, ein anderer Name wäre zu begrüssen.

Die CVP-Fraktion will auf das Budget 2021 Klarheit über das Gesamtpaket der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

**1558 Postulat der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 3. Dezember 2019 betreffend Erstellung eines Regierungsberichtes über die Möglichkeiten der einheitlichen Finanzierung und Steuerung von Spital-, Pflege- und Ergänzungsleistungen; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von der FDP-Fraktion wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht zu erstellen, der mögliche Finanzierungs-, Planungs- und Steuerungsvarianten für die Spital-, Pflege- und Ergänzungsleistungen in der Gesundheitsversorgung aufzeigt mit dem Ziel, Fehlanreize zu verhindern und die integrierte Versorgung zu stärken. Insbesondere soll dargelegt werden, welche Vorteile eine einheitliche Finanzierung haben könnte und wie sie erreicht werden könnte.

Begründung:

Der Regierungsrat widmet im Entwicklungsleitbild (ELB) 2017–2026 der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Kanton Aargau einen strategischen Schwerpunkt. Er setzt sich unter anderem für langfristig finanzierbare Sozialsysteme und -leistungen ein. Die Höhe der Ergänzungsleistungen aber auch der Sozialhilfe ist unter anderem direkt abhängig von der finanziellen Belastung in der Gesundheits-, insbesondere der Langzeitversorgung.

Dabei gibt es verschiedene Kostenträger, die einzelne Leistungen (mit-)finanzieren: Krankenkassen, Gemeinden und Kanton. Planung und Steuerung geschehen aber nicht überall nach dem Äquivalenzprinzip, was zu Intransparenz, Fehlanreizen, mangelnder Effizienz und hohen Kosten führen kann.

Auf Bundesebene ist die einheitliche Finanzierung ein vieldiskutiertes Thema. Dort geht es v. a. um die Akutversorgung. Die Kantone möchten, dass die Pflegefinanzierung miteinbezogen wird. Der Bericht des Regierungsrats sollte diese Varianten auch beleuchten, sich aber vor allem auf die Möglichkeiten der kantonalen Einflussnahme fokussieren.

Der Regierungsrat wird gebeten aufzuzeigen, wie eine einheitliche Finanzierung der Leistungen von Spital, Langzeitversorgung und Ergänzungsleistungen aussehen könnte und welche Konsequenzen dies haben könnte. Dies insbesondere im Hinblick auf Vermeidung von Fehlanreizen und Stärkung von integrierter Versorgung und patientenorientierter Modelle.

**1559 Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöffland (Sprecher), Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, Rolf Haller, EDU, Zetzwil, und Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, vom 3. Dezember 2019 betreffend zeitliche Verkaufseinschränkungen von alkoholhaltigen Getränken zum Mitnehmen; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, Rolf Haller, EDU, Zetzwil, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, und 12 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Gemäss Bundesamt für Gesundheit verursacht Alkoholmissbrauch "jährlich Kosten im Wert von rund 4,2 Mrd. Franken. Davon entgehen der Schweizer Volkswirtschaft 2,2 Mrd. Franken an Produktivität."<sup>1</sup>

Dabei sind Jugendliche (15–19 Jahre) und junge Erwachsene (20–24 Jahre) besonders von punktuell risikoreichem Konsum betroffen. So gab rund jeder vierte Jugendliche an, mindestens einmal monatlich zu viel Alkohol zu konsumieren, bei den 20–24-jährigen waren es gar 38.2 % (und 22.4 % zu mindestens einmal pro Woche). Erhebungen aus dem Jahr 2012 ergaben, dass damals rund 1300 Jugendliche und junge Erwachsene wegen Alkoholvergiftungen oder Alkoholabhängigkeit stationär im Spital behandelt wurden.

Bund und Kantone haben bereits eine Vielzahl von Bestrebungen zur Reduktion des Alkoholmissbrauchs und der damit verbundenen negativen Nebenerscheinungen umgesetzt. Gerade betreffend Regelungen über zeitliche Verkaufsbeschränkungen lassen sich starke Unterschiede zwischen den Kantonen erkennen. So kennen fünf Kantone (BS, FR, GE, VD und NE) Verkaufsbeschränkungen, wobei sich jene im Kanton Basel-Stadt auf das Gastgewerbe bezieht, während die anderen den Verkauf zum Mitnehmen in Läden betreffen.<sup>2</sup>

Wie eine 2018 veröffentlichte Studie aus dem Kanton Waadt zeigt, ist die Wirkung einer solchen Regelung signifikant. So konnten im Kanton Waadt, wo seit Juli 2015 der Verkauf von Bier und Spirituosen zum Mitnehmen nachts (zwischen 21:00 und 06:00) verboten ist, jährlich 200 Hospitalisierungen mit der Diagnose Alkoholintoxikation vermieden werden. Bei den 19–29-jährigen ergab sich dabei eine Reduktion um 20 %, während der Effekt in absoluten Zahlen bei den 30–59-jährigen mit 125 reduzierten Fällen am grössten war.<sup>3</sup>

So kann resümierend festgehalten werden, dass ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Erhältlichkeit von Alkohol und dem Konsum bzw. alkoholbezogenen Problemen besteht. Dies insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, wie auch internationale Studien bestätigen.<sup>4</sup>

Darum bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Rolle spielte die Prüfung von zeitlichen Verkaufseinschränkungen von alkoholhaltigen Getränken zum Mitnehmen in den kantonalen Bestrebungen zur Reduktion des Alkoholmissbrauchs in den vergangenen zehn Jahren?

<sup>1</sup> Bundesamt für Gesundheit (2019): Alkohol und Alkoholprävention. Onlineartikel unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/sucht-und-gesundheit/alkohol.html> (25.11.2019)

<sup>2</sup> Vgl. Bundesamt für Statistik (2019): Zeitliche Verkaufsbeschränkungen. Onlineartikel unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/politische-auftraege-und-aktionsplaene/politische-auftraege-zur-alkoholpraevention/alkoholpraevention-kantone/zeitliche-einschraenkungen.html> (25.11.2019)

<sup>3</sup> Addiction Suisse und Service d'alcoologie, CHUV (2018): Analyse d'effets de la restriction de vente de boissons alcooliques à l'emporter entrée en vigueur au 1er juillet 2015 dans le canton de Vaud (Art.5 LADB). Onlineartikel unter: [https://www.suchtschweiz.ch/fileadmin/user\\_upload/DocUpload/LADB\\_Wicki-Gmel-Kuendig-Schneider-Bertholet-Faouzi\\_2018.pdf](https://www.suchtschweiz.ch/fileadmin/user_upload/DocUpload/LADB_Wicki-Gmel-Kuendig-Schneider-Bertholet-Faouzi_2018.pdf) (25.11.2019)

<sup>4</sup> Vgl. Sucht Schweiz (2019): Alkoholprävention im Kanton Waadt: Positive Wirkung der Verkaufseinschränkung. Onlineartikel unter: [https://www.suchtschweiz.ch/aktuell/medienmitteilungen/article/alkoholpraevention-im-kanton-waadt-positiv-wirkung-der-verkaufseinschraenkung/?fbclid=IwAR1NCrPHYJS\\_Jw0yceCN-20UWAKSpMq7D1xx6fLZDN9ALIC7cbJm6uysyXo](https://www.suchtschweiz.ch/aktuell/medienmitteilungen/article/alkoholpraevention-im-kanton-waadt-positiv-wirkung-der-verkaufseinschraenkung/?fbclid=IwAR1NCrPHYJS_Jw0yceCN-20UWAKSpMq7D1xx6fLZDN9ALIC7cbJm6uysyXo) (25.11.2019)

2. Wie hoch ist die Zahl der notfallmässigen Behandlungen bzw. Hospitalisierungen mit der Diagnose Alkoholintoxikation (akuter Alkoholrausch) oder Alkoholmissbrauch im Kanton Aargau? (Wenn möglich aufschlüsseln zwischen Alterskategorien und Eintritts-Uhrzeiten bzw. Tag/Nacht)
3. Wie hoch ist der Anteil von Verkehrsunfällen unter Alkoholeinfluss? (Wenn möglich aufschlüsseln zwischen Alterskategorien bzw. Tag/Nacht)
4. Wie beurteilt der Regierungsrat unter Berücksichtigung der vorhandenen wissenschaftlichen Evidenz die Wirksamkeit von zeitlichen Verkaufseinschränkungen von alkoholhaltigen Getränken zum Mitnehmen hinsichtlich deren Wirkung:
  - a. Auf die Anzahl Hospitalisierungen mit der Diagnose Alkoholintoxikation?
  - b. Auf die generelle Reduktion von punktuell risikoreichem Konsum bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen?
  - c. Auf die generelle Reduktion von punktuell und chronisch risikoreichem Konsum über alle Alterskategorien hinweg?
5. Mit welchen weiteren gesellschaftlichen und finanziellen Auswirkungen müsste bei der Einführung von zeitlichen Verkaufseinschränkungen von alkoholhaltigen Getränken zum Mitnehmen gerechnet werden?
6. Welche rechtlichen Anpassungen wären vorzunehmen, um eine zeitliche Verkaufseinschränkung von alkoholhaltigen Getränken zum Mitnehmen im Kanton Aargau einzuführen?

**1560 Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Manfred Dubach, Zofingen) vom 10. September 2019 betreffend Umsetzung des Artikels 67a der Bundesverfassung zur musikalischen Bildung; Beantwortung; Erledigung**

(vgl. Art. 1395)

Mit Datum vom 6. November 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet:

**Vorbemerkungen**

Mit dem Beschluss von Volk und Stände vom 23. September 2012 wurde die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Art. 67a zur Jugendmusikförderung wie folgt ergänzt:

Art. 67a (neu) Musikalische Bildung

<sup>1</sup> Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

<sup>2</sup> Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

<sup>3</sup> Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.

Zur Umsetzung des Verfassungsartikels hatte der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern im November 2012 eine Arbeitsgruppe mit folgenden Organisationen und Institutionen eingesetzt: Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Schweizerischer Städteteverband (SSV), Schweizerischer Gemeindeverband (SGV), Verein "jugend+musik", Interessengemeinschaft "Jugend und Musik", Verband Musikschulen Schweiz (VMS), Schweizer Musikrat (SMR), Konferenz Musikhochschulen Schweiz (KMHS) sowie Schweizer Blasmusikverband (SBV) als Vertreter der Laienmusikverbände. Auftrag der Arbeitsgruppe war die Entwicklung, Prüfung und Bewertung möglicher Massnahmen zur Umsetzung von Art. 67a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf Bundesebene. Die Arbeitsgruppe wurde vom Bundesamt für Kultur geleitet.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind in einem ausführlichen Bericht zusammengefasst.<sup>5</sup> Gestützt auf den Bericht der Arbeitsgruppe erfolgt die Umsetzung des Verfassungsartikels über die folgenden Massnahmen:

#### Zu Abs. 1: Förderung der musikalischen Bildung

Auf den 1. Januar 2016 hat der Bund das Programm "Jugend und Musik" (J+M) eingeführt. Es hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche zur musikalischen Aktivität zu führen und damit ihre Entwicklung und Entfaltung unter pädagogischen, sozialen und kulturellen Gesichtspunkten ganzheitlich zu fördern. Zu diesem Zweck unterstützt das Programm Musikkurse und Musiklager für Kinder und Jugendliche sowie die Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern dieser Kurse und Lager.

Stand der Umsetzung: Im Jahr 2018 wurde das Programm bezüglich Konzept, Umsetzung und Output evaluiert.<sup>6</sup> Insgesamt wurden bis 2018 659 J+M-Leitende zertifiziert und es haben rund 18'000 Kinder und Jugendliche einen J+M-Kurs oder ein J+M-Lager besucht. Damit wurden die Erwartungen des Bundesamts für Kultur übertroffen. Im Rahmen der Kulturbotschaft 2021–2024 veranschlagt der Bundesrat deshalb einen Weiterausbau des Programms mit 2,4 Millionen Franken.

#### Zu Abs. 2: Hochwertiger Musikunterricht an Schulen, Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts

Der Musikunterricht an den Volksschulen ist in den Lehrplänen der Kantone geregelt. Die Festlegung von Zielen und Kompetenzen eines hochwertigen Musikunterrichts und deren interkantonalen Harmonisierung in der Deutschschweiz wurde im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung des Lehrplans 21 vollzogen.

Stand der Umsetzung: Im Kanton Aargau wird der neue Aargauer Lehrplan auf das Schuljahr 2020/21 eingeführt. Im Schuljahr 2022/23 ist die Einführung des Deutschschweizer Lehrplans in allen 21 Kantonen abgeschlossen.

#### Zu Abs. 3: Grundsätze für den Zugang zum Unterricht

Im Jahr 2015 wurde das Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG) mit dem Art. 12a KFG durch eine Bestimmung zu den Tarifstrukturen an öffentlichen Musikschulen erweitert. Musikschulen, welche von den Kantonen oder Gemeinden unterstützt werden, sind seit dem 1. Januar 2016 verpflichtet, für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Unterrichtstarife anzubieten, die deutlich unter den Tarifen für Erwachsene liegen. Zudem haben Musikschulen bei der Festlegung der Tarife die wirtschaftliche Situation der Eltern sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter zu berücksichtigen. Der ergänzte Art. 12a KFG zielt auf die Sicherstellung eines chancengerechten Zugangs der Jugend zum Musizieren.

Stand der Umsetzung: Die Auswertung einer schweizweiten Umfrage des Bundesamts für Kultur<sup>7</sup> bei Musikschulen Ende 2018 hat ergeben, dass Art. 12a KFG noch nicht genügend umgesetzt wurde. In den meisten Fällen haben sich die Tarife für Kinder und Jugendliche nicht reduziert und rund zwei Drittel der befragten Musikschulen bieten keine Tarifermassigungen im Sinne eines Sozialtarifs an. Demgegenüber steht jedoch die Tatsache, dass der Tarif für Kinder und Jugendliche im Durchschnitt nur knapp halb so hoch wie der Erwachsenentarif ist und damit durchschnittlich bereits zu mehr als 50 % subventioniert wird. In Bezug auf die Förderung musikalisch Begabter wurde der Verfassungsauftrag bisher noch nicht umgesetzt. In Zusammenarbeit mit den Kantonen und Musikorganisationen

<sup>5</sup> Vgl. "Umsetzung von Art. 67a Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf Bundesebene. Bericht der Arbeitsgruppe, November 2013" [https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/kulturelle\\_bildungmusik/berichte/bericht\\_der\\_arbeitsgruppemusikalischebildung.pdf.download.pdf/bericht\\_der\\_arbeitsgruppemusikalischebildung.pdf](https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/kulturelle_bildungmusik/berichte/bericht_der_arbeitsgruppemusikalischebildung.pdf.download.pdf/bericht_der_arbeitsgruppemusikalischebildung.pdf) (Zugriff am 16. Oktober 2019)

<sup>6</sup> Bieri, Oliver; Lussi, Isabella; Ramsden, Alma (2018): Evaluation des Programms Jugend und Musik. Bericht zuhanden des Bundesamts für Kultur. Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern. <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/sprachen-und-gesellschaft/musikalischebildung/herzlich-willkommen-beim-programm-jugend-und-musik/Informationen.html> (Zugriff am 16. Oktober 2019)

<sup>7</sup> Petersen, Suse; Camp, Marc-Antoine (2019): Bericht zur Umsetzung von Art. 12a KFG – Auswertung einer Umfrage des Bundesamts für Kultur. Forschungsbericht der Hochschule Luzern – Musik 18. Herausgegeben von Marc-Antoine Camp. Luzern: Hochschule Luzern – Musik. [https://zenodo.org/collection/user-lory\\_hslu\\_m\\_fb](https://zenodo.org/collection/user-lory_hslu_m_fb) (Zugriff am 16. Oktober 2019)

soll deshalb eine spezifische musikalische Talentförderung eingeführt werden, deren Konzept im 2021 erarbeitet werden soll. Vorgesehen ist eine Talent Card für besonders begabte Kinder und Jugendliche. Rund 1'000–1'500 begabte junge Musikerinnen und Musiker sollen von den dafür vom Bund vorgesehenen Finanzmitteln von 6 Millionen Franken profitieren können. Die Talentförderung soll auf bestehenden Förderprogrammen der Kantone aufbauen, für Kantone ohne bestehende Angebote ist eine Anschubfinanzierung vorgesehen. Die Teilnahme der Kantone an den Begabtenförderungsprogrammen ist weiterhin freiwillig. Die Vernehmlassung der Kulturbotschaft 2021–2024 endete am 20. September 2019.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Art. 67a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft grösstenteils umgesetzt haben und, wo nötig, weitere Massnahmen bereits geplant sind. Der Regierungsrat sieht für den Kanton Aargau deshalb keinen weiteren Handlungsbedarf, insbesondere auch, weil der Kanton Aargau an der Volksschule bereits über die unentgeltlichen Wahlfächer Instrumentalunterricht und Ensembleunterricht verfügt und seit vielen Jahren ein Begabtenförderungsprogramm betreibt, was massgeblich zu einem chancengerechteren Zugang zur musikalischen Bildung beiträgt. Mit der Einführung des neuen Aargauer Lehrplans wird der Verfassungsartikel ab Schuljahr 2020/21 auch im Schulbereich umgesetzt.

Zur Frage 1

"Wann gedenkt der Regierungsrat das Musikschulgesetz wieder zu einem Entwicklungsschwerpunkt zu erheben"?

Mit Bezug auf die Vorbemerkungen sieht der Regierungsrat aktuell keinen Handlungsbedarf für ein neues Musikschulgesetz.

Zur Frage 2

"Welche Abteilung des Departements für Bildung, Kultur und Sport (BKS) ist zuständig für die Umsetzung des Musikschulgesetzes?"

Bis und mit Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2012–2015 wurde der Entwicklungsschwerpunkt Instrumentalunterricht unter dem Aufgabenbereich 'Volksschule' geführt (310ES021). Die entsprechenden Arbeiten wurden unter der Leitung der Abteilung Volksschule ausgeführt.

Zur Frage 3

"Welche Grundsätze haben Bund und Kanton Aargau gemeinsam für die Musikförderung der Jugend festgelegt (siehe Bundesverfassung Art. 67a Abs. 3)?"

Mit Art. 67a Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft erhält der Bund – unter Mitwirkung der Kantone – eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz betreffend den *Zugang der Jugend zum Musizieren* und die *Förderung musikalisch Begabter*. Die Mitwirkung der Kantone wurde durch den Einbezug insbesondere der EDK wie auch weiterer interkantonalen Organisationen und Institutionen im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Art. 67a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft erreicht. Die Grundsätze sind in Art. 12a KFG festgelegt (vgl. Vorbemerkungen).

Zur Frage 4

"Wie sorgt der Kanton Aargau dafür, dass der Musikunterricht und der Musikgrundschulunterricht durch qualifizierte Lehrpersonen mit entsprechender Ausbildung erteilt wird"?

Voraussetzung für die Anstellung als Lehrperson an der Volksschule ist neben der persönlichen Eignung die für die entsprechende Lehrtätigkeit erforderliche fachliche, pädagogische und methodisch-

didaktische Qualifikation.<sup>8</sup> Diese kann in den Ausbildungsgängen zur Primarlehrperson oder Lehrperson Sek I an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) erlangt werden. Für den Musikgrundschulunterricht bietet die Musikakademie Basel für Personen ohne Lehrdiplom alternativ den Bachelorlehrgang "Musik und Bewegung" an. Die zuständige Anstellungsbehörde ist die Schulpflege.<sup>9</sup> Es liegt in ihrer Verantwortung, dass der Unterricht durch entsprechend qualifizierte Lehrpersonen erteilt wird.

An den Mittelschulen besteht die Ausbildung aus einer fachwissenschaftlichen Ausbildung sowie einer beruflichen Ausbildung, die sich aus der fachdidaktischen, der erziehungswissenschaftlichen und der berufspraktischen Ausbildung konstituiert.<sup>10</sup> Es werden lediglich Lehrpersonen angestellt, die über die notwendige Ausbildung verfügen.

#### Zur Frage 5

"Mit welchen Instrumenten wird die Qualität des Instrumentalunterrichts der 6. bis 9. Klasse überprüft?"

Von der 6.–9. Klasse ist der Instrumentalunterricht ein Wahlfach der Volksschule. Die Instrumentallehrpersonen verfügen für den Wahlfachunterricht über einen Anstellungsvertrag mit der Schulpflege, welche als Anstellungsbehörde die Qualität des Instrumentalunterrichts an ihrer Schule verantwortet. Der Schulleitung obliegen neben der Führungsverantwortung für die ihr unterstellten Lehrpersonen unter anderem die pädagogische Führung sowie die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.<sup>11</sup> Die Qualitätssicherung auf der Ebene des Unterrichts findet über Unterrichtsbesuche und regelmäßige Gespräche mit den Lehrpersonen statt. Die wesentlichsten Punkte des Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächs, insbesondere vereinbarte oder angeordnete Personalentwicklungsmassnahmen, werden schriftlich festgehalten.<sup>12</sup> Die Führungsverantwortung der Instrumentallehrpersonen wird in der Regel der Musikschulleitung übertragen.

Im Rahmen der externen Schulevaluation und ab Schuljahr 2020/21 der kantonalen Qualitätskontrolle erhält der Kanton über die Befragung von Schulführung, Lehrpersonen, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern auch Informationen zur Zufriedenheit mit dem Unterricht an der betreffenden Schule. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass in diesem Rahmen keine Überprüfung oder Beurteilung des Unterrichts stattfindet. Die Verantwortung für die Überprüfung der Unterrichtsqualität liegt wie erwähnt bei der Schulführung vor Ort.

Daneben bietet die Anzahl Beschwerden, welche von den Eltern an das Departement Bildung, Kultur und Sport gelangen, Hinweise auf mangelnde Unterrichtsqualität. Dem Departement Bildung, Kultur und Sport sind diesbezüglich kaum Beschwerden bekannt.

Eine Mehrheit der Aargauer Musikschulen nutzt inzwischen auch den mCheck zur Qualitätssicherung. Der mCheck ist eine Standortbestimmung in den Bereichen Instrumentaltechnik, musikalische Gestaltung und Basiswissen. Er attestiert den Schülerinnen und Schülern das Erreichen einer bestimmten musikalischen Entwicklungsstufe.

#### Zur Frage 6

"Weshalb wird Sologesangsunterricht im Kanton Aargau dem Instrumentalunterricht nicht gleichgestellt und als Freifach angeboten?"

Gemäss § 1 der Verordnung über den Instrumentalunterricht gehört Sologesang nicht zum lehrplanmässigen Instrumentalunterricht. Bereits 2013 hat der Regierungsrat vorgesehen, diesen Ausschluss

<sup>8</sup> § 8 Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)

<sup>9</sup> § 8 Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL)

<sup>10</sup> Art. 3–7 EDK-Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen

<sup>11</sup> § 33 ebd

<sup>12</sup> § 23 ebd

aufzuheben. Aufgrund der Leistungsanalyse 2013 musste dieses Anliegen jedoch zurückgestellt werden. Aktuell prüft der Regierungsrat das Anliegen erneut.

Zur Frage 7

"Wie fördert der Kanton den Instrumentalunterricht im Kindergarten, an der Primarschule und an der Berufsschule?"

Der Kanton Aargau finanziert die Wahlfächer Instrumentalunterricht und Ensembleunterricht für Schülerinnen und Schüler der 6.–9. Klasse der Volksschule. Als einziger Kanton in der Schweiz bietet er den Schülerinnen und Schülern damit während vier Jahren die Möglichkeit, kostenlos den Instrumentalunterricht zu besuchen. 2018 bezahlte der Kanton Aargau dafür rund 12,7 Millionen Franken (Besoldung der Instrumentallehrpersonen). Der Kanton übernimmt diesen Aufwand zu 100 %, es besteht keine Beteiligung der Gemeinden.<sup>13</sup> Im Gegenzug dazu sind die Gemeinden, welche in der Regel die Träger der örtlichen Musikschulen sind, vollumfänglich für den Instrumentalunterricht für Kinder vom Kindergarten bis zur 5. Klasse zuständig. Viele Musikschulen bieten auch Instrumentalunterricht für Berufslernende an.

Aargauer Berufslernende der Berufsfachschulen haben zudem die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote des PreCollege der Zürcher Hochschule der Künste zu besuchen, die eigens deshalb am Wochenende stattfinden, damit sie von Berufslernenden besucht werden können. Obwohl die Module des PreCollege als Vorbereitung auf ein späteres Musikstudium gedacht sind, können sie auch bei anderen Berufsabsichten von begabten Berufslernenden besucht werden. Der Kanton Aargau kann diesen Besuch im Rahmen des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) aufgrund einer Einzelfallprüfung finanzieren.

Zur Frage 8

"In welcher Form fördert der Kanton Aargau musikalisch begabte Kinder und Jugendliche?"

Schülerinnen und Schüler, die grundsätzlich über das Potenzial verfügen, eine musikalische Berufsausbildung an einer Hochschule zu absolvieren, können die Einzelangebote des Kantons Aargau zur Begabtenförderung nutzen. Zusätzliche musikalische Förderung zum Pflichtfach Musik und den Wahlfächern Instrumental- und Ensembleunterricht wird in der Regel ab der 6. Klasse der Primarschule gewährt, ist aber auch früher möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler die kantonalen Kriterien der Begabtenförderung erfüllt und die ausserordentliche Leistungsfähigkeit in verschiedener Hinsicht belegt ist.

Bis Ende Volksschule beteiligt sich das Departement Bildung, Kultur und Sport an der zusätzlichen Förderung auf zwei Stufen. In einer ersten Stufe wird eine zusätzliche, unentgeltliche Drittelslektion pro Woche gewährt. Die Finanzierung erfolgt vollständig durch den Kanton. In einer zweiten Stufe wird ein weiteres Förderpensum festgelegt, das sich aus dem individuellen Förderbedarf ergibt. Die Finanzierung dieses Pensums erfolgt zu je einem Drittel durch den Kanton, die Musikschule (Gemeinde) und die Eltern.

Im Mittelschulbereich werden sowohl im Gymnasium als auch an der Fachmittelschule Instrumental- und Gesangsunterricht im Pflichtwahlprogramm (unentgeltlich) und als Freifach angeboten. In der Wirtschaftsmittelschule und der Informatikmittelschule werden Instrumental- und Gesangsunterricht als Freifach angeboten. Zudem bewilligt das Departement Bildung, Kultur und Sport besonders begabten Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums im Rahmen der "Spitzenförderung Instrumentalunterricht und Sologesang" zusätzliche individuelle Fördermassnahmen. Das kantonale Spitzenförderungsprogramm hat zum Ziel, musikalisch begabte Schülerinnen und Schüler so zu fördern,

---

<sup>13</sup> § 2 Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsverordnung, GbV)

dass sie die Aufnahmeprüfung in ein Konservatorium oder eine Musikhochschule direkt, das heisst ohne Absolvierung des Vorkurses, bestehen. Gefördert wird, wer aufgrund seiner Leistungen von der Instrumentallehrperson für die Zulassungsprüfung empfohlen wird und diese besteht.<sup>14</sup> Wer sich für das Spitzenförderungsprogramm qualifiziert, erhält mindestens eine zweite ganze Lektion Instrumentalunterricht und kann an verschiedenen Kursen (zum Beispiel in Gehörbildung) teilnehmen.

Zur Förderung von Berufslernenden: siehe Antwort zur Frage 7.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'071.–.

Mit Datum vom 21. November 2019 hat sich namens der Interpellantin Manfred Dubach, Zofingen, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort teilweise befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

### **1561 Kommissionswahlen in die ständigen Kommissionen JUS und UBV (Ersatzwahlen für den Rest der Legislaturperiode 2017/2020); Kenntnisnahme**

#### [Geschäft 19.357](#)

Gemäss schriftlicher Mitteilung hat das Büro des Grossen Rats mit Beschluss vom 12. November 2019 bzw. 26. November 2019 gestützt auf den § 12 des Geschäftsverkehrsgesetzes die folgenden Wahlen in eigener Kompetenz vorgenommen:

#### *Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV)*

- Max Chopard-Acklin, Obersiggenthal, als Mitglied (anstelle von Gabriela Suter, Aarau)

#### *Kommission für Justiz (JUS)*

- Lutz Fischer-Lamprecht, Wettingen, als Mitglied (Vakanz EVP/BDP-Fraktion)

Keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme

### **1562 Einbürgerungen 2019; 4. Serie; Kenntnisnahme**

#### [Geschäft 19.297](#)

Gemäss schriftlicher Mitteilung hat die Einbürgerungskommission (EBK) an ihrer Sitzung vom 8. November 2019 gestützt auf § 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) die Einbürgerung von 401 ausländischen Staatsangehörigen, die Ablehnung des Gesuchs eines ausländischen Staatsangehörigen (1 Gesuch/1 Person) und Nichteintreten beim Gesuch eines ausländischen Staatsangehörigen (1 Gesuch/1 Person) beschlossen.

Keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme

---

<sup>14</sup> § 2 Verordnung über den Instrumentalunterricht an den Mittelschulen

**1563 Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023; Festlegung der Kantons-, Spital- und Finanzausgleichssteuer; Budget 2020; Beschlussfassung; Planjahre 2021–2023; Genehmigung**

[Geschäft 19.228](#)

Fortsetzung der Behandlung der Vorlage des Regierungsrats vom 14. August 2019 samt den abweichenden Anträgen der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) vom 28. Oktober 2019 sowie der Fachkommissionen. Der Regierungsrat stimmt diesen Änderungsanträgen teilweise zu. Die KAPF beantragt Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen.

*Detailberatung (Fortsetzung)*

*Hauptanträge (gemäss Botschaft)*

Hinweis: Antrag 1 wurde an der Sitzung vom 26. November 2019 bereits beschlossen.

*Anträge 2–4 gemäss Botschaft (Steuern; Budget 2020; Planjahre)*

*Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen:* Ich spreche zu den Hauptanträgen 2 und folgende: Die unnötige, überrissene und unverantwortliche Aufwandsteigerung von rund 3,5 Prozent im Budgetjahr 2020 schmerzt nicht nur uns. Sie wird auch zukünftige Generationen schmerzen – nämlich zukünftige Generationen an Steuerzahlern, die dafür bluten werden müssen, und zukünftige Generationen an Regierungsräten, die deshalb ihren eigenen Handlungsspielraum im Budgetprozess aufs schmerzlichste eingeengt sehen werden. Wie dem auch sei, wir konnten in der Beratung des Budgets einige Erfolge erzielen. Einerseits konnten Anträge um überrissene Aufwandsteigerungen der Ratslinken, zum Beispiel im Kulturbereich, erfolgreich verhindert werden. Im Weiteren sollen bekanntlich die Steuern nicht erhöht werden und es wird im Budgetjahr ein Überschuss von rund 50 Millionen Franken vorangeschlagen. Im Sinne der Würdigung aller Umstände, in dem auch die jüngere Geschichte mitberücksichtigt wird, nämlich, dass wir die Überschüsse aus dem Jahr 2018 vermehrt in den Schuldenabbau investiert haben, stimmen wir dem Budget 2020 zähneknirschend zu. Geschätzte Damen und Herren, den Planjahren werden wir hingegen nicht zustimmen, weil das Kostenwachstum gemäss der Vorlage des Regierungsrats auch in den Planjahren ungemindert vorangetrieben wird und zusätzlich mit "Buebetrickli", wie dem Reformvorhaben Immobilien, die Schuldenbremse umgangen werden soll und das Ausgabenwachstum in der Folge zusätzlich angeheizt wird. Sie können deshalb davon ausgehen, dass wir zukünftigen vorgelegten Budgets, die daher kommen wie das heutige, nicht mehr zustimmen können. Ich danke Ihnen für die interessante Debatte, die wir letzte Woche hatten – und auch heute haben werden – und bitte Sie, unseren Anträgen zu folgen.

*Robert Obrist, Grüne, Schinznach:* Ich äussere mich noch zum allgemeinen Eintreten. Wir konnten dort leider keine Diskussion starten. Ich habe das Votum von Grossrat Christoph Hagenbuch gehört. Ich habe ein Wort vermisst, das er dort verwendet hat und sonst ziemlich zuverlässig erwähnt. Es ist das Wort "armengnössig". Mit der Aussage: "Der Kanton Aargau ist armengnössig", beleidigen Sie, Grossrat Christoph Hagenbuch, nicht nur mich, sondern viele Einwohnerinnen und Einwohner unseres Kantons. Der interkantonale Finanzausgleich hat nichts zu tun mit Armengnössigkeit. Er hat aber viel zu tun mit einem sinnvollen Ausgleich zwischen wirtschaftlich starken und schwächeren Kantonen. Insbesondere Geld erhalten dabei die Kantone Jura, Wallis, Uri und Glarus. Insgesamt acht Kantone erhalten einen Ausgleich von über 1'000 Franken pro Kopf und Jahr. Der Kanton Aargau gehört nicht dazu. Er erhält im Jahr 2019 einen Betrag von exakt 231 Franken und liegt damit im Mittelfeld der Bezügerkantone. Der gleiche Ausgleich findet auch im Kanton Aargau zwischen den Gemeinden statt. Mit der Wortwahl eines Christoph Hagenbuchs wären somit auch die Einwohner und Einwohnerinnen von Zeihen oder Thalheim armengnössig. Vielleicht mag sich Grossrat Christoph Riner oder Herr Gemeindeammann Grossrat Dr. Roland Frauchiger dazu äussern. Ich möchte Grossrat Christoph Hagenbuch bitten, in der Zukunft seine Wortwahl etwas überlegter zu tätigen. Zu unseren Anträgen während der AFP-Debatte: Während der Debatte wurde uns vorgeworfen, statt

unsere Anträge im Plenum zu stellen, diese in den jeweiligen Sachkommissionen diskutieren zu lassen. Wir haben alles versucht: Interpellationen, Motionen und Anträge in den Fachkommissionen. Ich erinnere an die Kommission KAPF und die Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Wir hatten keine Chance. Vor allem aber trägt der Grosse Rat, das Plenum, die Verantwortung für das Budget und die Ausgestaltung der Planjahre – und nicht die Fachkommissionen und nicht die Kommission KAPF. Unsere Anträge stellen wir deshalb im Plenum – und dieses Mal nicht zum ersten, sondern zum dritten Mal. Wir werden das auch in den nächsten Jahren tun. Hartnäckig, um nicht zu sagen unerbittlich. Wir sind aber auch lernfähig und werden einige Anträge in Zukunft bereits in den Fachkommissionen stellen. Wir freuen uns bereits jetzt, dass diese dann mehrheitsfähig werden, weil wir davon ausgehen, dass die CVP und FDP auch über ein Mindestmass an Lernfähigkeit und Verständnis für Zusammenhänge verfügen. Die grösste Fraktion im Rat hat sich leider bis heute mit wenigen Ausnahmen gegenüber guten Argumenten und Fakten verschlossen. Wir werden das Budget 2020 grossmehrheitlich ablehnen. Der Grosse Rat trägt die Verantwortung für das Budget. Unsere Fraktion ist der Meinung, dass das Budget den Anliegen einer nachhaltigen Entwicklung des Kantons Aargau nicht genügt. Beim Eintreten haben wir darauf hingewiesen, dass das Budget mutlos, verzagt und ohne Berücksichtigung der akuten Probleme in ausgewählten Aufgabebereichen daherkomme. Heute vermissen wir die korrigierende Hand des Plenums. Wir bedauern es sehr, dass die in ausreichendem Mass vorhandenen finanziellen Mittel nicht investiert werden, um die dringend nötigen Investitionen im Umweltbereich, im Klimaschutz und vor dem sozialen Zusammenhalt zu tätigen. Den Planjahren werden wir zustimmen. Wir erwarten aber, dass das Mehrjahresprogramm Wald und die Etappe Natur 2030 im Rahmen der Debatte im Grossen Rat respektive bereits in den Fachkommissionen finanziell aufgestockt werden, um die dringend nötigen Investitionen in diesen Bereichen zu tätigen.

*Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau:* Wir stehen kurz vor dem Ende der AFP-Beratung. Vielleicht schaffen wir es heute tatsächlich noch. In der Eintretensdebatte habe ich gesagt, dass der Schnupfen zwar weg, der Patient aber noch nicht ganz gesund sei. Das ist heute tatsächlich so. Grossrat Robert Obrist hat uns jetzt gerade "in den Senkel gestellt", weil wir seinen Anträgen nicht immer zugestimmt haben. 1. Diese sind in der Kommission teilweise gar nicht gestellt worden; dann können wir ihnen auch nicht zustimmen. 2. Wenn Anträge nicht gutgeheissen werden, heisst das nicht, dass die anderen unvernünftig sind, sondern das ist Demokratie. Wir werden heute dem Budget zustimmen. Auch den Planjahren werden wir zustimmen. Sie gehen für uns in die richtige Richtung. Das heisst nicht, dass wir in den kommenden Budgetberatungen nicht noch Korrekturen vornehmen werden. Selbstverständlich werden wir uns da einbringen – auch bereits in der Kommissionsberatung und nicht erst im Plenum. Dort ist es nämlich viel einfacher. Wir werden heute den Planjahren zustimmen, anders, als offenbar andere Fraktionen, weil wir unsere Verantwortung hier als Grosser Rat wahrnehmen wollen. Wir wollen dem Regierungsrat die Leitplanken in den Planjahren mitgeben. Wenn wir die Planjahre nicht beschliessen, hat der Regierungsrat nämlich freie Hand, in den nächsten Jahren zu tun und zu lassen, wie es ihm mehr oder weniger gefällt. Selbstverständlich können wir später noch einwirken. Aber die Planjahre sind bereits eine Erklärung des Grossen Rats. Wir wollen dem Regierungsrat hier nicht freie Hand lassen. Eine Ablehnung ist nur eine politische Aussage. In der Sache ist nichts gewonnen. Der Regierungsrat hat uns in der Botschaft aufgezeigt, dass er im Frühjahr die Zehnjahres-Finanzplanung überarbeiten und uns dann wahrscheinlich auch vorlegen will – spätestens im nächsten AFP. Wir erwarten dort auch konkrete Aussagen, nicht nur zu den Finanzzahlen, sondern auch zur Wirtschafts- und Standortpolitik des Kantons Aargau. Es geht nicht nur um die Finanzen, sondern auch das wirtschaftliche Umfeld muss stimmen. Gerade in den nächsten Jahren wird es im Kanton Aargau wichtig sein, wie die Weichen gestellt werden. Unser Kanton ist stark exportorientiert und stark mit dem Euroraum verhängt. Nicht nur die Schweiz, auch der Kanton Aargau ist exportabhängig. Das ist ein wichtiger Absatzmarkt für uns. Wir sind daher gespannt auf die Stossrichtungen, die uns der Regierungsrat in der nächsten Finanzplanung vorlegt. Wir stimmen heute den Anträgen des Regierungsrats zu, nehmen unsere Verantwortung im Budget und in den Planjahren wahr und vertrauen darauf, dass die Mehrheit dies auch tut.

*Viviane Hösli, SP, Zofingen:* Offenbar ist jetzt der Zeitpunkt gekommen, die Worte aus dem Eintretensvotum noch einmal zu wiederholen. Die SVP stimmt dem Budget zu, folgerichtig müssten wir eigentlich ablehnen. Zu Grossrat Christoph Hagenbuch: Ja, es gab eine Aufwandsteigerung. Wie ich bereits im Eintretensvotum gesagt habe, ist auf Seite 44 der Botschaft ganz genau erklärt, woher diese Aufwandsteigerung kommt. Sie können es selber nachlesen.

Ich nehme jetzt die Spannung weg. Die SP wird den Hauptanträgen zustimmen. Wir weisen aber auf Folgendes hin:

1. Wir wollen, dass die Ausgleichsreserve wieder ihrem Zweck zugeführt wird, nämlich konjunkturelle Schwankungen auszugleichen.
2. Wir wollen, dass zukünftig wieder in Leistungen für die Bevölkerung investiert wird.
3. Wir sind empört über die geplanten Steuersenkungen der bürgerlichen Seite.

Ich bitte Sie trotzdem, uns zu folgen und die Hauptanträge anzunehmen.

*Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Präsident der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF):* Wenn ich mich richtig erinnere, habe ich die Abstimmungsergebnisse der Kommission noch nicht bekannt gegeben, was ich hiermit gerne nachhole. Es wurde folgendermassen abgestimmt: Der Hauptantrag 2 wurde mit 15 gegen 0 Stimmen gutgeheissen. Der Hauptantrag 3 wurde mit 10 gegen 0 Stimmen, bei 5 Enthaltungen, gutgeheissen. Der Hauptantrag 4 wurde mit 8 gegen 0 Stimmen, bei 7 Enthaltungen, angenommen.

*Dr. Markus Dieth, Landstatthalter, CVP:* Ich bedanke mich namens des Regierungsrats für die qualifizierte Debatte in den drei, fast schon "Sessionstagen" und die Unterstützung des Budgets und der Planjahre. Wir streben weiterhin einen haushälterischen Umgang mit unseren Ressourcen an sowie einen zukunftsfähigen und zukunftsorientierten Kanton Aargau, der an Wirtschafts- und allgemeiner Standortattraktivität gewinnen soll. Ich bitte Sie namens des Regierungsrats, dem Budget zuzustimmen, das Budget zu beschliessen und die Planjahre zu genehmigen.

#### *Abstimmung*

Antrag 2 wird mit 129 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

#### *Schlussabstimmung*

Antrag 3 wird mit 121 gegen 8 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 4 wird mit 85 gegen 43 Stimmen gutgeheissen.

*Vorsitzende:* Damit haben wir einen Überschuss von 52,196 Millionen Franken. Das ist schon lange nicht mehr vorgekommen. Wir haben die Beratung des AFP somit abgeschlossen.

#### *Beschluss*

1. Für das Budget 2020 wird die durchschnittliche prozentuale Erhöhung der Löhne auf 1,0 % festgelegt.
2. Für das Budget 2020 wird die ordentliche Kantonssteuer auf 94 %, die Spitalsteuer auf 15 %, der Steuerzuschlag Finanzausgleich für natürliche Personen auf 0 % und für juristische Personen auf 5 % festgelegt.
3. Das Budget 2020 der 43 Aufgabenbereiche wird – wie aus den Beratungen hervorgegangen – beschlossen.
4. Die Planjahre 2021–2023 der 43 Aufgabenbereiche werden – wie aus den Beratungen hervorgegangen – genehmigt.

Wie aus den Beratungen hervorgegangen beträgt der Saldo der Finanzierungsrechnung im Budgetjahr 2020 rund -52'196'000 Franken (anstatt -45'000'000 Franken). (Negativer Saldo der Finanzierungsrechnung = Ertragsüberschuss.)

**1564 Motion der Fraktion der Grünen (Sprecher Andreas Fischer Bargetzi, Möhlin) vom 25. Juni 2019 betreffend Schaffung eines Zukunftsfonds aus den Abgeltungen der Aargauischen Kantonalbank (AKB) an den Kanton Aargau; Ablehnung**

[Geschäft 19.199](#)

(vgl. Art. 1272)

Mit Datum vom 4. September 2019 hat der Regierungsrat die Motion mit folgender Begründung abgelehnt:

Der Regierungsrat teilt die übergeordneten Ziele der Motionäre im Bereich der Förderung der Start-ups und der Energieeffizienz im Gebäudebereich. Die Ziele sind relevant für eine nachhaltige Entwicklung des Kantons Aargau. Die Deloitte AG und die BAK Economics AG haben im Jahr 2018 eine Studie zur digitalen Innovationsfähigkeit der Schweiz veröffentlicht. Insgesamt schneidet die Schweiz im OECD-Vergleich (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) gut ab. Doch ortet die Studie bei den Start-ups Optimierungsbedarf, da die Schweiz nur im OECD-Durchschnitt liegt. Der Grund für das durchwachsene Abschneiden könnte darin liegen, dass der hiesige Arbeitsmarkt mit seinen hohen Löhnen attraktive Alternativen zu Start-up-Gründungen bietet. Weiter sind Gebäude in der Schweiz für rund ein Drittel der CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich. Die Konferenz Kantonalener Energiedirektoren (EnDK) hat in ihrem Leitbild zur langfristigen Entwicklung der interkantonalen Gebäudepolitik das Ziel gesetzt, bis 2050 die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Gebäuden auf einen Zielwert unter 20 % der Emissionen in den 1990er-Jahren zu senken. Diese Zielsetzung ist ambitioniert, aber machbar, sofern die Rahmenbedingungen bewusst gesteuert werden.

Die im Kanton Aargau bestehenden Massnahmen zur nachhaltigen Entwicklung will der Regierungsrat auch in den kommenden Jahren weiterentwickeln. Dabei gilt der Förderung der Start-ups und der Energieeffizienz im Gebäudebereich ein besonderes Augenmerk.

Die Motion verlangt, aus der Abgeltung der Aargauischen Kantonalbank (AKB) für die Gewährleistung der Staatsgarantie künftig ganz oder teilweise einen Zukunftsfonds zu speisen. Der Fonds soll innovativen KMU und Start-ups im Kanton Aargau günstige Kredite für die Umsetzung von nachhaltigen Ideen gewähren. Zudem sollen mit den Geldern Hypotheken für besonders energieeffiziente Neubauten oder Gebäudesanierungen von Privatpersonen verbilligt werden.

Die Motion nimmt Bezug auf einen Paragraphen im Gesetz über die Aargauische Kantonalbank (AKBG). Gemäss § 5 Abs. 2 AKBG leistet die AKB dem Kanton als Abgeltung für die Staatsgarantie einen Betrag in Höhe von 1 % der gemäss den banken- und börsenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Eigenmittel.

Diese Abgeltungen haben in den letzten Jahren folgende Werte erreicht:

In Fr. 1'000.–	2018	2017	2016	2015
Ertrag der AKB als Abgeltung für die Staatsgarantie	-11'531	-11'139	-10'707	-10'272

Seit dem 1. Januar 2017 fliesst die Abgeltung in die ordentliche Rechnung. Bis dahin floss sie in eine Reserve, deren Bestand per 31. Dezember 2018 in der Bilanz des Kantons Aargau 85,1 Millionen Franken beträgt. Die Aussetzung der Reservebildung während der AFP-Periode 2017–2020 beschloss der Grosse Rat anlässlich der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2017–2020 (GRB Nr. 2016–1667 vom 6. Dezember 2016).

Von der Abgeltung für die Staatsgarantie abzugrenzen sind die Ausschüttungen der Bank aus ihrem Jahresergebnis gemäss § 17 Abs. 1 AKBG. Aus dem Jahresergebnis 2018 leistete die AKB 60 Millionen Franken (GRB Nr. 2019-1299 vom 25. Juni 2019). Der Kanton hat 33 Millionen Franken in die ordentliche Rechnung und 27 Millionen Franken in die Spezialfinanzierung Sonderlasten eingelegt.

Soll dem Anliegen der Motion entsprochen werden, müsste eine neue "Spezialfinanzierung Zukunftsfonds" geschaffen werden. Der Regierungsrat lehnt aus den nachfolgenden Gründen eine solche Spezialfinanzierung und damit das Anliegen der Motionäre ab:

- Die erste Handlungsmaxime, die der Regierungsrat im Entwicklungsleitbild 2017–2026 formuliert hat, steht unter dem Titel "Entwicklung nachhaltig gestalten". Er hielt dort fest:

*"Die Chancen und Herausforderungen der nahen Zukunft erfordern gemeinsame Anstrengungen von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Alle Kräfte stehen in der Verantwortung, ihren Beitrag zur Weiterentwicklung des Kantons zu leisten. Der Regierungsrat orientiert sich dabei an den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung, welche die drei Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt gleichwertig berücksichtigen. (...)"*

Dieser Maxime fühlt sich der Regierungsrat verpflichtet und er ist bestrebt, bei seinem Handeln alle Nachhaltigkeitsdimensionen zu beachten. Gleichzeitig betont der Regierungsrat in den Handlungsmaximen, dass gesunde Finanzen eine Voraussetzung sind, um die kantonalen Aufgaben wahrzunehmen und künftige Herausforderungen meistern zu können. Mit der Botschaft zum AFP 2020–2023 vom 14. August 2019 legte der Regierungsrat dar, dass der Kanton dem Ziel der nachhaltigen Haushaltsanierung bedeutend nähergekommen ist. Dennoch muss der eingeschlagene Weg der konsequenten Fortführung der Gesamtsicht Haushaltsanierung und einer hohen Ausgabendisziplin konsequent weitergegangen werden.

Eine neue Zweckbindung von allgemeinen Mitteln des Kantons für neue Aufgaben beschränkt den Handlungsspielraum von Volk, Grosse Rat und Regierungsrat. Daher ist derzeit auf eine neue Spezialfinanzierung zu verzichten.

- Der Kanton wendet das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 an. Es definiert spezifische Bedingungen, die erfüllt sein sollten, damit eine Spezialfinanzierung vorgesehen werden kann. Neben dem Erfordernis einer expliziten gesetzlichen Grundlage ist der Grundsatz wichtig, dass ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den zweckgebundenen Erträgen einerseits und den damit zu finanzierenden Aufgaben andererseits bestehen muss. Im vorliegenden Fall trifft dies nicht zu, da kein Zusammenhang zwischen den Abgeltungen der AKB-Staatsgarantie und dem Zukunftsfonds ersichtlich ist.
- Eine neuere Studie des Bundesrats ("Rasch wachsende Jungunternehmen in der Schweiz" vom 29. März 2017) zeigt auf, dass die Finanzierung für Jungunternehmen zwar eine Herausforderung darstellt. Doch funktioniert der Schweizer Risikokapitalmarkt gemäss Aussagen des Bundesrats insgesamt gut, auch dank ausländischen Investitionen. Beim prozentualen Anteil von Risikokapital am Bruttoinlandprodukt belegte die Schweiz 2015 im europäischen Vergleich hinter Finnland den zweiten Rang. Seither sind zusätzlich neue Initiativen entstanden, wie der Swiss Entrepreneurs Fund oder der Zukunftsfonds Schweiz. Daher ist es fraglich, ob ein aargauischer Zukunftsfonds, welcher Start-ups in erster Linie mit günstigen Krediten versorgen will, geeignet ist, viel zusätzlichen Schub auszulösen.
- Mit verschiedenen Massnahmen stellt der Kanton Aargau heute sicher, dass sich innovative Klein- und Mittelunternehmen sowie Start-ups ansiedeln und für ihre Prosperität gesorgt ist.

Mit dem Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG) schuf der Kanton Aargau den Rahmen für die Aktivitäten in den Bereichen Standortentwicklung, Standortpflege und Standortmarketing. Die Evaluation der Hanser Consulting AG, welche im Rahmen der (19.215)

Botschaft betreffend 'Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG); Änderung (Aufhebung der Befristung)' vom 26. Juni 2019 erstellt wurde, hat gezeigt, dass die Standortförderung auf der einzelbetrieblichen Ebene einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung der Wirtschaft im Kanton beiträgt. Um die Standortvorteile des Kantons Aargau im interkantonalen Wettbewerb verstärkt zu nutzen, beantragt der Regierungsrat in der erwähnten Botschaft die Aufhebung der Befristung des Standortförderungsgesetzes.

Ein wichtiger Teil der Standortförderung ist das Programm Hightech Aargau. Damit schafft der Kanton optimale Rahmenbedingungen für die Unternehmen und stärkt die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Aargau. Die Nachfrage nach den Dienstleistungen und die Ergebnisse seit dem Start im Jahr 2012 bestätigen, dass das Programm Hightech Aargau richtig konzipiert worden ist und wichtige Beiträge zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Aargau leistet.

Der PARK INNOVAARE beim Paul Scherrer Institut in Villigen schafft für technologieorientierte Unternehmen ideale Voraussetzungen für die industrielle Forschung und Entwicklung, insbesondere in den Bereichen fortschrittliche Materialien und Verfahren, Mensch und Gesundheit, Energie und angewandte Beschleunigertechnologien. Der PARK INNOVAARE bietet den Unternehmen einen einfachen Zugang zu Wissen und Expertise, Forschungsinfrastruktur und Finanzierungsmöglichkeiten.

Um das Innovationspotenzial gezielt zu fördern und den Standort Aargau attraktiv zu machen, besteht der Forschungsfonds Aargau. Er stärkt die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Aargauer Unternehmen, indem Förderbeiträge an gemeinsame Entwicklungs- und Forschungsprojekte vergeben werden. Pro Jahr stehen dafür 1,4 Millionen Franken zur Verfügung.

Staatliche Bürgschaften können KMU bei der Suche nach Fremdkapital unterstützen. Sie geben Gläubigern wie Banken die notwendigen Sicherheiten, um Finanzierungslücken zu schliessen. Indem der Kanton Aargau an der BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU beteiligt ist, wird der gegebene Bedarf an Bürgschaften für zukunftsfähige KMU abgedeckt.

Mit diesen gezielten Massnahmen leistet der Kanton spezifische Beiträge zur Entwicklung von KMU und Start-ups. Zusätzliche Massnahmen beurteilt der Regierungsrat derzeit als nicht vordringlich. Zudem ist fraglich, ob weitere Massnahmen politisch gewollt sind. So hat der Grosse Rat den Verpflichtungskredit für das Programm Hightech Aargau für einen einmaligen Bruttoaufwand um 2 Millionen Franken gekürzt (GRB Nr. 2017–0162 vom 16. Mai 2017).

- Für die AKB nimmt die Förderung von innovativen KMU und Start-ups eine wichtige Rolle ein. Sie beteiligt sich als eine der wenigen Universalbanken seit einigen Jahren direkt an erfolgsversprechenden, innovativen Start-ups mit Bezug zum Aargau. Damit unterstützt sie Jungunternehmer beim Aufbau von neuen Unternehmungen mit dem Ziel ihrer dauerhaften Entwicklung. Die Summe aller Investments macht einen beträchtlichen siebenstelligen Frankenbetrag aus. Aus Diversifikations- und Risikoaspekten werden die Beträge pro Beteiligung und die jährliche Anzahl neuer Engagements limitiert. Die AKB agiert ausschliesslich als Minderheitsaktionärin und in Zusammenarbeit mit einem verlässlichen Lead-Investor.

Die AKB unterstützt darüber hinaus Neuunternehmer bei der Gründung und unterstützt die KMU bei der Ausbildung (Unternehmerschule). Als Mitstifterin des Technoparks Brugg ermöglicht sie günstige Büroflächen für Start-Ups, und sie ist Aktionärin der innovAARE AG. Seit vielen Jahren gibt die AKB den Start-Ups auch im Rahmen von Anlässen die Möglichkeit, mit Investoren in Kontakt zu treten. Im 2018 wurde die AKB-Investorenkonferenz in Zusammenarbeit mit dem neu gegründeten Business Angels Club Aargau durchgeführt. Die Standortförderung des Kantons Aargau war am Aufbau der Business Angels Club Aargau wesentlich beteiligt. Neben der Unterstützung von Start-ups ist der AKB auch die Fortführung von etablierten KMU über Generati-

onen sehr wichtig. Sie unterstützt die bestehenden und künftigen Unternehmer im Nachfolgeprozess mit einem eigenen Kompetenzzentrum und bietet marktkonforme Finanzierungsformen für die Firmenübergabe an.

- Die Motion verlangt, dass aus dem Zukunftsfonds auch Hypotheken für besonders energieeffiziente Neubauten oder Gebäudesanierungen von Privatpersonen verbilligt werden. Verschiedene Förderprogramme von Bund, Kanton Aargau, Gemeinden und Vereinen unterstützen energetische Beratungsdienstleistungen und Massnahmen im Bereich Gebäudehülle und Haustechnik auch finanziell. So leistet das Gebäudeprogramm im Kanton Aargau Beiträge an wärmedämmende Massnahmen am Gebäude und an Ersatzneubauten im Minergie-P-Standard. Finanziert wird es aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe. Die Erfahrungen zeigen, dass eine zusätzliche Verbilligung von Hypotheken für solche Modernisierungen keine massgeblichen Mehranreize bieten könnte. Ziel des Gebäudeprogramms ist es auch, dass die Eigentümer von Gebäuden im Kanton Aargau einen guten Informationsstand über den baulichen und energetischen Zustand ihrer Liegenschaft haben und die Möglichkeiten einer nachhaltigen baulichen Weiterentwicklung kennen. Zu diesem Zweck haben die Kantone den GEAK® (Gebäudeenergieausweis der Kantone) und GEAK® Plus (inklusive Beratungsbericht) geschaffen. Mit diesem Instrument wird eine unabhängige, technologie- und energieträgerneutrale Beurteilung eines Gebäudes erstellt, die mit den entsprechenden Modernisierungsvorschlägen entscheidend zu einem langfristigen Werterhalt beitragen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Der Grosse Rat beschloss aus finanzpolitischen Gründen, die Reservebildung aus der AKB-Abgeltung für ihre Staatsgarantie während der AFP-Periode 2017–2020 auszusetzen. Die Erfolgsrechnung des Kantons und damit die Aufgaben- und Finanzplanung würde mit dem vorgeschlagenen neuen Fonds jährlich um rund 12 Millionen Franken belastet, da die Abgeltungen der AKB für die Staatsgarantie nicht mehr für die allgemeinen staatlichen Aufgaben zur Verfügung stünden. Zusätzlich wäre der Verwaltungsaufwand für die Bewirtschaftung des Fonds zu berücksichtigen. Der finanzielle Gestaltungsspielraum des Kantons würde bei der Umsetzung der Motion demnach eingeschränkt. Die aktuelle finanzielle Situation des Kantons lässt dies nicht zu. Nachdem der Grosse Rat die Aussetzung der Reservebildung während der AFP-Periode 2017–2020 beschloss, wäre es wenig konsequent, wieder eine Zweckbindung für diese Mittel vorzusehen.

Ab 2021 ist vorgesehen, dass die Abgeltung wieder in die zweckgebundene Reserve "Abgeltung Staatsgarantie" fliessen soll. Damit soll das Risiko eines Staatsgarantiefalls der AKB abgedeckt werden. Der Zukunftsfonds müsste dann aus allgemeinen staatlichen Mitteln finanziert werden. Aus all diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die von der Motion geforderten Massnahmen ab.

Aus denselben Gründen würde die Motion auch abgelehnt, falls die Mittel für den Zukunftsfonds aus den AKB-Ausschüttungen gemäss ihrem Jahresergebnis und nicht aus der Abgeltung der Staatsgarantie stammen würden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'494.–.

*Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin:* Zuerst möchte ich mich hier für das Durcheinander entschuldigen, das ich angerichtet habe. Noch einmal für das Protokoll: Der von uns geforderte Zukunftsfonds soll aus den Ausschüttungen der Aargauischen Kantonalbank (AKB) an ihren Alleinaktionär, den Kanton Aargau, gespeist werden. Die Höhe des Betrags könnte dabei jährlich verhandelt werden. Doch nun zum Inhalt: "Die AKB, Hightech Aargau und die Standortförderung des Kantons geben heute die Lancierung einer gemeinsamen Initiative bekannt. Mit einem Kreditrahmen von 20 Millionen Franken soll innovativen KMU der Zugang zu finanziellen Mitteln zu günstigen Konditionen verschafft werden." Solche Schlagzeilen habe ich mir bei der Einreichung unserer Motion erhofft und siehe da: Vorletzte Woche konnte ich das in der Zeitung lesen. Doch leider hat mich mein Auge getäuscht: Sie müssen Hightech Aargau durch Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und vor allem AKB durch Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB) ersetzen. Denn die Initiative heisst "100

fürs Baselbiet" und wird im und gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft gestartet anstatt bei uns. Scheinbar ist im Westen jemand auf die gleiche gute Idee zur Wirtschafts- und Innovationsförderung gekommen wie ich. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf unser Begehren schreibt, gibt es im Aargau durchaus vielfältige Aktivitäten zur Förderung von innovativen Firmen. Die Grünen waren und sind ein verlässlicher politischer Partner von Hightech Aargau und haben die Finanzierung dieses Programms immer unterstützt. Wir sind überzeugt, dass Hightech Aargau den Forschungs- und Wirtschaftsstandort wesentlich voranbringt. Doch fehlt Hightech Aargau in unseren Augen ein entscheidendes Standbein: Denn geholfen wird den Firmen nur mit Beratung und Vermittlung. Wenn es aber darum geht, die Ideen produktiv umzusetzen – was bei Start-ups und den meisten Firmen nur mit Aufnahme von Kapital möglich ist –, dann hält sich der Kanton vornehm zurück. Auch die AKB limitiert in diesem Bereich ihre Aktivitäten, um sich verständlicherweise vor hohen Risiken zu schützen beziehungsweise passt wie viele Banken die Zinssätze dem berechneten Risiko eines Zahlungsausfalls nach oben an. Genau hier möchten wir mit unserer Idee ansetzen: Indem der Kanton einen Fonds eröffnet und so Kredite an KMU ermöglicht, die auch bei einem höheren Risiko tiefe Zinsen haben und die auch mal ausfallen können. Wir sind erfreut, dass der Regierungsrat die übergeordneten Ziele unseres Vorstosses teilt – allein am Mut scheint es zu fehlen, hier etwas Neues zu wagen, gerade auch was das Finanztechnische betrifft. Ein Grossteil der Antwort geht nämlich darauf ein, warum ein solcher Fonds finanzrechtlich nicht möglich sei. Dabei gibt es bereits ein durchaus vergleichbares, traditionsreiches Instrument im Kanton Aargau – die Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse (ALK). Was für bäuerliche Betriebe funktioniert, kann doch für das Gewerbe nicht unmöglich sein. Ich als Gewerbebetreibender würde mir jedenfalls benachteiligt vorkommen in dieser Situation. Uns schwebt aber gar nicht zwingend eine Spezialfinanzierung vor. Die Verwaltung respektive die Bewirtschaftung des Zukunftsfonds könnte – wie dies auch im Baselbiet vorgesehen ist – durch die AKB erfolgen. Wir sind überzeugt, dass es in unserer Kantonalbank genug Fachleute dafür gibt. Der Kanton würde einfach jährlich mit der AKB aushandeln, welcher Anteil der Ausschüttung diesem Fonds zufließen würde. Kurz und gut: Wir denken, der von uns geforderte Zukunftsfonds könnte viele innovative Firmen in den Aargau locken, zum Beispiel in den neuen PARK innovAARE, dessen Flächen ja möglichst vollständig vermietet sein sollen. Auch wenn nicht alle reüssieren werden, würde vielleicht doch im Laufe der Jahre die eine oder andere Firma im Wachstumsfeld der Nachhaltigkeit entstehen, an die fast niemand geglaubt hat, die aber letztendlich mit ihren Steuern ein Mehrfaches der eingesetzten Mittel zurückzahlen würde. Das sollten wir uns nicht entgehen lassen. Da wir aber realistischerweise heute auf keine Mehrheit kommen werden, hoffen wir, dass wir wenigstens der AKB nachhaltig einen Floh ins Ohr gesetzt haben und die Geschäftsleitung vielleicht in naher Zukunft einmal einen inspirierenden Ausflug auf die andere Jura-seite unternimmt. Erste Ideen, zumindest wenn es um das Anlegen von Kundengeldern geht, sollen gemäss CEO der AKB schon in Entwicklung sein.

*Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin:* Die FDP teilt das Ziel, in die Zukunft zu investieren. Soweit sind wir mit der Grünen-Fraktion noch einig. Das macht Sinn. Aber dann hört es schon auf. Wenn es um die finanzielle Umsetzung geht, haben wir schon etwas Probleme damit, welche ich hier kurz erläutern möchte. Erstens ist nicht klar und genau bekannt, was eigentlich verlangt wird. Die Motionärin will gemäss Motionstext, dass die Abgeltung für die Staatsgarantie – das wäre § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) – mindestens teilweise in einen Zukunftsfonds einfließt. Das wären 12 Millionen Franken pro Jahr gemäss aktuellem Stand der Eigenmittel der AKB. In der Begründung zur Motion wird aber auf die jährliche Entschädigung von aktuell 60 Millionen Franken eingegangen. Diese Ausschüttung basiert jedoch auf einem anderen Paragraphen im AKBG, das ist der § 17 Abs. 1 und ist eher so eine Art Dividende. Die FDP geht mit dem Regierungsrat einig und lehnt die Motion für alle Varianten – 12 bis 60 plus 12 bis 72 Millionen Franken – mit folgenden drei Begründungen ab: Es ist erstens unverantwortlich, die Gelder für die Staatsgarantie auf Dauer nicht mehr in die Reserve fließen zu lassen. Wenn der Kanton Aargau schon eine Staatsgarantie ausgeben will, muss er auch dafür sorgen, dass im Notfall genügend Reserven dafür vorhanden sind. Dazu muss hier aber auch angemerkt werden, dass mit der bestehenden Reserve von circa 85

Millionen Franken eine Bank von der Grösse der AKB wohl nicht gerettet werden könnte. Zweitens, für einen neuen Spezialfonds fehlt hier der Grundsatz, dass ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den zweckgebundenen Erträgen und den damit zu finanzierenden Aufgaben bestehen sollte. Beim im Ständerat beschlossenen Klimafonds ist zumindest dieser Grundsatz eingehalten. Mit den Geldern des neuen aargauischen Zukunftsfonds würde staatliche Industriepolitik mit vielen offenen Fragen betrieben, wie zum Beispiel zum Verteilen der Kredite. Der Kanton betreibt bereits heute Unternehmensförderung auf verschiedenen Ebenen. Das konnten Sie in der Antwort zur Motion lesen. Es braucht keinen neuen Fonds. Drittens – und das ist eine besonders interessante Frage: Wenn die Motionärin, wie in der Begründung zur Motion erwähnt, circa 60 bis 70 Millionen Franken von den staatlichen Mitteln abzweigen will – das sind staatliche Mittel, die von der AKB ins normale Budget übergehen –, sollte sie auch erwähnen, wie die Mittel entweder eingespart werden – im AFP haben wir jetzt davon nichts gehört – oder durch Steuererhöhungen refinanziert werden sollen. Das wären mindestens 2 Prozent Steuererhöhung. Wir haben nichts davon gehört. Wir lehnen den Vorstoss ab, auch als Postulat.

*Daniel Urech, SVP, Sins:* Einig sind wir mit der Fraktion der Grünen darüber, dass die AKB für den Kanton nicht bloss eine Milchkuh, sondern Verpflichtung zu einem starken Engagement für eine zukunftsfähige, gesunde, lokale Wirtschaft sein soll. Paradoxerweise erfreuen wir uns dann aber daran, wenn die AKB von jedem verdienten Franken 50 Rappen oder noch mehr als Gewinn erzielt – Gewinn, den die AKB fast ausschliesslich unserer eigenen Aargauer Volkswirtschaft mittels grosszügigen Gewinnmargen abverlangt. Gewinnmargen, wie sie ansonsten von der linken Ratsseite verpöht sind und angeprangert werden. Zur Zukunftsfähigkeit gehört, die Zukunft von Schulden von der Vergangenheit zu erlösen. Ich verweise auf den zögerlichen Schuldenabbau, der milliarden schweren Ausfinanzierung der aargauischen Pensionskasse und die Sanierung der Sondermülldeponie Kölliken, die uns noch lange beschäftigen wird und anderweitig dringend benötigte Substanz laufend vorhalten wird. Die Motionärin wünscht sich nun einen Fonds, der Vergünstigungen tätigt oder Risiken für Start-ups übernimmt, welche die freie Marktwirtschaft nicht anbieten würde. Übersetzt heisst dies, die AKB-Kunden finanzieren und der Staat beziehungsweise die Steuerzahler tragen indirekt die Risiken, die Dritte nicht einzugehen bereit sind. Weshalb sind wohl Dritte nicht bereit, das Risiko zu tragen? Ich lade die Motionärin herzlich ein, derlei risikobehaftete Kredite für wenig aussichtsreiche Projekte mit eigenen privaten Mitteln zu alimentieren. Das wäre dann die Nagelprobe, ob dem Kantonsbudget und somit den Steuerzahlern Gleiches auch zugemutet werden soll. Wenn die Staatskasse überquillt, so mag derlei Spielgeld vielleicht spannend sein. Aber bestimmt nicht dann, wenn noch Schuldenberge zu tilgen bleiben und ständig Mehrausgaben zu finanzieren sind. Mit der Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17) wird der Kanton Aargau die sogenannten innovativen Firmen ab 1. Januar 2020 begünstigen, womit ein Anliegen der Motionärin umgesetzt wird. Wenn ich jedoch korrekt recherchiert habe, so stimmten am 17. September dieses Jahres in der Schlussabstimmung zur SV17 lediglich zwei Zehntel der Mitglieder der Grünen-Fraktion zu, sieben Zehntel aber dagegen. Ich verstehe den Vorstoss der Fraktion der Grünen jetzt nicht so richtig. Die SVP-Fraktion lehnt die Motion einstimmig ab.

*Adrian Bircher, GLP, Aarau:* Zuerst einmal: Die Förderung von KMU und Start-ups klingt sympathisch, zumindest auf den ersten Blick. Doch schon hier beginnt das Problem. Ich beschränke mich auf zwei Punkte, die noch nicht erwähnt wurden: Das eine ist die sachfremde Finanzierung dieses Fonds. Die Abgeltung der Staatsgarantie für die AKB hat so was von nichts mit innovativen Firmen zu tun. Der zweite wichtige Punkt: Hören wir mal auf mit diesen Fonds-Lösungen. Eine Speziallösung – so gut sie im Einzelfall auch sein mag –, wohin führt die? Was würde denn passieren, wenn wir einmal die Staatsgarantie aus irgendwelchen Gründen nicht mehr hätten? Dann hätten wir wieder ein anderes Problem und müssten den Fonds wieder neu äufnen. So sympathisch das Anliegen auch klingt: Es gibt gute Gründe für einen Fonds – hier gibt es sicher keinen dafür. Ich bitte Sie, entschieden Nein zu sagen.

*Andreas Meier, CVP, Klingnau:* Die Motion möchte die Ausschüttungen der AKB für die gezielte Förderung von innovativen KMU und Start-ups verwenden oder für eine direkte finanzielle Unterstützung bei Gebäudesanierungen nutzen. KMU und Jungfirmen zu fördern, kann niemand verwehren. Unserem Land täte es gut, sich von der oft mutlosen "Vermögensbewahrration" wieder hin zu einer Gesellschaft mit Hunger nach wirtschaftlicher Prosperität, nach neuen Märkten und Wachstum zu entwickeln. Der Motion der Grünen-Fraktion kann ich also durchaus Positives abgewinnen. Wir brauchen mehr mutige Unternehmer und diese brauchen Banken, die man KMU-Partner nennen kann. Die AKB ist in dieser Hinsicht vorbildlich. Im Bericht des Regierungsrats sind ihre zahlreichen wirtschaftlichen Aktivitäten erwähnt. Wird die AKB in der Motion als Milchkuh bezeichnet, wird die Motionärin mit geschultem bäuerlichem Auge wohl bestätigen, dass diese mit ihren 144 Millionen Franken Gewinn an einer Viehschau das Prädikat "Miss" verdient hätte: "Miss AKB". Gut 84 Millionen Franken davon verwendet sie zurzeit zur Verbesserung ihrer Eigenkapitalisierung als freiwillige Weiterführung von "Basel III". Die gut 11 Millionen Franken für die Staatsgarantie und circa 33 Millionen Franken der jährlichen Ausschüttung der AKB haben wir hier im Grossen Rat in der aktuellen Periode des Aufgaben- und Finanzplans der ordentlichen Rechnung zugeschlagen. Ein Rest – aktuell sind es 27 Millionen Franken – bestimmten wir zur Tilgung des Kontos Sonderlasten. Die Haushaltsanierung zeigt aktuell ihre gewünschte Wirkung. Eine hohe Ausgabendisziplin muss konsequent beibehalten werden. Standortförderung für unseren Kanton bedeutet letztlich – und das ist ganz unspektakulär – Sorge zu tragen zu einem gesunden und fein austarierten Staatshaushalt mit einer Orientierung nach seiner Wirkung gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 untersagt uns die Finanzierung von Aufgaben aus inhaltlich zusammenhangslosen Erträgen. Die AKB-Staatsgarantie und der geforderte Zukunftsfonds sind weiter auseinander als Äpfel und Birnen; vielleicht sind sie eher wie Trauben und Bananen: Die einen gehören ins Fass, die anderen ins "Müesli". Auch wenn wir diese Motion nun ablehnen müssen: Die Förderung von Innovation und Unternehmertum ist eine wichtige Aufgabe und ich werde dafür, wenn immer möglich, einstehen. Zum Trost an die Motionärin: Den KMU und Unternehmen geht es oft gleich – wir haben meistens auch mehr Fantasie als Geld. Die CVP-Fraktion folgt dem Vorschlag des Regierungsrats und empfiehlt die Motion zur Ablehnung.

*Urs Plüss, EVP, Zofingen:* "Sie produzieren Datenfriedhöfe und bunte Fürze." Das hat vor zwei Wochen ein Berner Ökonom gesagt. Er meinte damit nicht die Politiker, sondern die Start-ups. Nun, die EVP-BDP-Fraktion lehnt diese Motion ab. Wieso? Wir sind gegen immer neue "Kässeli". Wir haben so viele "Kässeli", dass wir "Kässeli" brauchen, um die "Kässeli" zu verwalten. Viele dieser Aufgaben gehören zu den ordentlichen Aufgaben des Kantons und sollen auch so im Budget sein. So zum Beispiel eben die Förderung von innovativen Gebäudesanierungen, das gehört aus unserer Sicht ins Gebäudeprogramm. Günstigere Hypotheken zu vergeben, geht ja heute fast nicht mehr, die sind schon sehr günstig. Das andere, die Start-ups, die innovativen KMU, die begrüßen wir sehr. Es gibt auch schon einen Zukunftsfonds oder einen Technologiefonds des Bundes, der von den CO<sub>2</sub>-Abgaben gespeist wird. Auch Aargauer Firmen sind da Bezüger, so etwa die bekannte Shrimp-Fabrik SwissShrimp im Fricktal. Nun ist es aber so, dass oftmals gar nicht das Geld das Problem ist – also die Verfügbarkeit des Gelds für KMU oder Start-ups –, sondern die Möglichkeit, überhaupt an dieses Geld zu kommen. Der administrative Aufwand ist viel zu gross. Man müsste eigentlich einen Vorstoss machen, um das zu vereinfachen; dass Start-ups und innovative Firmen einfacher an das Geld kommen, ohne dass die Hürden allzu gross sind.

*Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden:* Inhaltlich würden wir uns sehr gerne, sehr stark für das Thema einsetzen. Eine Mehrheit in unserer Fraktion ist jedoch der Meinung, dass ordnungspolitische Gründe dagegensprechen, diese Motion zu unterstützen. Wie es mein Vorredner gesagt hat: Auch wir sind gegen immer neue "Kässeli", denn das bringt uns in unserem Staatshaushalt aus unserer Sicht nicht weiter. Inhaltlich begrüßen wir die Anliegen.

*Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin:* Noch kurz eine Bemerkung zu Grossrat Dr. Bernhard Scholl: Ich habe das allen Fraktionspräsidien mitgeteilt, dass ich da etwas verwechselt habe bei der

Argumentation zu dieser Motion. Wenn das nicht bis zu Ihnen gekommen ist, dann tut es mir leid. Also es geht mir wirklich um die Ausschüttung. Es geht mir auch nicht um die ganze Ausschüttung, sondern es kann auch ein Teil sein, der dann jeweils jährlich ausgehandelt wird. Dann zur Kritik, dass es ein neues "Spezialkässeli" geben soll: Unserer Ansicht nach kann das einfach so geregelt werden, dass der Kanton sagt: So und so viel geht in die Staatskasse, so und so viel bleibt bei der AKB, welche dann den Fonds speist, den sie selber verwaltet. Also wir hätten dann gar nichts zu tun mit der Verwaltung und dem Aufwand für diesen Fonds. Dann zu Grossrat Daniel Urech: Auch wir haben keine Freude, wenn eine Bank zu viel Gewinn macht, weil das eben genau zulasten des Gewerbes und der Kreditnehmer geht. Die AKB, das wurde uns heute Morgen auch wieder bestätigt, hat nun einmal ihr Hauptgeschäft in dieser Zinsdifferenz. Also wir wären auch froh, wenn die AKB nicht ganz so viel von den KMU abzwacken würde. Wir könnten auch gut auf ein paar Millionen Franken für die Staatskasse verzichten. Das ist meine persönliche Meinung. Ich selber mache das übrigens auch. Ich bin Aktionär bei der Alternativen Bank Schweiz (ABS). Da gibt es so einen Innovationsfonds und ich kann jeweils wählen, ob ich die Dividende, die ich als Aktionär bekomme, beziehen möchte oder diesem Innovationsfonds spenden möchte, der dann eben wieder solche Projekte unterstützt. Solche Ansätze gibt es ja auch. Das wollte ich noch kurz erwähnen. Noch kurz zu Grossrat Andreas Meier: Ja, die AKB fördert Start-ups, sie hat einen gewissen Betrag – uns wurde heute Morgen die Summe von 1 Million Franken genannt. Das ist gerechnet auf diese doch mehre Tausend Firmen im Kanton Aargau nicht gerade sehr viel Geld. Kurz und gut: Für mich sprechen immer noch keine Gründe gegen diesen Fonds. Ich hoffe, ich konnte noch ein paar Leute überzeugen, unserer Motion zuzustimmen.

*Dr. Markus Dieth, Landstatthalter, CVP:* In der Tat haben Studien bei den Start-ups in der Schweiz Optimierungsbedarf festgestellt. Hier haben wir eine Übereinstimmung. Auch die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) hat das Ziel gesetzt, bis 2050 die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Gebäuden auf einen ambitionierten Zielwert zu senken. Das sind grundsätzlich wichtige Anliegen für eine nachhaltige Entwicklung des Kantons Aargau, die auch wir nicht unbeachtet lassen. Aber eine "Spezialfinanzierung Zukunftsfonds", so wie sie in der Motion beantragt ist, lehnt der Regierungsrat aus den folgenden Gründen ab: Der Kanton wendet das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 an. Dieses definiert spezifische Bedingungen, damit eine Spezialfinanzierung eingerichtet werden kann. Erforderlich ist ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den Erträgen und den damit zu finanzierenden Aufgaben. Im vorliegenden Fall trifft dies nicht zu, da kein Zusammenhang zwischen den Abgeltungen der AKB und dem Zukunftsfonds ersichtlich ist. Mit verschiedenen – und das ist wesentlich – anderen Massnahmen stellt aber der Kanton Aargau heute sicher, dass sich KMU sowie auch eben Start-ups ansiedeln und für ihre Prosperität gesorgt ist. Mit dem Programm Hightech Aargau schafft der Kanton optimale Rahmenbedingungen für die Unternehmen. Die Nachfrage nach den Dienstleistungen des Hightech Zentrums Aargau bestätigen, dass das Programm wichtige Beiträge zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts leistet. Der PARK innovAARE beim Paul Scherrer Institut (PSI) schafft für technologieorientierte Unternehmen ideale Voraussetzungen für ihre Forschung und Entwicklung. Der PARK innovAARE bietet diesen Unternehmen einen einfachen Zugang zu Wissen, Forschungsinfrastruktur und Finanzierungsmöglichkeiten. Sie wissen, der Spatenstich für die Gebäulichkeiten konnte am 7. November 2019 gefeiert werden – sicher auch ein Meilenstein für unseren Forschungs- und Entwicklungskanton. Für die AKB nimmt die Förderung von innovativen KMU und Start-ups ebenfalls schon heute eine wichtige Rolle ein. Sie unterstützt Jungunternehmer beim Aufbau von neuen Unternehmen. Die Summe aller Investitionen in Jungunternehmer macht einen siebenstelligen Frankenbetrag aus. Gemäss Motion sollen aus dem Zukunftsfonds Hypotheken für energieeffiziente Neubauten oder Gebäudesanierungen verbilligt werden. Verschiedene Förderprogramme vom Bund und Kanton unterstützen Massnahmen im Bereich Gebäudehülle und Haustechnik auch finanziell. Die Erfahrungen zeigen, dass eine zusätzliche Verbilligung von Hypotheken für solche Modernisierungen keine massgeblichen zusätzlichen Anreize bieten könnte. Der Regierungsrat ist aus all den erwähnten Gründen der Ansicht, dass die Gewinnablieferung der AKB weiterhin – diverse Vorredner haben dar-

über gesprochen – für die allgemeinen staatlichen Aufgaben zur Verfügung stehen soll. Der Regierungsrat lehnt daher – auch was die Gewinnablieferung der AKB betrifft – die Motion ab. Ich bitte Sie daher, die Motion ebenfalls abzulehnen.

#### *Abstimmung*

Die Motion wird mit 105 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

### **1565 Spitalgesetz (SpiG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung**

#### [Geschäft 19.293](#)

Behandlung der Vorlage des Regierungsrats vom 18. September 2019 samt den abweichenden Minderheitsanträgen der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW). Der Regierungsrat lehnt die abweichenden Minderheitsanträge ab. Die Kommission GSW beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss dem regierungsrätlichen Antrag.

*Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, Präsident der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW):* Die Kommission GSW hat an ihren Sitzungen vom 31. Oktober und 4. November 2019 die Botschaft 19.293, Änderung des Spitalgesetzes, 1. Beratung, behandelt. Seitens Regierungsrat und Verwaltung waren Herr Regierungsrat Stephan Attiger, Departementsvorsteher ad interim, und Frau Barbara Hürlimann, Leiterin Abteilung Gesundheit des DGS, anwesend. Nach den tiefgreifenden Veränderungen der vergangenen Jahre im Gesundheitswesen entspricht das gültige Spitalgesetz des Kantons Aargau aus dem Jahre 2003 nicht mehr den Anforderungen und benötigt dringend eine Totalrevision. Die Vorlage dazu wurde am 25. Oktober 2018 mit der Anhörung freigegeben. Dies ergab in der Öffentlichkeit, innerhalb der Leistungserbringer und der politischen Parteien nicht nur stark divergierende Standpunkte, sondern zeigte auch auf, dass die Datenlage mangelhaft und die kantonale Gesundheitsstrategie aus dem Jahre 2010 veraltet ist. Die Kommission GSW forderte daher in einer Motion vom 25. Juni 2019 die zeitnahe Erstellung einer neuen Gesundheitspolitischen Gesundheitsplanung (GGpl), sodass die künftige Totalrevision des Spitalgesetzes auf aktuellen Daten und einer überarbeiteten Planung basieren wird. Der Regierungsrat und das Departement DGS sind jedoch der Ansicht, dass vier Punkte der Vorlage zur Totalrevision, die in der Anhörung nicht auf breiten Widerstand stiessen, nicht warten und in einer Teilrevision vorgezogen werden sollten. In der Diskussion zum Eintreten waren sich alle Parteien einig, dass Handlungsbedarf besteht und eine Revision des Spitalgesetzes dringend notwendig ist. Das Eintreten war unbestritten. In der Detailberatung wurden die vier Punkte der Teilrevision besprochen: Die Förderung der intermediären Angebote in der Psychiatrie, die Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL), die Möglichkeit von Pilotprojekten und die Spitalsteuer. Die intermediären Angebote in der Psychiatrie waren inhaltlich wenig umstritten. Die Diskussion entbrannte wie nachfolgend bei den Gemeinwirtschaftlichen Leistungen um die Subvention durch den Staat. Eine Partei führte aus, die halbstationäre Behandlung spare stationäre Betten und sei daher günstiger für den Kanton, eine andere meinte, die Vorteile des Home Treatments seien ausreichend bekannt. Eine weitere Partei fragte sich, wieso intermediäre Angebote subventioniert werden sollten, die bereits mit GWL unterstützt sind. Regierungsrat Attiger erklärte, wenn ein ambulantes Setting einen stationären Aufenthalt vermeide, sei es unsinnig, dies nicht umzusetzen. Es wurde ein Prüfungsantrag eingebracht, ob die intermediären Leistungen nicht durch Leistungen in der Palliative Care und in Hospizen ergänzt werden könnten. Diesem wurde ohne Gegenstimmen zugestimmt. Intensiv wurde über die Gemeinwirtschaftlichen Leistungen diskutiert. Regierungsrat Stephan Attiger führte aus, dass der Kanton Leistungen bestellt und die Leistungserbringer das Anrecht auf Abgeltung besitzen. Ohne Leistung erfolgt auch keine Abgeltung, es handle sich nicht um eine Defizitgarantie. Die GWL füllten Lücken aus, die im KVG nicht geregelt sind und die Versicherer dadurch nicht verpflichtet sind, diese zu vergüten. Frau Hürlimann bestätigte, dass hinter jeder GWL eine konkrete Leistung stehe, die durch die kantonale Finanzkontrolle überprüft

wird. Eine Partei erklärte, dass sie generell keine GWL und keine Rechtsgrundlage dafür wolle. Mit GWL werde ein falsches psychologisches Signal gesetzt. Anschliessend wurde ein Antrag gestellt, § 17b zu streichen. Dieser Streichungsantrag wurde mit 7 gegen 6 Stimmen, bei 1 Enthaltung, abgelehnt. Daraus folgte ein Minderheitsantrag von sechs Mitgliedern der Kommission. Weniger umstritten war die Möglichkeit von Pilotprojekten. Die meisten Parteien erachteten die Möglichkeit von Versuchen, die ausserhalb der gültigen Gesetze vom Regierungsrat bewilligt werden, als wichtige Möglichkeit zur Weiterentwicklung des Gesundheitswesens. Eine Partei beantragte, § 39a Abs. 1 bis 4 zu streichen. Dieser Streichungsantrag wurde mit 8 gegen 4 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, abgewiesen. Zusätzlich wurde der Antrag eingebracht, dass Pilotprojekte nur gefördert werden sollen, wenn sich die Krankenkassen finanziell daran beteiligen. Dieser Antrag wurde mit 7 gegen 5 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, abgelehnt. Daraus folgte ein Minderheitsantrag von 5 Kommissionsmitgliedern. Die kostenneutrale Überführung der Spitalsteuer in den ordentlichen Kantonssteuereffuss war unbestritten. Am 4. November wurde die 1. Beratung der Teilrevision des Spitalgesetzes fortgesetzt und abgeschlossen. Dem vorliegenden Entwurf des Regierungsrats wurde mit 9 gegen 4 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zugestimmt. Im Namen der Kommission bedanke ich mich für die gute Zusammenarbeit mit dem Departement DGS.

### *Eintreten*

*Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach:* Die FDP begrüsst es, dass der Regierungsrat diese Teilrevision zügig in Angriff genommen hat, um dringliche Anliegen bald umsetzen zu können. Nach jahrelangem Debattieren geht es jetzt endlich einen Schritt vorwärts. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden von der FDP bei der Vernehmlassung der Totalrevision schon alle begrüsst. Insbesondere unterstützen wir die Finanzierung der intermediären Leistungen und die Pilotnorm. Die Teilrevision ist kein grosser Wurf und insbesondere wird sie nicht zu einer Eindämmung der Gesundheitskosten führen. Aber vielleicht kann der Anstieg etwas gebremst werden. Aktuell wissen wir, dass durch die Einführung der ambulanten Liste und durch das Einfrieren der Tarife am meisten Geld gespart werden konnte, auch wenn uns die Diskussion um die GWL für das KSA gezeigt hat, dass uns diese Sparübung mehr Probleme als Vorteile gebracht hat. Beides ist nicht Teil dieser Gesetzesänderung. Deshalb legen wir Wert darauf, dass festgehalten wird, dass diese Gesetzesänderung in erster Linie relativ unbestrittenen Punkte umsetzt und nur ein kleiner Teil des Reformpakets Haushaltsanierung sein kann. Bei der Detailberatung werden wir noch zwei Prüfungsanträge stellen. Zum einen geht es um die viel diskutierte Ausschreibungsmöglichkeit der GWL und zum andern um eine bessere Umschreibung der personenzentrierten Angebote. Der im Vergleich zum Ganzen winzige Bereich der intermediären Versorgung – die Einführung der Pilotnorm wie auch die gesetzliche Grundlage für die GWL und die schon längst überfällige Abschaffung der Spitalsteuer – soll zügig umgesetzt werden. Denn die betroffenen Leistungserbringer erhalten damit Planungssicherheit. Die beiden Minderheitsanträge lehnen wir ab. Wir teilen die Befürchtung nicht, dass mit der Festlegung der GWL eine Ausweitung stattfindet. Wir sehen eher eine Einschränkung und eine Verbesserung der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit. Eine Pilotnorm kann nur dann erfolgreich werden, wenn sie möglichst wenige Einschränkungen hat. Deshalb werden wir auch diesen Minderheitsantrag ablehnen. Wir treten ein, wir danken dem Regierungsrat und speziell Regierungsrat Stephan Attiger für das umsichtige und rasche Handeln, das zu dieser Teilrevision geführt hat.

*Daniel Erich Aebi, SVP, Birmenstorf:* Das Spitalgesetz ist eine Fehlgeburt oder eine Totgeburt. Es wird dank der Hightech-Medizin am Leben gelassen. Von all den Punkten in der Vernehmlassung sind nur ganz wenige übriggeblieben. Und die werden in die Gesamtplanung des Gesundheitsgesetzes verschoben. 2026, 2030 – Sie können es in der Botschaft nachlesen. Man hätte das Gesetz besser in ein GWL-Gesetz umgetauft. Es wäre ehrlicher gewesen. Denn in der Gesetzesvorlage geht es hauptsächlich darum, die GWL zu institutionalisieren. Das heisst, auf einem Verordnungsweg zu regeln, ohne dass der Grosse Rat noch gross Einfluss nehmen kann. Da sind wir dagegen. Mit diesem GWL-Gesetz wird eine Lawine ausgelöst. Das heisst, alle Leistungserbringer mit Vorhalteleistungen

wollen dann auch Entschädigungen. Der Regierungsrat hat es letzten Dienstag erklärt, auf das muss ich nicht mehr eingehen. Eigentlich ist das Vorgehen falsch: Man hätte zuerst die Gesundheitsgesetzgebung auf einen neuen Stand bringen sollen. Denn dort hat es viele Sachen, die nicht mehr dem Bundesrecht unterstehen und falsch sind. Danach hätte man das Spitalgesetz anwenden können. Das wäre ein besseres Vorgehen gewesen als diese Variante.

*Sander Mallien, GLP, Baden:* Diese kleine Teilrevision weckt auch bei uns keine grossen Emotionen. Wir werden in der 1. Beratung also quasi provisorisch zustimmen. Viel gespannter sind wir, welche Vorschläge im Rahmen der GGpl der neue Gesundheitsdirektor dann einbringen und wie schnell das geschehen wird. Einzig beim § 17b (GWL) haben wir tatsächlich auch länger diskutiert. Wir können in dieser 1. Beratung auch diesem Vorschlag zustimmen, erwarten aber, dass der Regierungsrat der Gesundheitskommission vor der 2. Beratung den Entwurf der Verordnung vorlegt. Ich bitte den stellvertretenden Gesundheitsdirektor, dies seinem Nachfolger entsprechend mit auf den Weg zu geben.

*Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland:* Die Grünen treten auf die dringend notwendige Änderung des Spitalgesetzes ein. Nachdem mit einer angekündigten Totalrevision das Fuder ziemlich hoch geraten war, macht nun die Änderung eher auf Understatement. Die enthaltenen Themen, die wir gehört haben, entsprechen gemäss unserer Beurteilung den dringlichsten Anliegen, deren politische Realisierung ebenso wichtig wie machbar erscheint. Über die GWL haben wir bereits letzte Woche am exemplarischen Beispiel des KSA als Endversorger-Spital debattiert. Es gibt weitere Themen, wo der Kanton aus Gründen der Versorgungssicherheit und der Versorgungskontinuität Leistungen bestellt und bestellen muss, die durch die Erbringer nicht kostendeckend produziert werden können. Ich habe Verständnis für die Befürchtungen im Rat, dass hier einiges zusammenkommt, was den Kanton kostet und dass damit auch neue Begehrlichkeiten geweckt werden könnten. Deshalb ist es angebracht, den Rahmen eng zu stecken. Das ist in dieser Vorlage der Fall. Zu bestellen und nicht zu bezahlen, wäre Zechprellerei im grossen Stil. Das darf sich der Kanton auf keinen Fall weiterhin leisten. Die Finanzierung von Versorgungslücken in der intermediären psychiatrischen Versorgung kann als Spezialfall von GWL betrachtet werden. Die Ambulantisierung der psychiatrischen Behandlungen ist eine auf den ersten Blick unspektakuläre Entwicklung, deren enormer Nutzen für die psychisch Erkrankten, ihre Angehörigen, für die Gemeinschaft und nicht zuletzt auch für Wirtschaft und Staat jedoch in der Öffentlichkeit – leider zum Teil auch in der Politik – gewaltig unterschätzt wird. Hier ist wichtig und entscheidend, dass nicht nur Spitäler, sondern auch ambulante Anbieter sich um Leistungsaufträge bewerben können. Das ist auch versorgungspolitisch gesund, weil damit eine Monopolstellung der PDAG vermieden werden kann. Zur Pilotnorm wurde bereits genügend gesagt. Dass die Spitalsteuer ins Steuergesetz gehört, ist trivial und ein langjähriges Anliegen auch unserer finanzpolitischen Spezialisten bei den Grünen. Die Minderheitsanträge – wie vorgeschlagen – lehnen wir Grünen ab. Ich wünsche mit diesen Änderungen dem Regierungsrat, der Kommission und uns allen eine kurze Detailberatung und dass sie und wir heil daraus hervorgehen werden.

*Andre Rotzetter, CVP, Buchs:* Die CVP steht ohne Wenn und Aber zum gestaffelten Weg der Revision des Spitalgesetzes. Denn auf der einen Seite braucht es eine gesamte Auslegeordnung, damit wir wieder wissen, wohin die Reise geht. Das muss seriös gemacht werden und braucht Zeit. Auf der anderen Seite besteht ein gewisser Handlungsbedarf bei diesen vier Punkten, die mit wenigen Ausnahmen in der Vernehmlassung völlig unbestritten waren. Die CVP wird die geplanten Änderungen, die nun in einem ersten Schritt vorgenommen werden, unterstützen. Wir werden die Minderheitsanträge ablehnen. Insbesondere haben wir heute eine Motion eingereicht, in der wir unsere Vorstellungen über die GWL und das Vorgehen dort definiert haben. Wir haben dies schon letztes Mal angekündigt. Für uns ist es wichtig, dass dort einerseits klare Grundlagen bestehen und andererseits ein faires Verfahren durchgezogen wird. Wir wollen bei der nächsten Budgetdebatte wissen, wohin die Reise bei diesem Thema geht. Völlig klar ist auch, dass die Entschädigung von intermediärer psychiatrischer Versorgung geregelt werden muss. Die sind für den Patienten und für die Kantonsfinanzen relevant. Es braucht dort endlich klare Regelungen. Auch die Pilotnorm ist aus unserer Sicht völlig unbestritten. Als kleines Beispiel: Es kann nicht sein, dass, wenn jemand im Spitalbett liegt – ein

schwieriger Fall –, man ihn nach Hause schickt, die Spitex einspringen muss und diese für die ganze Planung, die sie im Spital macht, kein Entgelt bekommt, sondern das Spital nachher die Spitex finanzieren muss. Es gibt Regeln in unserer Gesetzgebung, die so rigide sind, dass sie eigentlich jegliche Innovation ersticken. Es braucht hier endlich eine gewisse Befreiung von diesen Gesetzen. Diese Pilotnorm wird das machen. Dass die Spitalsteuer gestrichen wird, ist klar. Sie ist ein altes Relikt. Wir werden geschlossen den Anträgen des Regierungsrats folgen und die Minderheitsanträge ablehnen.

*Therese Dietiker, EVP, Aarau:* Die BDP und die EVP haben die Gesamtrevision des Spitalgesetzes, wie sie in der Vernehmlassung war, im Grossen und Ganzen für gut befunden. Es wäre auch dringend an der Zeit gewesen für ein neues Gesetz, stammt doch das Gegenwärtige noch aus einer alten Zeit. Es wurde vor der letzten KVG-Revision und vor der neuen Spitalfinanzierung im Jahr 2012 geschaffen. Trotzdem – denke ich – war es keine Totgeburt. Das Gesetz ist wichtig, Grossrat Daniel Aebi. Wir müssen unsere Spitaldienstleistungen regeln. Deshalb brauchen wir auch ein neues Spitalgesetz. Die vorliegenden Änderungen umfassen nur die allernotwendigsten Anpassungen, was wir bedauern. Wir hätten uns mehr umgesetzte Punkte gewünscht. Zu den Gemeinwirtschaftlichen Leistungen: Während der Budgetdebatte habe ich bereits betont, dass der Kanton die Leistungen zu bezahlen hat, die er bestellt. Diese Haltung vertreten wir auch heute und lehnen den Minderheitsantrag ab. Die EVP-/BDP-Fraktion will weiterhin eine gute medizinische Versorgung. Wir wollen den Spitälern auch die Möglichkeit geben, wirklich betriebswirtschaftlich zu arbeiten. Das können sie nicht, wenn wir ihnen wie Zechpreller die Leistungen nicht bezahlen. Sie müssen die Vorhalteleistungen im Notfall übernehmen. Sie müssen Weiterbildungen finanzieren, usw. Deshalb brauchen wir diese GWL. Die Förderung der intermediären Angebote im Bereich der Psychiatrie: Das ist unumstritten. Bei den psychiatrischen Behandlungen gibt es verschiedenste Therapien, die von der Krankenkasse nicht bezahlt werden. Tageskliniken und ambulante Angebote im Umfeld des Patienten gehören dazu. Sie haben den Vorteil, dass die Patienten mit ihren Einschränkungen im persönlichen Umfeld leben lernen und nicht im Sondersetting einer Klinik. Zudem werden sie weniger stigmatisiert. Der grösste Vorteil ist jedoch die Einsparung von Betten in den Kliniken. Deshalb stehen wir auch zu dieser Änderung. Pilotprojekte gilt es unbedingt zu fördern. Unser Gesundheitssystem muss innovative Wege beschreiten, was kostensenkend sein kann. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure kann so zu neuen Möglichkeiten führen, was die Behandlung verbessert. Grossrat Andre Rotzetter hat vorher ein Beispiel erwähnt. Das will ich jetzt nicht wiederholen. Aber wir brauchen Anreize für eine gute Absprache unter den verschiedenen Anbietern, damit für die Patienten der Heilungsprozess wirklich optimal verläuft. Den Minderheitsantrag lehnen wir ab. Wenn wir bei Pilotprojekten auf die Unterstützung der Krankenkassen warten, die in verschiedenen Verbänden organisiert sind, wird es nie zu neuen Innovationen kommen, weil wir da immer anstehen werden. Mir persönlich tut es etwas weh, wenn die Spitalsteuer einfach so in die Staatssteuer integriert wird, womit der Fingerzeig auf die Gesundheitskosten zusätzlich zur Krankenkasse wegfällt. Leider stimmt die Spitalsteuer schon längst nicht mehr mit der Realität überein. Deshalb ist der vorgeschlagene Schritt richtig. Schliesslich haben wir auch keine Extrasteuer in der Bildung oder in anderen Sektoren. In diesem Zusammenhang danke ich dem Regierungsrat für seine regelmässigen Informationen über die Verwendung der Steuern im Rahmen der Steuererklärung. Sie haben richtig gehört: Die EVP-/BDP-Fraktion unterstützt die Änderungen des Spitalgesetzes und lehnt die Minderheitsanträge einstimmig ab.

*Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau:* Die vorliegende Teilrevision des Spitalgesetzes will in erster Linie eine optimale Gesundheitsversorgung unserer Bevölkerung sicherstellen. Gleichzeitig soll die Entwicklung von innovativen Lösungen im Gesundheitswesen gefördert und es sollen intermediäre Angebote in der psychiatrischen Behandlung unterstützt werden. Der Kanton ist gesetzlich zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung unserer Bevölkerung verpflichtet. Dazu braucht es zwingend Leistungen, die über die bundesgesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben hinausreichen. Die Finanzierung der sogenannten GWL soll neu auf Gesetzesstufe geregelt werden. Dabei wird klar und unmissverständlich festgehalten, dass diese Leistungen nur dann zu finanzieren sind, wenn sie aus Sicht des Kantons –

und nicht der Leistungserbringer – für die Versorgungs- und Patientensicherheit notwendig sind. Damit kann einerseits eine optimale Versorgung sichergestellt werden. Andererseits lassen sich teure Doppelspurigkeiten verhindern. Eine solche Effizienzsteigerung können wir vorbehaltlos unterstützen. Das Gleiche gilt für die Förderung von intermediären, das heisst ambulanten Angeboten in der Psychiatrie. Durch ein ambulantes Setting lassen sich teure und oft stigmatisierende stationäre Aufenthalte in der Psychiatrie vielfach verhindern. Dies spart einerseits Kosten und erhöht andererseits die Verfügbarkeit und Qualität unserer psychiatrischen und psychosozialen Versorgung und stellt also eine echte Win-win-Situation dar. Auch die Schaffung einer Pilotnorm ist sinnvoll. Sie soll aktive Projekte unterstützen, welche die Kosten senken und gleichzeitig die Qualität der Gesundheitsversorgung verbessern. Eine zwingend vorgeschriebene Mitfinanzierung durch die Krankenkassen, wie dies eine Minderheit der Kommission GSW fordert, widerspricht dem Grundgedanken einer Experimentierklausel und würde diese de facto zunichtemachen. Zusammenfassend, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, unterstützen wir geschlossen die vorliegende Teilrevision des Spitalgesetzes. Die zwei Minderheitsanträge der Kommission GSW zur Streichung der GWL und zur zwingenden Mitfinanzierung von Pilotprojekten durch die Krankenkassen lehnen wir aus den genannten Gründen genauso geschlossen ab.

*Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP:* Besten Dank, dass Sie auf die Gesetzesrevision eintreten. Sie kennen die Geschichte: Wir haben eine Anhörung gemacht über eine Gesamtrevision des Spitalgesetzes. Die ist auf grosse Kritik gestossen. Nicht zuletzt auch aufgrund dieser Unterlagen ist eine dringliche Motion eingereicht worden mit dem Auftrag an den Regierungsrat, zuerst die GGpl zu überarbeiten. Das war der entscheidende Punkt. Der Regierungsrat hat dies aufgenommen und zugesichert, dass die Arbeiten an der GGpl an die Hand genommen werden. Die Vorarbeiten laufen bereits, im Laufe des Jahres 2020 können die Arbeiten beginnen und dementsprechend wird dann die Vorlage dem Grossen Rat unterbreitet. Dies dauert aber einige Zeit. Sie wissen, wir müssen zuerst den Planungsbericht erstellen. Der muss im Grossen Rat diskutiert werden. Danach kann mit der Gesamtrevision Spitalgesetz fortgefahren werden. Wir wollten auf keinen Fall, dass sämtliche Teile dieser Gesetzesrevision so lange nicht bearbeitet werden können. Das hat uns dazu bewogen, Ihnen die heutigen Artikel mit den vier Grundhaltungen vorzulegen, damit in diesem Bereich, der auch in der Anhörung weniger bestritten war, Regelungen getroffen werden können und die Gesetzesanpassung gemacht werden kann. Es ist keine grosse Revision. Aber es sind die Punkte, welche aus Sicht des Regierungsrats dringlich sind, die jetzt auch entsprechend losgelöst von der GGpl diskutiert und überarbeitet werden können. Sie haben aufgeführt, welche Punkte dies betrifft. Ich möchte nicht alles wiederholen. Die Diskussion letzte Woche zu den GWL hat gezeigt, dass wir hier dringenden Klärungsbedarf haben. Dies wollen wir angehen. Wir wollen klare Grundlagen schaffen für die GWL. Wir wollen keine generelle Öffnung, sondern wir wollen klare Grundlagen schaffen, wo für die GWL ausgerichtet werden sollen und wofür nicht. Es braucht hier Leistungsvereinbarungen. Aber wenn wir Leistungen bestellen, dann wollen wir diese Leistungen auch abgelden. Es ist richtig, dass die Diskussion geführt werden kann. Es ist auch Usanz, dass der Regierungsrat im Hinblick auf die 2. Beratung der Kommission die Entwürfe der Verordnung vorlegt oder in der Botschaft erläutert. Dann kann die Diskussion geführt werden, damit wir Klarheit haben, insbesondere für den AFP in einem Jahr. Danke, wenn Sie eintreten und den Anträgen des Regierungsrats folgen.

*Vorsitzende:* Eintreten ist unbestritten.

#### *Detailberatung*

#### *Spitalgesetz (SpiG)*

*I., § 8 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4, § 17 Abs. 2 lit. b, g und i, lit. j (neu), § 17a (neu)*

Zustimmung

## § 17b (neu)

Dr. Martina Sigg, Schinznach, stellt folgenden Prüfungsantrag: "Auf die 2. Lesung soll überprüft werden,

1. wie eine mögliche Ausschreibung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) festgeschrieben werden kann
2. welche Verfahren vorgesehen sind bei den regulären Leistungsüberprüfungen, bei einseitigen Veränderungen oder Kündigungen und bei daraus resultierenden Streitigkeiten."

*Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach:* Es geht um die GWL. Der Kanton zahlt viel Geld für Leistungen, die er bestellt. Das sind verschiedene Leistungen. Das haben wir auch das letzte Mal ausführlich besprochen. Die Leistungen werden bis jetzt aber nicht ausgeschrieben mit der Begründung, dass es zu wenig attraktiv sei, diese Leistungen zu erbringen, beispielsweise der Kindernotfall oder die Kinderschutzgruppe. Immer wieder wird aber von Gesundheitsökonominnen gefordert, diese Leistungen auszuschreiben. Wenn die GWL genügend attraktiv sind, gibt es vielleicht auch andere Leistungserbringer, die sich bewerben möchten – speziell für die intermediäre Versorgung. Das haben wir schon von Grossrat Dr. Severin Lüscher gehört. Bei dieser ganzen Geschichte soll aber kein unnötiger Bürokratieaufwand betrieben werden. Deshalb könnte die Ausschreibung zum Beispiel nur fakultativ sein. Diese Thematik möchten wir mit einem Prüfungsantrag für die 2. Beratung gerne beleuchten. Zusätzlich möchten wir diesen Prüfungsantrag ausweiten. Es gibt diese Verträge über die GWL. Wenn jetzt diese Verträge angefochten werden, wenn sie zum Beispiel einseitig gekündigt werden oder wenn es Streitigkeiten gibt, stellt sich die Frage: Was geschieht denn eigentlich nachher? Welche Gesetzgebung ist dann dafür zuständig, um diese Streitigkeiten zu schlichten? Deshalb lautet unser Prüfungsantrag: "Auf die 2. Beratung soll überprüft werden: 1. Wie kann eine mögliche Ausschreibung der GWL festgeschrieben werden? 2. Welche Verfahren sind vorgesehen bei den regulären Leistungsüberprüfungen, bei einseitigen Veränderungen oder Kündigungen und bei daraus resultierenden Streitigkeiten?" Ich würde mich freuen, wenn Sie diese Prüfungsanträge unterstützen würden.

### *Abstimmung*

Der Prüfungsantrag wird mit 127 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

### *Streichungsantrag:*

Eine Minderheit der Kommission GSW stellt den Antrag, § 17b zu streichen.

*Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP:* Ich habe es eingehend erläutert: Es ist wichtig, dass wir die GWL klären, dass wir hier Klarheit schaffen, dass wir Ihnen hier auch die Verordnungen vorlegen. Dies, damit wir zukünftig im AFP-Prozess Klarheit haben, was mit GWL gemeint ist und was nicht. Ich bitte Sie daher, den Minderheitsantrag abzulehnen und dem Regierungsrat und der Kommission zu folgen.

*Daniel Erich Aebi, SVP, Birmenstorf:* Die SVP ist nicht gegen die GWL. Aber sie dürfen nicht institutionalisiert und über den Verordnungsweg gelöst werden. Mit dem § 17b öffnen wir Tür und Tor für Begehrlichkeiten. Denn sämtliche Leistungserbringer leisten Vorhalteleistungen in irgendeiner Form. Mit der Verankerung vor allem in Abs. 3 ist für uns nicht mehr sichergestellt wie das ausgehen soll. Mit der Streichung von § 17d hat der Regierungsrat genug Spielraum, zum Beispiel bei der Ausbildung für Assistenzärzte, usw. Mit dem Status quo bleiben wir auf dem heutigen Stand, der für uns absolut genügend ist und auch im AFP darüber diskutiert werden kann. Der Bund möchte nicht, dass

über GWL zum Beispiel Immobilien finanziert werden. Das ist nicht das Ziel. Das Ziel ist die Senkung der GWL. Das hat auch der Bund so kommuniziert.

*Andre Rotzetter, CVP, Buchs:* Ich möchte nur kurz widersprechen und trotzdem zustimmen. Es ist vielleicht eine etwas komische Konstellation. Fakt ist, dass Vorhalteleistungen in den Vorstellungen des KVG keine GWL sind. Dort geht es darum, dass die Sache mit den Tarifen ausgehandelt wird. Das ist genau das, was die CVP nämlich am letzten Dienstag gesagt hat. Man muss zuerst diese Verhandlungen führen. Dann sieht man, ob es noch irgendwelche Sachen gibt, die der Kanton verlangt, die nicht in die Tarife hineinfließen. Dann können wir über die GWL reden. Deshalb sind Vorhalteleistungen grundsätzlich keine GWL. Aus diesem Grund werden wir auch den Minderheitsantrag ablehnen.

#### *Abstimmung*

Der Streichungsantrag wird mit 84 gegen 44 Stimmen abgelehnt.

Somit Zustimmung zu § 17b (neu).

#### *§ 22 (aufgehoben)*

Zustimmung

#### *II., 1. Gesundheitsgesetz (GesG)*

##### *§ 39a Abs. 1 (neu)*

Änderungsantrag: Eine Minderheit der Kommission GSW beantragt, § 39a (neu) Abs. 1 wie folgt zu ergänzen (zusätzlicher Satz). "... Die Pilotprojekte sollen nur gefördert werden, wenn sich die Krankenkassen finanziell mitbeteiligen."

*Daniel Erich Aebi, SVP, Birmenstorf:* Die Pilotnorm ist grundsätzlich gut. Aber beim "Experimentierartikel" heisst es nicht grundsätzlich, dass der Kanton alles finanzieren soll oder muss. Es wird nur die Grundlage erschaffen, dies zu tun. Wieso dieser Antrag? Es kann doch nicht sein, dass eingespartes Geld – was grundsätzlich gut und wünschenswert ist – alleine vom Kanton bezahlt wird. Denn die grössten Nutzniesser sind die Krankenkassen. Diese können nur dazu verpflichtet werden, wenn wir ins Gesetz schreiben, dass sie mitfinanzieren müssen. Ich denke da an das Beispiel ambulant vor stationär, bei dem Leistungen teilweise nicht bezahlt werden. Dies geht aber nur, wenn die Krankenkassen in die Pflicht genommen werden. Vorher werden sie freiwillig nie etwas machen. Wir können nur etwas erreichen, wenn wir die Kassen dazu zwingen, etwas zu tun. Sonst geht es nicht. Denken Sie daran: Pilotprojekte, die der Kanton nicht finanzieren muss, kann man so oder so machen. Ich sage Ihnen, es gibt genügend Projekte, die der Kanton nicht finanziert, die machbar sind.

*Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland:* Ich glaube, wir haben ein Missverständnis, Grossrat Daniel Aebi. Es steht in diesem Paragraphen überhaupt nicht, dass der Kanton, immer wenn ein Pilotprojekt kommt, die Geldschatulle öffnen muss. Aber es ist etwas einfach, wenn Sie sagen, die Krankenkassen müssen mitfinanzieren. Ich kann Ihnen aus Sicht des Leistungserbringers ganz genau sagen, was die Krankenkassen müssen – praktisch gar nichts. Sie können immer auf dem Status quo beharren und da kann sie niemand zwingen. Zudem sind Pilotprojekte Projekte, die zeigen sollen, was passiert – wie zum Beispiel Geldflüsse anders funktionieren. Das ist im Verhältnis zu dem, was im ganzen Land oder im ganzen Kanton passiert, unbedeutend. Aber wenn wir mit einem guten Pilotprojekt, dem sich die Krankenkassen am Anfang verweigert haben, zeigen können, dass es besser ist und man das auf breiter Ebene einführt, kostet es den Kanton nicht mehr, sondern dann kostet es so, wie das Projekt konzipiert ist. Ich bitte Sie, die grossen und die kleinen Finanzierungen sowie die

Pilotprojekte und die grossen Entwicklungen nicht durcheinander zu bringen. Der Kanton muss die Voraussetzungen schaffen. Das kann ohne Geld sein. Das kann der Verzicht auf eine Regel sein, wie es Grossrat Andre Rotzetter angeführt hat, dass zum Beispiel mit den Spitalpauschalen alles entschädigt ist. Vielleicht sagen die Krankenkassen, sie möchten das nicht finanzieren. Aber wenn man zeigt, dass man am Schluss spart, dann werden sie das machen.

*Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP:* Grossrat Dr. Severin Lüscher hat es richtig gesagt. Es soll eine Pilotnorm sein, die innovative Projekte zulässt. Darum soll diese Norm auch möglichst offen formuliert sein. Mit der Einschränkung "nur wenn die Krankenkassen mitfinanzieren", machen wir eine zu grosse Einschränkung. Gerade Pilotprojekte sollen aufzeigen, dass mittel- oder langfristig eventuell auch gesetzliche Anpassungen etc. notwendig sind und dann die Krankenkassen auch in Pflicht genommen werden können – aber nicht bereits in der Pilotnorm. Wir müssen die Möglichkeit haben, innovative Projekte zu lancieren und den Beweis zu erbringen, dass sie auch wirtschaftlich eine bessere Lösung ergeben. Dann werden wir in einem nächsten Schritt sicher auch die Krankenkassen dazu bewegen können, dass sie, wenn es Änderungen gibt, entsprechend mitfinanzieren – aber nicht in der Pilotnorm. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Kommission und dem Regierungsrat zu folgen.

#### *Abstimmung*

Der Minderheitsantrag der Kommission GSW wird mit 83 gegen 36 Stimmen abgelehnt.

Somit Zustimmung zu § 39a Abs. 1 (neu).

#### *§ 39a Abs. 2–4 (neu)*

Zustimmung

#### *§ 40 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)*

Dr. Martina Sigg, Schinznach, stellt folgenden Prüfungsantrag: "Auf die 2. Lesung soll ein alternativer Begriff zu 'personenzentriert' gefunden werden, der das Angebot verständlicher umschreibt."

*Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach:* Ich möchte Ihnen im Namen der FDP noch einen zweiten Prüfungsantrag beliebt machen. Es geht beim Gesundheitsgesetz um die Formulierung: "Der Kanton fördert psychiatrische gemeindenahe personenzentrierte Angebote." In der Überzeugung, dass ein Gesetzestext leicht verständlich sein sollte, möchten wir dieses Wort "die personenzentrierte Psychiatrie" anders umschrieben haben. Denn eigentlich wird die Person – das Individuum – bei diesem Therapieansatz in ihrem Umfeld therapiert. Gerade zum Beispiel bei HotA (Hometreatment Aargau), die das machen, ist dies das Kernelement, dass eben auch die Familie miteinbezogen ist. Der Kanton fördert also psychiatrische gemeindenahe Angebote in der Gemeinde, bei denen die Patienten innerhalb ihres Umfelds evaluiert und therapiert werden. Bei diesem Ansatz ist auch die Interprofessionalität ganz wichtig. Das ist eine essenzielle Voraussetzung. Es ist zu prüfen, ob dies im Gesetzestext nicht auch ausgeführt werden sollte. Der Prüfungsantrag ist dieses Mal ganz einfach: "Auf die 2. Beratung soll ein alternativer Begriff zu "personenzentriert" gefunden werden, der das Angebot verständlicher umschreibt." Ich danke auch für diese Unterstützung.

#### *Abstimmung*

Der Prüfungsantrag wird mit 125 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Zustimmung zu § 40 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu).

§ 40 Abs. 2<sup>ter</sup> (neu), 2. Steuergesetz (StG), § 2 Abs. 2, III. Keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

*Antrag gemäss Botschaft*

*Abstimmung*

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 83 gegen 39 Stimmen gutgeheissen.

*Beschluss*

Der Entwurf einer Änderung des Spitalgesetzes (SpiG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

**1566 Interpellation der SP-Fraktion (Sprecherin vormals Gabriela Suter, Aarau) vom 8. Januar 2019 betreffend Betreuungs- und Aufenthaltstaxen in Alters- und Pflegeheimen; Beantwortung und Erledigung**

[Geschäft 19.16](#)

(vgl. Art. 1017)

Mit Datum vom 27. März 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet:

Vorbemerkungen

Gemäss Pflegegesetz (PflG) legt der Regierungsrat im Rahmen einer kantonalen Tarifordnung die Normkosten fest (§ 14a Abs. 2). Die Pflegekosten werden durch die Krankenversicherer, die Bewohner (Selbstbehalt) und die Gemeinden (Restkosten) finanziert. Die Taxen für die Hotellerie und die Betreuung werden von den Leistungserbringern selber und individuell festgelegt. Die Bewohner finanzieren die Taxen der Hotellerie und Betreuung selbst oder werden bei Bedarf durch Ergänzungsleistungen (EL) unterstützt. Rund 2'500 der Aargauer Pflegeheimbewohnerinnen und Pflegeheimbewohner (Stand Ende 2017) beziehen EL, bei rund 6'000 betriebenen Betten. Aufgrund eines Pflegeheimetrtritts soll keine Sozialhilfeabhängigkeit entstehen. Aus diesem Grund kann gemäss § 42 der Pflegeverordnung (PflV) auf Antrag der Tagessatz der EL von Fr. 160.– auf Fr. 200.– erhöht werden.

Gemäss § 14b Abs. 4 PflG kann der Kanton bei den Hotellerie- und Betreuungstaxen geeignete Massnahmen anordnen, wenn die Taxen nicht orts- oder branchenüblich sind. Zudem werden die Hotellerie- und Betreuungstaxen von allen Aargauer Leistungserbringern jährlich durch den Kanton publiziert. Dadurch wird der Pflegeheimmarkt für die Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörigen transparenter gemacht. Ausserdem hat diese Publikation eine dämpfende Wirkung auf die Taxen.

Am ehesten vergleichbar mit dem Kanton Aargau sind die umliegenden Kantone. Diese Kantone sind alle in einem ähnlichen Wirtschaftsumfeld angesiedelt. Vergleiche sind also sinnvoll mit den Nachbarkantonen Zürich, Luzern, Solothurn und Basel-Landschaft. Der Vergleich mit dem Kanton Wallis ist für den Kanton Aargau nicht angebracht.

Der Vergleich basiert am besten auf den Aufenthaltstaxen (Hotellerie und Betreuung kumuliert). Die Aufenthaltstaxen beinhalten den grössten Teil der Kosten, die durch die Bewohnerinnen und Bewohner (abgesehen vom Selbstbehalt bei den Pflegekosten) selber getragen werden müssen. Zudem ist im Kanton Aargau die Bandbreite zwischen Minimum und Maximum in der Betreuung deutlich grösser als in der Hotellerie.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Werte der Aufenthaltstaxen (gemäss Studie des Preisüberwachers) der umliegenden Kantone, dem Kanton Aargau und dem Schweizer Durchschnitt ersichtlich:

**Aufenthaltstaxen im Einzelzimmer nach Kantonen und Schweiz total (in Franken)**

Kanton	Minimum	25. Perzentil	Mittelwert	Median	75. Perzentil	Maximum	Interquartilsabstand	Max-Min in Prozent
CH	94,00	155,54	171,04	162,00	181,50	455,00	25,96	384,0
AG	104,46	156,50	172,82	175,00	188,65	230,00	32,15	120,0
BL	173,15	194,55	204,83	207,99	215,62	244,75	21,06	41,0
LU	124,00	140,00	157,38	149,00	175,00	225,00	35,50	81,0
SO	149,50	170,04	171,68	173,00	173,00	210,00	2,96	40,0
ZH	106,15	170,00	203,90	187,25	225,00	455,00	55,00	329,0

Beim Vergleich ist zu beachten, dass Kantone oder Gemeinden teilweise zusätzlich Investitionspauschalen, Ausbildungspauschalen, Gemeinwirtschaftliche Leistungen etc. ausrichten und somit der Vergleich verzerrt wird.

Zur Frage 1

"Was sind die Gründe für die hohen Aufenthalts- bzw. Hotellerie- und Betreuungstaxen im Kanton Aargau?"

Der Mittelwert der Aufenthaltstaxen der Leistungserbringer im Kanton Aargau weicht nur unwesentlich vom Schweizer Mittelwert ab. Auch im Vergleich mit den umliegenden Kantonen liegt der Kanton Aargau im Mittelfeld.

Zur Frage 2

"Was sind die Gründe für die starke Streuung der Höhe der Betreuungstaxe zwischen dem günstigsten und dem teuersten Heim im Kanton Aargau?"

In allen Kantonen ist eine grosse Streuung bei der Betreuungstaxe sowie auch bei der Aufenthaltstaxe (Hotellerie und Betreuung) vorhanden. Die Streuung bei den Betreuungstaxen ist begründet durch spezialisierte Angebote wie zum Beispiel das Hospiz, wo die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen deutlich höher ist, als in anderen Einrichtungen. Die Streuung bei den Hotellerietaxen hingegen ist einerseits auf die Grösse der Leistungserbringer zurückzuführen, andererseits haben der Zimmerstandard, das Alter des Gebäudes, die Höhe der Hypothekarlast sowie allfällige Subventionen von Trägergemeinden Einfluss auf die Hotellerietaxe.

Zur Frage 3

"Wie wird sichergestellt, dass keine Querfinanzierungen zulasten der Betreuungs- und Hotellerietaxen geschehen?"

Anlässlich der Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnungen werden die Verteilschlüssel zwischen Pflege-, Betreuungs- und Hotelleriekosten überprüft. Nicht korrekte Schlüssel müssen darauf korrigiert werden. Selbstverständlich besteht jedoch ein gewisser zulässiger Spielraum hinsichtlich der Verteilung. Aufgrund der Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 20. Juli 2018 zu den Pflegerestkosten sollen zukünftig die Betreuungstaxen sinken. Gemäss Urteil müssen die Pflegekosten im Einzelfall kostendeckend abgegolten werden, auch wenn diese höher sind als die festgesetzten Tarife basierend auf Normkosten. Dies wird zukünftig eine Erhöhung der Pflegekosten zur Folge haben. Bisherige Kostenverschiebungen von Pflege zu Betreuung sollen dann aufgehoben werden und somit die EL entlasten.

#### Zur Frage 4

"Was hält der Regierungsrat vom Vorschlag, schweizweit eine einheitliche Methode zur Kostenermittlung bei den Alters- und Pflegeheimen, d. h. einen einzigen, nationalen Rechnungslegungsstandard zu etablieren, wie dies der Preisüberwacher empfiehlt?"

Dieser Standard besteht bereits und ist im Kanton Aargau seit Jahren verbindlich. Für die Rechnungslegung sind die Handbücher "Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime 2011" sowie "Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime" von Curaviva, H+ die Spitäler der Schweiz und SenéSuisse massgebend (§ 20 Abs. 1 PflV). Die Einhaltung dieses Standards wird bei der jährlichen Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnungen durch den Kanton überprüft.

#### Zur Frage 5

"Ist der Regierungsrat bereit, für eine korrekte Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Kostenträger (Pflege, Betreuung und Hotellerie/Pension) im Kanton Aargau eine periodisch durchzuführende, heimspezifische Arbeitszeitanalyse verbindlich vorzuschreiben?"

Der Regierungsrat sieht keine Notwendigkeit für eine flächendeckende verbindliche Arbeitszeitanalyse. Normalerweise werden Arbeitszeitanalysen während zwei bis vier Wochen durchgeführt. Aktuell werden solche Erhebungen gerade bei grösseren Leistungserbringern nicht auf allen Stationen durchgeführt. Dies bedeutet, dass eine Arbeitszeitanalyse eine Teilerhebung mit vielen Ungenauigkeiten ist. Zudem sind Arbeitszeitanalysen einerseits sehr kostenintensiv und andererseits für die Mitarbeitenden der Leistungserbringer sehr zeitintensiv. In Einzelfällen kann eine angeordnete Arbeitszeitanalyse durchaus Sinn machen, zum Beispiel aufgrund nicht plausibel erklärbarer hoher oder tiefer Kosten oder für spezialisierte Leistungen, wo keine grosse Datenmenge vorhanden ist.

#### Zur Frage 6

"Was tut der Kanton, um seiner Aufsichtspflicht nachzukommen und die Heime genau zu kontrollieren, wenn sich Hinweise auf mehr als kostendeckende Hotellerie/Pensions- und Betreuungstaxen finden?"

Anlässlich der jährlichen Publikation der Taxen wird überprüft, ob sie orts- und branchenüblich sind (siehe Vorbemerkungen). Anlässlich der Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnungen werden die Verteilschlüssel zwischen Pflege-, Betreuungs- und Hotelleriekosten überprüft. Nicht korrekte Schlüssel müssen darauf korrigiert werden.

#### Zur Frage 7

"Was hält der Regierungsrat von einer einkommensabhängigen Ausgestaltung der Betreuungstaxen (wie dies etwa im Kanton Tessin der Fall ist)?"

Personen im Pflegeheim haben generell eher wenig Einkommen. Daher wäre eher eine vermögensabhängige Ausgestaltung der Betreuungstaxen angebracht. Eine einkommens- oder vermögensabhängige Ausgestaltung der Betreuungstaxen würde die Pflegeheimfinanzierung jedoch unnötig weiter verkomplizieren. Die Finanzierung der Betreuungstaxen ist im Kanton Aargau durch EL sichergestellt. Rund die Hälfte der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner profitiert davon. Die andere Hälfte hat aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse keinen Anspruch auf EL. Eine Sozialhilfeabhängigkeit soll vermieden werden (siehe Vorbemerkungen). Ein Nutzen der einkommensabhängigen Ausgestaltung der Betreuungstaxen ist nicht nachgewiesen.

#### Zur Frage 8

"Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus der Erkenntnis der Studie, dass öffentlich verwaltete Heime im Durchschnitt deutlich günstiger sind als Heime, die privatwirtschaftlich geführt werden?"

Der Zimmerstandard, das Alter des Gebäudes, die Höhe der Hypothekarlast sowie allfällige Subventionen von Trägergemeinden haben auch hier Einfluss auf die Resultate. Die privatwirtschaftlich geführten Heime haben im Normalfall keine Subventionen erhalten, die Gebäude sind in der Regel neuer als in den anderen Heimen und der Zimmerstandard ist höher als in den anderen Heimen. Grundsätzlich ist deshalb davon auszugehen, dass öffentlich verwaltete Heime im Durchschnitt günstiger sind, als Heime, die privatwirtschaftlich geführt werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'447.–.

*Vorsitzende:* Die Interpellantin hat sich von der Antwort als befriedigt erklärt. Auf ein Votum wird verzichtet. Das Geschäft ist erledigt.

**1567 Motion der SVP-Fraktion (Sprecher Daniel Erich Aebi, Birmenstorf) vom 14. Mai 2019 betreffend § 14a Pflegegesetz, Finanzierung der Pflegekosten – Verzicht auf Normkosten; Umwandlung in ein Postulat; Ablehnung**

[Geschäft 19.138](#)

(vgl. Art. 1185)

Mit Datum vom 14. August 2019 beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen

1. Tariffestsetzung bis und mit Tarifjahr 2019

Bei der Festsetzung der Tarife für die stationären Pflegeeinrichtungen orientiert sich der Kanton am Grundsatz vollkostendeckender Tarife und Taxen gemäss § 14 Abs. 1 des Pflegegesetzes (PflG) sowie für die Bestimmung der Restkosten an den Kosten einer wirtschaftlich geführten Pflegeeinrichtung gemäss § 14a Abs. 2 PflG. Basis hierfür bilden die Kosten- und Leistungsrechnungen der stationären Leistungserbringer, welche vom Departement Gesundheit und Soziales standardisiert geprüft und ausgewertet werden. Für die Rechnungslegung sind die Handbücher "Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime 2011" sowie "Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime" von Curaviva Schweiz, H+ die Spitäler der Schweiz und Senesuisse massgebend. Das Departement Gesundheit und Soziales hat dazu konkretisierende Erläuterungen erlassen.

Für die Tarifjahre 2017 und 2018 wurde der Tarif auf dem 33. Perzentil festgelegt, das heisst zwei Drittel der Pflegeheime hatten höhere Kosten. Für das Tarifjahr 2019 hat der Regierungsrat am 4. Juli 2018 den Tarif auf dem 40. Perzentil festgelegt, das heisst 60 % der Pflegeheime haben aktuell höhere Kosten.

2. Bundesgerichtsurteil 9C\_446/447 vom 20. Juli 2018

Mit Bundesgerichtsentscheid (BGE) 144 V 280 (Urteil des Bundesgerichts vom 20. Juli 2018, "St. Galler-Urteil") kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass die Kantone beziehungsweise die Gemeinden auch dann für die Restkosten aufkommen müssen, wenn diese ihre eigenen festgesetzten Höchstansätze (Kanton St. Gallen) beziehungsweise Normkosten (Kanton Aargau) übersteigen. Zwar sei es den Kantonen grundsätzlich erlaubt, Pauschaltarife festzulegen, um ihrer Pflicht zur Übernahme der Restfinanzierung nachzukommen. Den Kantonen komme in der konkreten Ausgestaltung der Restfinanzierung insbesondere ein weiter Ermessensspielraum zu. Doch sei es mit Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) nicht vereinbar, wenn die kantonalen Pauschalen die restlichen Pflegekosten nicht decken.

Zur Begründung hält das Bundesgericht unter anderem fest, auch aus der parlamentarischen Debatte zur (damals) neuen Pflegefinanzierung gehe zweifelsfrei hervor, dass die Restkosten vollständig durch die Kantone beziehungsweise die Gemeinden finanziert werden sollen. Der Kanton St. Gallen hatte seine Höchstansätze so festgelegt, dass damit 75 % der Pflegeheime ihre Leistungen kostendeckend erbringen konnten. Für das Bundesgericht sind indes 75 % nicht genug. Denn diese

implizierten, dass 25 % der zugelassenen Pflegeheime zumindest kurzfristig über keine genügende Finanzierung verfügen würden. Der Kanton St. Gallen setzte dabei gemäss den Erwägungen des Bundesgerichts ohne nähere Prüfung voraus, dass die teureren Pflegeheime imstande seien, ihre Kosten durch blosser Effizienzsteigerungen zu senken. Damit nahm er eine Kostenabwälzung auf die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner in Form überhöhter Betreuungs- und Pensionstaxen in Kauf. Entsprechende Anhaltspunkte dafür waren nach Ansicht des Bundesgerichts im vorliegenden Fall denn auch erkennbar. Dies ist gemäss den Ausführungen des Bundesgerichts mit Art. 25a KVG nicht vereinbar.

Zusammenfassend ist es den Kantonen zwar gestattet, der ihnen auferlegten Restfinanzierungspflicht der Pflegekosten mittels Festlegung von Höchstansätzen oder Normkosten (Kanton Aargau) nachzukommen. Sind diese jedoch nicht kostendeckend, erweisen sie sich als mit der Regelung von Art. 25a Abs. 5 Satz 2 KVG grundsätzlich nicht vereinbar, wenn diese Kosten vom Gemeinwesen nicht übernommen werden. Weiterhin ist es aber Aufgabe der Kantone, sicherzustellen, dass sich die Pflegeinstitutionen an entsprechende Vorgaben halten. Dies können sie allenfalls in Form von Tarifvorschriften oder im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht tun: Als Ultima Ratio ist nach Ansicht des Bundesgerichts gar ins Auge zu fassen, eine entsprechende Einrichtung von der Pflegeheimliste zu streichen. Dies stellt einen ungleich härteren Eingriff dar als die blosser (teilweise) Nichtvergütung ungedeckter Pflegekosten.

### 3. Beurteilung durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat erachtet die Aussagen des Urteils als zumindest teilweise widersprüchlich: Normkosten sind zwar zulässig aber im Einzelfall müssen sämtliche angefallenen Kosten übernommen werden.

Das St. Galler-Urteil hat Auswirkungen auf den Kanton Aargau, weil auch der Kanton Aargau Normkosten kennt. Der Anteil derjenigen Pflegeheime, welche im Kanton Aargau ihre Leistungen kostendeckend erbringen können, ist mit derzeit 40 % zudem deutlich tiefer als im Kanton St. Gallen.

Ohne eine Umsetzung des St. Galler-Urteils im Kanton Aargau besteht die latente Gefahr, dass die ungedeckten Restkosten gerichtlich eingefordert werden. Der Kanton Aargau ist somit grundsätzlich gehalten, das Urteil des Bundesgerichts spätestens per 1. Januar 2020 umzusetzen. Andere Kantone wie zum Beispiel der Kanton Basel-Landschaft haben deshalb die Normkosten bereits auf 2019 erhöht.

Der Regierungsrat erachtet eine Defizitgarantie aus anreiztechnischen und wirtschaftlichen Überlegungen für eine nicht umsetzbare Lösung. Ausserdem hat sich das System mit Normkosten grundsätzlich bewährt. Auch die Kantone Basel-Landschaft, Bern, Graubünden, Schaffhausen und Thurgau setzen Normkosten fest. Weitere Kantone operieren mit Höchstansätzen. Das Problem der Restkostenfinanzierung besteht darin, dass die Kosten seit der Neuordnung der Pflegefinanzierung 2011 nachweislich deutlich zugenommen haben, die zusätzliche Belastung aufgrund der maximierten Beiträge der Krankenversicherer und der Bewohnerinnen und Bewohner jedoch ausschliesslich von den Gemeinden getragen werden.

Das Departement Gesundheit und Soziales prüft die Kostenrechnungen sowie die Einhaltung der massgebenden Rechnungslegungsstandards bei sämtlichen Pflegeheimen. Dies führt zu ausgewiesener Datenqualität, Gleichbehandlung und Transparenz. Der Regierungsrat erachtet eine Kompetenzverschiebung hin zu den Gemeinden als nicht zielführend. Anstatt zentral und effizient beim Kanton, müssten in 210 Gemeinden neue Kompetenzen und Ressourcen aufgebaut werden. Sollte sich eine Gemeinde dann in den Tarifverhandlungen mit einem Heim nicht einigen können, müsste nach wie vor der Kanton einen Tarif festsetzen. Nichts desto trotz sollen im Rahmen der Änderung des PflG die Rollen, Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen von Kanton, Gemeinden und Regionalen Planungsverbänden in der Pflegefinanzierung und Pflegeplanung überprüft und optimiert werden.

#### 4. Pflegenormkosten per 1. Januar 2020

Unter der Federführung des Departements Gesundheit und Soziales und unter Einbezug des Verbands Aargauischer Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen (VAKA) und der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV) wurde der Vorschlag zur Umsetzung des Urteils erarbeitet. Ziel war einerseits, die Deckung der in der Summe von den Pflegeheimen ausgewiesenen Pflegekosten durch die Erhöhung des Pflegenormkostenansatzes sicherzustellen. Gleichzeitig sollte der Kanton in Pflegeheimen mit besonders hohen Pflegekosten überprüfen können, ob die Leistungen wirtschaftlich erbracht werden und wenn nein, geeignete Massnahmen einfordern. Als letzte Möglichkeit kann ein unwirtschaftliches Pflegeheim von der Pflegeheimliste gestrichen werden.

Die Umsetzung des Urteils führt dazu, dass die Pflegenormkosten im Kanton Aargau von heute Fr. 64.50 pro Stunde per 1. Januar 2020 auf Fr. 66.90 pro Stunde erhöht werden. Sofern die Mehrkosten in direktem Zusammenhang mit der Leistungserbringung in der Pflege stehen (zum Beispiel bei der Spezialisierung auf schwer pflegebedürftige Patientinnen und Patienten), ist gemäss § 45c der Pflegeverordnung (PflV) in Einzelfällen und auf Gesuch hin vorübergehend eine höhere Finanzierung möglich. Gesamthaft betragen die Mehrkosten für die Gemeinden maximal 24 Millionen Franken. Damit werden in der Summe die von den Pflegeheimen ausgewiesenen Pflegekosten vollständig gedeckt und allfällige Quersubventionierungen der Pflegeheime durch höhere Pensions- oder Betreuungstaxen werden hinfällig. In der Folge fallen die entsprechenden Taxen für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen tiefer aus. Unter diesem Aspekt werden die maximalen Tages-taxen für Ergänzungsleistung beziehende Heimbewohnerinnen und Heimbewohner gesenkt. Das Departement Gesundheit und Soziales hat zudem die Möglichkeit, Betreuungs- und Hotellerietaxen in den Pflegeheimen zu limitieren.

#### 5. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die maximale Mehrbelastung für die Gemeinden beträgt 24 Millionen Franken. Für den Aufgabenbereich 535 'Gesundheit' ergeben sich keine Auswirkungen, da es sich um durchlaufende Beiträge handelt, welche für den Kanton saldoneutral sind.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 695.–.

*Daniel Erich Aebi, SVP, Birmenstorf:* Normkosten: Nein! Es kann doch nicht sein, dass derjenige, der alles bezahlen muss – also die Gemeinde –, zu den Kosten nichts zu sagen hat. Der Kanton setzt die Kosten fest und die anderen bezahlen. Wie hoch sind die Normkosten? Das ist ein grosses Fragezeichen. Ist nun ein Pflegeheim, das nicht effizient arbeitet, neu der Massstab für die Normkosten? Es stellen sich Fragen um Fragen. Mit einer Defizitgarantie kann gar nichts mehr passieren. Somit werden die Kosten immer noch steigen. Siehe Spitex im Bezirk Zofingen: Bei gewissen Gemeinden gibt es eine Steigerung von 112 Prozent. Das wollen wir nicht. Um diese Problematik in den Griff zu bekommen, wandle ich die Motion in ein Postulat um. So können wir bei der Überarbeitung des Pflegegesetzes, das angekündigt ist, dieses Problem angehen und nach Lösungen suchen.

*Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach:* Auf der einen Seite haben wir Verständnis für das Anliegen der SVP, denn die Belastung der Gemeinden wird immer grösser. Der Kanton macht die Regeln und die Gemeinden müssen zahlen; Grossrat Daniel Aebi hat es treffend ausgeführt. Aber aus verschiedenen Gründen können wir den Vorstoss nicht unterstützen – weder als Motion noch als Postulat. Das Bundesgericht hat einen Entscheid gefällt. Den kann man hinterfragen. Aber der Kanton hat in dieser Situation genau das Richtige gemacht. Er, die VAKA (Verband der Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen im Kanton Aargau) und die Gemeindevertreter sind zusammengesessen und haben Lösungen gesucht. Mit dieser Lösung haben sie den Gemeinden mehr Handlungskompetenz ermöglicht und verhindert, dass die Umsetzung dieses Bundesgerichtsurteils zu einer zügel- und grenzenlosen Defizitdeckung führen wird. Die SVP ist ungenau in ihrer Argumentation, die sie im Motionstext und jetzt auch wieder verwendet. Denn der Kanton orientiert sich nicht an den höchsten Ansätzen und an

den teuersten Heimen. Es ist neu das 40 Prozent-Perzentil, das hier etwas bringt. Wir haben Fehlanreize im System, das gebe ich zu. Es gibt Fehlanreize durch falsche Steuerungen und durch falsche Finanzierungsströme. Man könnte jetzt sagen: Überweisen wir dieses Postulat, damit es dann im Pflegegesetz überwiesen wird. Aber wir haben heute auch ein Postulat eingereicht und wir geben unserem die grössere Chance. Denn wir wollen vom Regierungsrat einen Bericht über die Möglichkeiten der einheitlichen Steuerung und Finanzierung. Wir wollen einen Bericht, in dem enthalten ist, wo Fehlanreize entstehen und wie diese behoben werden können. Das ist ein wichtiges Anliegen für eine einheitliche Finanzierung. Mit dieser Motion – auch als Postulat – pflückt man nur einen einzelnen Baustein heraus. Mit diesem Baustein würde zwar nicht das ganze Haus zusammenstürzen, aber es würde sicher eher zu einer Verteuerung führen. Denn die Gemeinden würden sämtliche Kostenvergleiche verlieren. Wichtig ist, was eigentlich das Zentrale ist: Handeln können und müssen die Gemeinden jetzt schon. Sie müssen mit ihren Pflegeheimen den richtigen Weg für die richtige Finanzierung suchen. Deshalb lehnen wir diese Motion und auch das Postulat grossmehrheitlich ab.

*Sander Mallien, GLP, Baden:* Ich danke meiner Vorrednerin und brauche nichts zu wiederholen, was diese Sache angeht. Die Motion hätten wir sicher abgelehnt. Das Postulat im Sinne eines Prüfungsantrags werden einige von uns unterstützen.

*Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland:* Die Fraktion der Grünen folgt dem Regierungsrat und lehnt diesen Vorstoss als Motion klar ab. Mit der Überweisung als Postulat können wir leben und wenn die FDP auch noch ein Postulat bringt – bis das Pflegegesetz hier im Rat ist, geht es noch lange –, können wir noch ein paar Postulate überweisen und all das wieder diskutieren. Im Mai haben wir schon die Dringlichkeit dieses Vorstosses, den uns Alt-Grossrätin Martina Bircher damals präsentierte, hier im Rat abgelehnt und sind dabei rückblickend sehr gut gefahren. Zwischenzeitlich hat der Wind für die Gemeinden wieder gedreht. Sie werden gemäss Berechnung der VAKA im kommenden Jahr um 1 Million Franken entlastet. Die generelle Wetterlage, dass die Pflegekosten munter weiter steigen, ist dennoch auf absehbare Zeit sehr stabil, denn der Bedarf an Pflegeleistungen wird weiter zunehmen. Wir alle sind an einer effizienten und kostengünstigen Pflege interessiert, erfolge diese zu Hause oder im Pflegeheim. Wenn Krankenkassen, Betroffene und öffentliche Hand die Kosten gemeinsam finanzieren, der Bund durch Gesetz und Verordnung aber bei den Krankenkassen und Betroffenen willkürlich einen Deckel verordnet, steigen die Restkosten zulasten der öffentlichen Hand überproportional an. Eine Diskussion über Kompetenzverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden ändert daran gar nichts. Die polemische Behauptung, der Kanton orientiere sich bei den Normkosten an den teuersten und vermutlich unwirtschaftlichsten Heimen, wurde in der regierungsrätlichen Antwort faktenbasiert als tatsachenwidrig qualifiziert. Ich denke, das ist geklärt und muss nicht weiter debattiert werden. An der einzelnen Stellschraube der Pflegenormkosten anzusetzen, ergibt im Resultat einen Murks. Das Postulat kann aber im Rahmen einer ganzheitlichen Lösung einen von zahlreichen Aspekten abbilden. Mein konstruktiver Vorschlag: Frau Alt-Grossrätin Martina Bircher, derzeit in Bern, wird dafür sorgen, dass die bundesrechtlichen Vorgaben eine gerechtere Verteilung der anfallenden Kosten erlauben, und wir im Kanton Aargau nehmen uns die Pflegefinanzierung im Rahmen der GGpl vor. Denn die Pflege ist nur ein Element der Gesundheitsversorgung, wenn auch ein zunehmend wichtiges und kostspieliges. An einer besseren und nachhaltigeren Lösung arbeiten auch wir Grüne gerne mit.

*Andre Rotzetter, CVP, Buchs:* Die Motionäre fordern, dass die Kompetenz der Tarifvereinbarung der stationären Pflege in der Verantwortung der Gemeinden und nicht mehr beim Kanton liegt. Die sogenannten Normkosten, welche der Kanton jeweils verhandelt, fallen dadurch gänzlich weg. Die Motionäre gehen davon aus, dass mit den Normkosten die Pflegeheime quasi eine Defizitgarantie erhalten und damit jegliches wirtschaftliche Handeln im Keim erstickt wird. Ich bin Geschäftsführer des Vereins für Altersbetreuung im Oberen Fricktal. Das ist im Grunde genommen ein Gemeindeverband, der gemeinsam stationäre Altersbetreuung in seinem Gebiet organisiert. Diese Gemeinden haben realisiert, dass sie nur dann relevant mitbestimmen können, wenn sie in der Trägerschaft bleiben. Einige Gemeinden haben das nicht realisiert und haben nun Probleme. An der Vereinsversammlung

bestimmen heute 25 Gemeinden die Tarife für die Pension und die Betreuung. Diese Kosten müssen von den Bewohnerinnen und Bewohnern übernommen werden und sind Sache der Trägerschaft. Die Pflegekosten sind durch Bundesrecht geregelt. Das Bundesrecht hält fest, was Pflegeleistungen sind, definiert die Minuten für eine wirtschaftliche Leistungserbringung und wieviel die Krankenkassen davon übernehmen und wieviel die Gepflegten pro Tag bezahlen müssen. Die Restkosten muss die öffentliche Hand übernehmen. Das ganze System wird mit der Rechtsprechung durch das Bundesgericht gestützt. Pflegekosten können per se nicht von den Gemeinden verhandelt werden. Wird die Motion überwiesen und im Kanton Aargau eingeführt, wird es zu Prozessen kommen und die Gemeinden werden die ungedeckten Pflegekosten verzögert übernehmen müssen. Dies ist so klar wie das Amen in der Kirche. Wie wenig die Motionäre von der Sache verstehen, zeigt die Auswirkung einer allfälligen Abschaffung des Normkostenansatzes durch den Kanton. Der Normkostenansatz entsteht durch den Durchschnitt aller kontrollierten Kostenrechnungen der Pflegeheime. Die Folge ist, dass 50 Prozent der Pflegeheime Gewinne machen und 50 Prozent Defizite schreiben. Zu Grossrätin Dr. Martina Sigg: Das ist übrigens die Änderung des Bundesgerichtsentscheids; vorher waren es 40 zu 60 Prozent. Wer wirtschaftlich handelt, macht Gewinne. Wer es nicht tut, wird gezwungen, Massnahmen einzuleiten, um die Kosten zu senken. Der Normansatz führt so zur Kosteneindämmung, denn alle bemühen sich letztlich, ihre Kosten in den Griff zu bekommen. Wer die Berechnungen der Stundenansätze 2020 gesehen hat, kann das bestätigen. Die jetzige Steigerung der Kosten hat damit zu tun, dass das Perzentil von 40 auf 50 Prozent steigt. Aber auch da kommt es gar nicht zu mehr Kosten, sondern zu einer Senkung von 1 Million Franken. Wenn die Normkosten abgeschafft werden, wird de facto eine Defizitgarantie für jedes einzelne Heim eingeführt. Denn die Gemeinde ist verpflichtet, die vollen Restkosten des Pflegeheims zu übernehmen. Die Gemeinden müssten dann nachweisen, dass diese Leistung nicht wirtschaftlich erbracht wird. Ich bezweifle, dass die Gemeinden das wirklich können. Ich habe mit einigen Gemeindevertretern von uns gesprochen. Die sagen, es ist faktisch nicht möglich. Das ist die Einführung der Defizitgarantie für Pflegeheime, die Sie jetzt mit Ihrem Postulat fordern. Die Verhinderung der Einführung einer Defizitgarantie ist jetzt eigentlich das Ziel der Motion. Wir gehen aber davon aus, dass defizitäre Pflegeheime, welche extreme Kosten haben, sich wahrscheinlich wünschten, dass Sie der SVP zustimmen und das Postulat heute überweisen werden. Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen.

*Rahela Syed, SP, Zofingen:* Vieles wurde von meiner Vorrednerin und meinen Vorrednern schon erwähnt – auch die Falschaussage zu den Normkosten. Das in der Motion vorgeschlagene Verfahren wird beispielsweise im Kanton Luzern angewendet und hat zu sehr hohen Pflegekosten geführt. Was in der Motion verlangt wird, ist nicht praktikabel, weil der Aufwand unverhältnismässig gross wird. Jede Gemeinde müsste mit jedem Pflegeheim verhandeln, in welchem sie Bewohnerinnen und Bewohner hat. Wer soll dies in einer Gemeinde leisten? Wer hat diese Kapazitäten? Wahrscheinlich würden die Heime keine Bewohnerinnen und Bewohner mehr aufnehmen, welche aus Gemeinden kommen, die keine kostendeckenden Tarife zahlen wollen. Selbstverständlich wäre dies Juristenfutter. Es käme wohl zu unzähligen Beschwerdeverfahren, da es sich quasi um Tarifsetzungen gemäss KVG handelt. Ein gut funktionierendes System wie im Kanton Aargau durch ein ineffizientes abzulösen, wäre schlicht nicht praktikabel. Wir bitten Sie, sowohl die Motion als auch ein Postulat abzulehnen.

*Therese Dietiker, EVP, Aarau:* Unsere Fraktion lehnt die Motion auch ab – und ich denke, auch das Postulat wird sie ablehnen. Denn mit dieser Forderung schaffen wir ein "Büromonster". Jede Gemeinde muss sich um diese Normkosten kümmern, die in ihrer Gemeinde und in den Gemeinden um sie herum gelten. Der Kanton muss zusätzlich ebenfalls Normkosten beschliessen, weil sich nicht alle einigen können. Wie Grossrätin Dr. Martina Sigg schon gesagt hat: Damit verändern wir einen kleinen Baustein in einem grossen System und haben keine Ahnung, was er alles auslösen kann. Wir denken, es wäre wichtig, man hätte eine Auslegeordnung dieser Gesamtkosten, die wir immer und immer wieder zu korrigieren versuchen. Aber das wird mit diesem Postulat auch nicht erfolgen. Wir lehnen diese Vorstösse ab.

*Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP:* Der Regierungsrat teilt die Auffassung der verschiedenen Redner, die kritisch sind mit dem Vorstoss. Warum? Im Vorstoss steht beispielsweise auch geschrieben, dass die Normkosten sich nach der Logik des DGS offenbar am teuersten Heim bemessen. Dies trifft nicht zu. Es wurde richtig erläutert, dass der Massstab für die Normkosten nicht das teuerste Heim ist, sondern dass hier ein Perzentil festgelegt wird und dann entsprechend die Normkosten festgelegt werden. Daraus ergibt sich, dass die Normkosten kostendämpfend und nicht kostensteigend wirken. Sie können aus der Antwort des Regierungsrats entnehmen, wie das Vorgehen ist. Das Departement macht dies nicht alleine, sondern die Spitäler, Kliniken, aber auch die VAKA sowie die Gemeindeamännervereinigung (GAV) werden miteinbezogen, wenn es hier darum geht, die Normkosten festzulegen. Es wurde richtig gesagt: Alternativ müssten 210 Gemeinden entsprechende Verhandlungen führen und die Kosten festlegen. Aus unserer Sicht ist es besser, wie es der Kanton handhabt, dass wir die Normkosten festlegen. Diese sind auch im Quervergleich mit anderen Kantonen tief, das heisst, sie wirken kostendämpfend. Wir möchten das System nicht verändern. Ich bitte Sie deshalb, auch das Postulat abzulehnen.

#### *Abstimmung*

Das Postulat wird mit 78 gegen 46 Stimmen abgelehnt.

### **1568 Interpellation der SP-Fraktion (Sprecherin Lelia Hunziker, Aarau) vom 18. Juni 2019 betreffend Standards bei der Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern mit besonderen Bedürfnissen; Beantwortung und Erledigung**

#### [Geschäft 19.177](#)

(vgl. Art. 1238)

Mit Datum vom 11. September 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet:

#### Vorbemerkungen

Im Kanton Aargau sind gemäss § 17a des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Asylsuchenden und ausreisepflichtigen Personen in der Regel der Kanton zuständig, die Gemeinden für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer.

Der Kanton führt 50 kantonale Unterkünfte (Stand August 2019) von unterschiedlicher Grösse mit Kapazitäten von 5 bis rund 160 Plätzen. Dabei handelt es sich in der Regel um Bestandsbauten. Das bedeutet, dass die Immobilien nicht speziell für die Asylnutzung konzipiert und gebaut wurden. Bei der Unterbringung wird zwischen Frauen und Familien sowie Einzelmännern unterschieden. Unterkünfte für Familien benötigen grundsätzlich mehr Fläche im Gegensatz zu Liegenschaften mit Einzelpersonen. Die Empfehlungen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) werden durch den Kantonalen Sozialdienst (KSD) des Departements Gesundheit und Soziales bereits sinngemäss umgesetzt.

Wie die folgenden Antworten zu den einzelnen Fragen zeigen, ist der KSD dafür zuständig, eine angemessene Unterbringung und Betreuung sicherzustellen und auch speziellen Bedürfnissen gerecht zu werden. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen erlauben eine Grundversorgung bezüglich Unterkunft und Betreuung. Der KSD engagiert sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen dafür, dass die Unterkünfte sauber und zweckmässig geführt und eingerichtet sind. Zudem kümmert sich der KSD in schwierigen Situationen um möglichst optimale Lösungen.

Die Flüchtlingswelle 2015/16 führte den Kanton Aargau – wie auch die restliche Schweiz – in einen Ausnahmezustand und löste grosse Engpässe aus, die letztlich zu unbefriedigenden Situationen für

alle Beteiligten führten. Mit der Entschärfung der Lage im Asylwesen behebt der Kanton nun schrittweise die lokalisierten Engpässe und sucht nachhaltige Lösungen bei unzureichenden Situationen und Abläufen.

Zur Frage 1

"Werden Kontrollen durchgeführt?"

In kantonalen Unterkünften führen Mitarbeitende der Betreuung regelmässig allgemeine Kontrollen in den Unterkünften durch. Dabei werden täglich beispielsweise die Belegung, Sauberkeit, Liegenschaftsmängel und Einhaltung der Brandschutzbestimmungen überprüft. Die zuständigen Vorgesetzten führen periodisch Kontrollen durch und besprechen die Ergebnisse und die Betreuungssituation mit ihren Mitarbeitenden. Liegenschaftsmängel werden sofort gemeldet und zeitnah behoben. Für jede Unterkunft werden monatlich auf Basis einer Checkliste die notwendigen Arbeiten für den Liegenschaftsunterhalt erfasst. Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) führt zusätzliche Kontrollen betreffend Brandschutz durch. Bei Renovationsarbeiten werden, wo möglich und sinnvoll, auch die Bewohnenden der Unterkunft einbezogen, indem beispielsweise handwerklich versierte Personen bei einfacheren Renovationsarbeiten mithelfen.

Alle Gemeinden im Kanton Aargau haben eine regionale Kontaktperson (Gruppenleitung) beim KSD, die als Ansprechperson bei Fragen rund um die Unterbringung und Betreuung von Personen des Asylrechts zur Verfügung steht. Diese Kontakte werden von den Gemeinden rege benutzt. Die Gruppenleitungen beraten die Gemeinden und geben Empfehlungen aufgrund der individuellen Situationen ab. In Rahmen dieser Gespräche können viele Herausforderungen niederschwellig gemeistert werden. Der Kanton führt jedoch keine systematischen Kontrollen bei Gemeindeunterkünften durch. Wenn jedoch Unzulänglichkeiten bei der Unterbringung und Betreuung festgestellt werden, geht die zuständige Gruppenleitung direkt auf die Gemeinde zu, um eine Lösung anzuregen.

Zur Frage 1.a

"Wenn ja: durch wen und wie oft? Welche Mängel werden protokolliert?"

Siehe Antwort zur Frage 1.

Zur Frage 2

"Gibt es Vorgaben zu Platzverhältnissen? Wie viele Quadratmeter pro Person sind vorgesehen? Wie viele Personen nutzen zusammen eine Toilette? Wie viele eine Nasszelle (Dusche)? Wie viele eine Küche? Gibt es Rückzugsmöglichkeiten zum Lernen? Stehen dafür Schreibtische zur Verfügung?"

Wie in den Vorbemerkungen festgehalten, ist die Nutzung abhängig von der Liegenschaft (Raumaufteilung), der Art der Unterkunft (Frauen, Familien oder Einzelmänner) sowie von der Belegung. Da der Asylbereich volatil ist, kann sich die Situation (zum Beispiel die Belegung) sehr rasch ändern. So kann es auch vorkommen, dass die Art der Unterkunft den aktuellen Verhältnissen angepasst werden muss, indem Familien- in Männerunterkünfte und umgekehrt umgewandelt werden.

Vor der Akquisition eines möglichen Objekts beurteilt der KSD die Eignung für die Asylnutzung. Dabei stehen – neben den Kosten – Umgebung, Raumaufteilung und Eignung für Personen im Allgemeinen als auch für Personen mit besonderen Bedürfnissen im Zentrum. Auf eine sinnvolle Raumaufteilung unter Berücksichtigung der Anforderungen an Schlafen, Wohnen, Kochen, Allgemeine Räume, Rückzugs- und Lernmöglichkeiten wird Wert gelegt. In der Regel hat es in jeder Unterkunft mindestens einen Aufenthaltsraum. Bei grösseren Unterkünften mit mehreren Zimmern können auch mehr Allgemein-, Rückzugs- und Lernräume errichtet werden. Gegebenenfalls werden auch Optimierungsmassnahmen in den Nasszellen, Küchen und anderen Räumen vorgenommen. Für Personen mit körperlichen Einschränkungen werden mit Stand Sommer 2019 zwei barrierefreie (rollstuhlgängig) Objekte mit einer Kapazität von zehn Plätzen genutzt.

Verbindliche Vorgaben zur Unterbringung von Personen des Asylbereichs gibt es nicht. In einem dauernden Prozess – auch abhängig vom Einzelfall – werden durch die Mitarbeitenden der Betreuung und Verantwortlichen für die Liegenschaften Optimierungsmöglichkeiten geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt. Damit ist die notwendige Flexibilität sichergestellt. Wie jedoch in der Stellungnahme zur (19.175) Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Lea Schmidmeister, Wettingen) vom 18. Juni 2019 betreffend verbindliche Standards der Unterkünfte und Unterbringung von geflüchteten Menschen mit Aufenthaltsbewilligung als N- und F-Ausländer/innen in kantonalen Unterkünften und in Gemeinden festgehalten wird, ist der Regierungsrat bereit, Empfehlungen für kantonale und kommunale Kollektivunterkünfte zu erarbeiten.

Die Gemeinden werden bei Fragen gemäss den obigen Ausführungen durch die Gruppenleitung beraten. Dabei wird auf die individuelle Situation der Wohnobjekte sowie der jeweiligen Personengruppen eingegangen.

Zur Frage 3

"Welche Standards setzt der Kanton Aargau bei der Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden sowie vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern mit besonderen Bedürfnissen um?"

Vulnerable Personen, die in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen, werden in der kantonalen Unterkunft Suhr in der Nähe des Kantonsspitals Aarau untergebracht. Die Unterkunft ist zentrumsnah, verfügt über einen Aufzug, kleine Wohneinheiten, die sich auf mehrere Stockwerke verteilen, sowie separate Nasszellen. Zudem können die Personen in Einzelzimmern untergebracht werden. Mehrere Mitarbeitende vor Ort, künftig verstärkt durch medizinisches Fachpersonal, unterstützen und begleiten die Personen des Asylbereichs eng.

Bei vulnerablen Personen in Gemeindeunterkünften werden individuelle Lösungen angestrebt.

Zur Frage 4

"Wie werden verletzte Personen im Kanton Aargau frühzeitig identifiziert?"

Bereits in den Bundesasylzentren werden Abklärungen zum Gesundheitszustand und den Hintergründen der Flucht vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Abklärungen werden dem KSD mit der Zuweisung in den Kanton Aargau mitgeteilt. Damit ist der KSD bereits von Anfang an über die spezifischen Bedürfnisse der Personen informiert und kann diese bedarfsgerecht unterbringen (zum Beispiel Personen mit gesundheitlichen Problemen in der Nähe des Kantonsspitals Aarau) respektive andere entsprechende Massnahmen ergreifen.

Der KSD berücksichtigt diese Informationen bei der Zuweisung von Personen in die Gemeindeunterkünfte. Die Gemeinde wird darüber adäquat informiert.

Zur Frage 5

"Wie wird auf die geschlechterspezifischen Bedürfnisse, insbesondere die Betreuung und Unterbringung von Frauen, eingegangen?"

Wie bereits in der Vorbemerkung aufgeführt, wird bei der Unterbringung zwischen Frauen und Familien sowie Einzelmännern unterschieden. Weibliche Asylsuchende werden nicht zusammen mit männlichen, allein reisenden Asylsuchenden in einer Unterkunft untergebracht. Es wird regelmässig geprüft, ob die Raumaufteilung in den einzelnen Unterkünften spezielle Rückzugsorte nur für Frauen erlaubt. Wenn Frauen aus dem Asylbereich gewisse Themen nur mit weiblichen Betreuungspersonen besprechen wollen, berücksichtigt der KSD dieses Anliegen. Bei gesundheitlichen (geschlechterspezifischen) Problemen und spezifischem Gesprächsbedarf werden die Personen direkt den Ärztinnen und Ärzten zugewiesen. Die Betreuungspersonen sind für familien- und geschlechtsspezifische

Anliegen sensibilisiert. Sie werden zu spezifischen Themen durch interne und externe Fachstellen geschult.

Zur Frage 6

"Wie werden die Bedürfnisse der älteren Menschen berücksichtigt?"

Gebrechliche Personen werden analog der vulnerablen Personen in einer speziellen Unterkunft in Suhr in der Nähe des Kantonsspitals Aarau untergebracht. Dank den vorhandenen Einzelzimmern wird die erforderliche Privatsphäre gewährleistet. Sofern medizinisch indiziert, werden diese Personen durch die Spitex betreut oder, falls erforderlich, auch in Pflegeheime verlegt. Platzierungen in Gemeinden finden einzig nach Absprachen und bei Vorhandensein der benötigten Einrichtungen statt. Generell werden ältere Asylsuchende nur auf ausdrücklichen Wunsch hin zusammen mit jüngeren Asylsuchenden in gemeinsamen Zimmern untergebracht. Zudem nimmt der KSD Rücksicht auf die individuellen Bedürfnisse älterer Personen (Rollatoren, Unterbringung im Erdgeschoss, Hochbetten nur auf ausdrücklichen Wunsch etc.). Je nach Zusammensetzung der Familienkonstellation (alleinreisend, Ehepaar oder Familie mit Kindern) werden entsprechend fallspezifische Betrachtungen vorgenommen.

Siehe auch Antwort zur Frage 3.

Zur Frage 7

"Wird eine umfassende Versorgung von traumatisierten Flüchtlingen gewährleistet?"

Psychiatrische Behandlungen stehen allen betroffenen Personen des Asylbereichs offen. Die Zuweisungen erfolgen in der Regel über die Hausärztinnen und Hausärzte, die Notfallstationen der Spitäler, die für eine fürsorgliche Unterbringung zuständigen Ärztinnen und Ärzte oder durch Selbsteinweisungen beziehungsweise Selbsteintritte in die Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG). In einzelnen Fällen auch über die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) als Teil der Familiengerichte und weitere Organisationen. Schwer traumatisierte Asylsuchende werden auch an die Zentren für Kriegs- und Folteropfer in Bern oder Zürich überwiesen. Die Behandlungskosten werden von der Krankenkasse übernommen (abzüglich Franchise und Selbstbehalt). Der Verband der Aargauer Psychologinnen und Psychologen (VAP) gründete im Jahr 2016 das Netzwerk "Psy4Asyl". Kompetente Fachpersonen in Freiwilligenarbeit bieten ergänzend kostenlose psychologische und psychotherapeutische Begleitung an. Die Weiterführung des Angebots wird auch 2020–2021 durch den Swisslos-Fonds unterstützt.

Damit die Behandlungen jedoch wirksam sind, braucht es Dolmetschende, die die Personen des Asylbereichs begleiten. Zukünftig sollen Dolmetscherkosten im stationären Bereich im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) abgerechnet werden können. Noch ungeklärt ist die Kostentragung von Dolmetscherkosten bei ambulanten Behandlungen. Dieses Problem besteht weiterhin in allen Kantonen. Aus diesem Grund ist die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) in dieser Angelegenheit gegenüber dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) aktiv geworden. Bis eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung gefunden wird, könnte es noch länger dauern.

Zur Frage 7.a

"Wenn ja, wie?"

Siehe Antwort zur Frage 7.

Zur Frage 8

"Wie wird Geflüchteten mit physischen Beeinträchtigungen Rechnung getragen?"

Siehe Antworten zu den Fragen 2 und 4.

Zur Frage 9

"Wie wird Opfern von Menschenhandel Rechnung getragen?"

Durch die Unterstützung von spezialisierten Fachstellen ist eine engmaschige fachliche Begleitung von Opfern von Menschenhandel sichergestellt. Der KSD gewährleistet in einem solchen Fall entsprechend die Unterbringung in geeigneten Strukturen. Betreuungspersonen und Betroffene können sich auch an die Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn und an die auf Menschenhandel spezialisierte Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) wenden. Der KSD hat einen Leistungsvertrag mit der FIZ abgeschlossen, die in Bedrohungssituationen eine sichere Unterbringung ausserhalb der Asylstrukturen ermöglicht. Die Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn ist wie auch das Asylwesen dem KSD unterstellt. Dadurch ist die Sensibilisierung der Mitarbeitenden sichergestellt und die Wege sind kurz.

Zur Frage 10

"Wie werden LGBTIQ (Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transsexuell/Transgender, Intersexuell, Queer)-Personen betreut und untergebracht?"

Die sexuelle Orientierung von Personen aus dem Asylbereich ist dem KSD und den Gemeinden in der Regel nicht bekannt. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) gibt dem Kanton nur die Stammdaten sowie gesundheitsrelevante Daten weiter. Die Asylgründe werden dem KSD nicht zugestellt. Die sexuelle Orientierung wird einzig bei unbegleiteten Minderjährigen der Vertrauensperson mitgeteilt, sofern sie als Asylgrund geltend gemacht wird.

Zur Frage 11

"Ist die Schaffung einer Ombudsstelle geplant?"

Das Thema ist auch aktuell Gegenstand zweier parlamentarischer Vorstösse. Die (19.65) Motion der CVP-Fraktion vom 5. März 2019 verlangt die Schaffung einer von der Verwaltung unabhängigen und vom Grossen Rat zu wählenden Ombudsstelle. Ebenfalls vom 5. März 2019 stammt die (19.71) Motion von Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden (Sprecherin) zur gleichen Sache. Die erstgenannte Motion wurde am 27. August 2019 vom Grossen Rat überwiesen (die Behandlung der zweitgenannten steht noch aus). Dementsprechend wird der Regierungsrat die notwendigen rechtlichen Grundlagen auszuarbeiten haben. Unter diesen Umständen erachtet er die Schaffung einer Ombudsstelle ausschliesslich für den Asylbereich als nicht angebracht.

Die Betreuenden von Asylsuchenden sind für die Anliegen von Personen mit besonderen Bedürfnissen sensibilisiert und werden geschult. Das Betreuungspersonal nimmt seine Aufgabe als Vertrauensperson und niederschwellige Anlaufstelle für Betroffene und Angehörige entsprechend wahr. Bei Unklarheiten und komplexeren Fällen wenden sich die Betreuenden an die Vorgesetzten, im Bedarfsfall werden auch Fachpersonen beigezogen. In der Regel werden die Anliegen mit den betroffenen Personen besprochen. Selten melden sich Personen auch schriftlich bei der Leitung und werden gegebenenfalls zum persönlichen Gespräch eingeladen. Das beschriebene System hat sich über die Jahre bewährt.

Die Gemeinden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die Information und Schulung ihrer Mitarbeitenden. Bei Fragen rund um das Asyl- und Flüchtlingswesen steht den Gemeinden und der Bevölkerung die Kontaktstelle als direkte Ansprechstelle zur Verfügung. Zusätzlich bietet der

KSD periodisch Informationsveranstaltungen und Schulungen zu Themen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich an. Wenn der KSD Kenntnis erhält zu Missständen in einer Gemeinde, nimmt die zuständige Gruppenleitung Kontakt mit der Gemeinde auf und klärt den Sachverhalt ab.

Das Departement Gesundheit und Soziales ist bereit zu prüfen, ob auf Stufe Departement eine zusätzliche Anlaufstelle für Asylthemen eingerichtet werden soll.

Zur Frage 12

"Wie wird das Betreuungspersonal diesbezüglich geschult?"

Bei der Schulung des Betreuungspersonals und deren Vorgesetzten handelt es sich um eine Daueraufgabe des KSD. 2016 ist das "Leitbild Betreuung" in Kraft getreten, deren Kernaussagen die ethischen Grundprinzipien bilden und den Ausgangs- und Anhaltspunkt für eine erfolgreiche Betreuung von Asylsuchenden beschreiben. Das Betreuungskonzept für unbegleitete Minderjährige aus dem Jahr 2017 wurde in Anlehnung an die Erfahrungen und in Zusammenarbeit mit externen Fachkräften aus dem Kanton Bern und der Stadt Zürich entwickelt. Dabei wird nachhaltig Bezug genommen auf die sozialpädagogische Philosophie "Stärke statt Macht" von Haim Omer, Lehrstuhlinhaber für Klinische Psychologie Universität Tel Aviv. Das Konzept gründet auf Anerkennung, Respekt und echte Stärke der Jugendlichen.

In der Personalgewinnung wird darauf Wert gelegt, Personen einzustellen, die sich mit dem Betreuungsleitbild identifizieren können. Der KSD achtet auf eine sorgfältige Auswahl der Mitarbeitenden, prüft die Strafregisterauszüge (von Betreuungspersonen von unbegleiteten Minderjährigen werden Sonderprivatauszüge verlangt) und stützt sich auf die langjährige Erfahrung von Vorgesetzten. Mitarbeitende werden regelmässig durch Standortgespräche und aufgrund der externen Wahrnehmung durch Vorgesetzte sowie Kolleginnen und Kollegen beurteilt.

Der KSD verfolgt darüber hinaus eine Nulltoleranz hinsichtlich gewisser Vorschriften, die die Sicherheit der Asylsuchenden sowie des Betreuungspersonals gewährleisten. Gewalttätiges Verhalten, rassistische Diskriminierung oder Beziehungen, die über die professionelle Beziehung zwischen Asylsuchenden und des Betreuungspersonals hinausgehen und einen Missbrauch des Machtgefälles darstellen, werden nicht geduldet. In der Vergangenheit wurden deshalb in wenigen Fällen auch Kündigungen an Mitarbeitende ausgesprochen.

Siehe auch Antwort zur Frage 11.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'622.–.

*Lelia Hunziker, SP, Aarau:* Besten Dank für die sehr ausführliche Antwort auf unsere vielen Fragen. Ich bin teilweise zufrieden, jedoch nicht ganz mit allem einverstanden. Die Antworten geben viele Hinweise, vor allem auch für die vielen Personen, die sich in unserem Kanton ehrenamtlich für Geflüchtete engagieren. Diese Freiwilligen brauchen diese Infos nämlich zwingend und sind sehr daran interessiert. Vieles ist für sie unklar. Sie haben viele Fragen. Der vorliegende Fragekatalog und die Antworten bieten eine erste Hilfe. An dieser Stelle möchte ich allen Freiwilligen, welche sich mit riesigem Engagement für Geflüchtete engagieren, danken. Etwas irritiert bin ich, weil der Regierungsrat einerseits schreibt, dass die Empfehlungen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) schon sinngemäss umgesetzt seien. Sinngemäss ist sehr gut umschrieben. Sinngemäss bietet nämlich einen sehr, sehr grossen Interpretationsspielraum. Denn weiter heisst es im Text: "Verbindliche Vorgaben zur Unterbringung der Personen des Asylbereichs gibt es nicht." Es wird darauf verwiesen, dass es sich um einen laufenden, individuellen Prozess handelt. Genau dort setzen wir an mit unseren weiteren Vorstössen, welche wir ja heute auch noch besprechen werden. Noch ein paar Gedanken zu unseren Fragen: Es wird kontrolliert, ob geputzt wird und ob der Brandschutz eingehalten wird. Das ist gut. Wird auch kontrolliert, wie es sich in den Räumen leben lässt, ob es Ruhe, Rückzug und Sicherheit gibt? Wo können Hausaufgaben für die Schule gemacht werden? Wo kann am Abend nach der

Arbeit für die Berufsschule gelernt werden? Auch bei den Platzverhältnissen wird nicht konkret geantwortet. Und nein, liebe Anwesende – vor allem der rechten Ratshälfte –, wir fordern keinen Luxus, sondern einfach eine menschenwürdige Situation. Aktuell gibt es ausschliesslich ein Infopapier für Gemeinden, welches die Zuständigkeit aufzeigt. Das reicht bei weitem nicht. Vor allem Personen mit besonderen Bedürfnissen, wie zum Beispiel Betroffene von Menschenhandel, schwule und lesbische Personen, Schwangere, kranke, ältere Menschen mit Behinderungen und traumatisierte Personen, denen wird kaum Rechnung getragen in diesen Papieren. Im Informationspapier des Kantons Aargau wird diesen Personen mit besonderen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen. Wir danken für die Auslegeordnung. Sie bestätigt uns: Es gibt viel zu tun, packen wir es an!

*Vorsitzende:* Namens der Interpellantin erklärt sich Lelia Hunziker von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

**1569 Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Lelia Hunziker, Aarau) vom 18. Juni 2019 betreffend verbindliche Standards der Unterkünfte und Unterbringung von geflüchteten Menschen mit Aufenthaltsbewilligung als N- und F-Ausländer/innen in kantonalen Unterkünften und in Gemeinden; Umwandlung in ein Postulat; Ablehnung**

[Geschäft 19.175](#)

(vgl. Art. 1236)

Mit Datum vom 11. September 2019 beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen, beziehungsweise er erklärt sich bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.

1. Vorbemerkung

Die Motion fordert in zehn Punkten die Einführung von verbindlichen Standards für die Unterbringung von Asylsuchenden (Ausweis N) und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern (Ausweis F). Gemäss § 17a des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) sind für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Asylsuchenden in der Regel der Kanton und für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer in der Regel die Gemeinden zuständig. Asylsuchende werden in Kollektivunterkünften des Kantons und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer in Kollektivunterkünften der Gemeinden untergebracht.

2. Einzelne Punkte

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Herausforderungen im Asylbereich gross und die Ressourcen knapp sind, was auch schon zu unbefriedigenden Situationen geführt hat. Einige der aufgeführten Forderungen der Motion werden jedoch bereits heute umgesetzt – soweit dies aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen (zum Beispiel räumliche Gegebenheiten) möglich ist:

- Die Unterbringung und Transfers in andere Unterkünfte sind objektiv nachvollziehbar und werden auf Nachfrage transparent dargelegt.
- Auf die individuelle und familiäre Situation der Asylsuchenden sowie auf eine sinnvolle Zimmer- und Gruppenzusammensetzung in den Unterkünften wird Rücksicht genommen.
- Die Unterkünfte befinden sich in der Regel in der Nähe von oder direkt in Ortschaften. Sie sind an den öffentlichen Verkehr angebunden und gefahrlos zu Fuss und per Fahrrad erreichbar.
- Die Raumaufteilung wird so gestaltet, dass genügend Platz, insbesondere auch für Lernräume und Privatsphäre, vorhanden ist und die Nachtruhe, respektive ein ruhiger Schlaf gewährleistet ist. Da es sich bei den Unterkünften jedoch in der Regel um Bestandsbauten handelt, ist der Kantonale Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales bei der Raumaufteilung an den Bau der Liegenschaft gebunden.

- Unbegleitete Jugendliche, Frauen mit Kindern, Familien, alte Menschen und weitere besonders traumatisierte, aber auch sozial auffällige Menschen werden ihren Bedürfnissen entsprechend untergebracht. Ältere Menschen und Personen mit gesundheitlichen (physischen wie psychischen) Problemen werden hauptsächlich in der kantonalen Unterkunft in Suhr, in der Nähe des Kantonsspitals Aarau, untergebracht. Dank vorhandenen Einzelzimmern wird die erforderliche Privatsphäre gewährleistet. Unbegleitete Minderjährige werden in separaten Unterkünften platziert und personell intensiver betreut als Erwachsene, unter anderem durch sozialpädagogisch ausgebildete Mitarbeitende. Seit Mitte 2019 verfügt der Kantonale Sozialdienst auch über zwei weitgehend barrierefreie Wohnungen mit Kapazitäten von 10 Personen. Einzelmänner, die eine Ausbildung besuchen oder eine Berufslehre absolvieren, werden seit Sommer 2019 in einer zentral gelegenen Unterkunft in Windisch untergebracht. Dort verfügen sie unter anderem auch über Lern- und Rückzugsräume. Solche Plätze wurden jedoch auch in anderen kantonalen Unterkünften geschaffen.
- LGBT (Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transsexuell/Transgender)-Geflüchtete werden – sofern die sexuelle Orientierung den Betreuenden bekannt ist – in einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Unterkunft platziert.
- Die Betreuung von Personen im Asylwesen erfolgt durch Mitarbeitende mit hoher Sozialkompetenz und einem entsprechenden Rollenverständnis, die sich dieser Aufgabe in ebendiesem Spannungsfeld widmen. Mitarbeitende mit einer medizinischen Ausbildung sind ebenfalls dem Betreuungsteam zugeordnet. Medizinisches Fachpersonal dient besonders für vulnerable Personen aus dem Asylbereich als erste Anlaufstelle und Vertrauenspersonen.

### 3. Standards und Empfehlungen

Die Einführung von verbindlichen Standards für die kollektive Unterbringung von Personen des Asylbereichs generell ist einerseits ein Eingriff in die Autonomie der Gemeinden. Andererseits könnten gewisse Vorgaben – auch im Sinne von Standards – die Entscheide und Lösungsfindungen der Gemeinden zugunsten von Personen des Asylbereichs unterstützen.

Eine weitere Schwierigkeit im Zusammenhang mit Standards ist, dass der Asylbereich sehr volatil ist. Die Zahl der Zuweisungen kann sprunghaft ansteigen, die Zusammensetzung der Personengruppen stark variieren. So stellten beispielsweise im Rahmen des Arabischen Frühlings vor allem Einzelmänner einen Asylantrag, zu Beginn des Syrienkriegs waren es viele Familien. Fixe Standards würden ein flexibles Reagieren auf veränderte Rahmenbedingungen erschweren, respektive verunmöglichen.

Der Regierungsrat erachtet es daher als zielführender, anstelle von Standards Empfehlungen für kantonale und kommunale Kollektivunterkünfte zu erarbeiten. Damit ist die notwendige Flexibilität weitgehend gegeben, um auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Gleichzeitig kann ein solcher Qualitätsmassstab allen Beteiligten als hilfreiche Orientierung dienen und die Situation damit insgesamt verbessern.

Der Regierungsrat lehnt daher die Motion ab beziehungsweise ist bereit, diese als Postulat entgegenzunehmen.

Zudem erachtet der Regierungsrat es als sinnvoll, die Gemeinden bei der Erarbeitung der Empfehlungen miteinzubeziehen. Mit der Paritätischen Kommission Kanton – Gemeinden im Asyl- und Flüchtlingswesen (PAKAF) wurden Strukturen geschaffen, um genau die von den Motionären aufgeführten Fragestellungen gemeinsam zu diskutieren und sinnvolle sowie umsetzbare Lösungen zu entwickeln.

### 4. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Umsetzung von zum Beispiel Forderung Nr. 2 in Sinne eines Standards, Familien und Einzelpersonen aus dem Asylwesen nach einem Jahr in einer Wohnung, respektive in Einer- oder Zweierzimmern unterzubringen, würde eine erheblich grössere Anzahl an Wohnungen und weiteren Objekten bedingen. Dies hätte deutliche Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung.

Zu möglichen Auswirkungen von Empfehlungen zu kantonalen und kommunalen Kollektivunterkünften kann zum heutigen Zeitpunkt keine Aussage gemacht werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'870.—.

*Lelia Hunziker, SP, Aarau:* Grossrätin Lea Schmidmeister war sehr fleissig, ich danke ihr herzlich dafür. Vorab: Wir bedanken uns beim Regierungsrat für die Entgegennahme als Postulat. Wir sind mit dieser Änderung einverstanden. Der Regierungsrat vertröstet uns: Es gebe Empfehlungen und in die Autonomie der Gemeinde solle nicht eingegriffen werden. Empfehlungen in Ehren, aber empfohlen wird noch viel. Oder halten Sie sich alle an die gut gemeinten Empfehlungen wie mehr Sport und mehr Schlaf, weniger "Schoggi" und weniger Stress? Empfehlungen sind gut, aber sie bringen oft nicht wirklich viel. Zur Gemeindeautonomie: Die Gemeindeautonomie wird einer würdigen Unterbringung übergeordnet. Viele Gemeinden organisieren die Unterbringung vorbildlich. Viele halten sich an die Empfehlungen, aber es braucht zwingend Standards. Es soll nicht dem Zufall überlassen werden, wer wo wie leben kann. Standards erleichtern auch den Gemeinden die Arbeit. Nicht jede Gemeinde muss das Rad neu erfinden. Besten Dank für die Unterstützung des Postulats, für verbindliche Standards in der Qualität der Unterkünfte für Geflüchtete im Aargau.

*Marlise Spörri, SVP, Wohlen:* Die SP-Fraktion möchte verbindliche Standards von Unterkünften und Unterbringung von geflüchteten Menschen. Zum Beispiel Unterbringung in Grossunterkünften höchstens ein Jahr, dann sollten Familien in Wohnungen und Einzelpersonen in Einer- oder Zweierzimmern untergebracht werden. Im Weiteren sollen auch Lesben, Schwule usw. in separaten Unterkünften untergebracht werden. Es gibt zehn solche Punkte, die meisten werden bereits schon erfüllt. Wir finden, dass es ein Eingriff in die Gemeindeautonomie ist. Dieser Vorstoss ist ein Misstrauen gegenüber dem kantonalen Sozialdienst und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die einen guten Job machen und er ist deshalb unnötig. Es ist auch ein Affront gegenüber den Gemeinden. Die Umsetzung dieses Vorstosses hätte deutliche Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung. Es kann nicht sein, dass hier für höhere Standards mehr Geld ausgegeben wird als zum Beispiel für Kindertagesstätten (Kita) usw. Die SVP-Fraktion ist gegen die Motion sowie auch gegen ein Postulat.

*Vorsitzende:* Lelia Hunziker ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Somit sprechen wir über ein Postulat.

*Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP:* Wir haben erläutert, unter welchen Bedingungen wir bereit sind, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Die Differenz bleibt natürlich, dass wir seitens des Regierungsrats der Auffassung sind, dass wir Empfehlungen ausarbeiten wollen und den Gemeinden zur Verfügung stellen und nicht Standards. Sie sehen das so erläutert auf Seite 2 der Antwort des Regierungsrats. In diesem Sinn ist der Regierungsrat bereit, diesen Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

### *Abstimmung*

Das Postulat wird mit 77 gegen 45 Stimmen abgelehnt.

**1570 Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Lelia Hunziker, Aarau) vom 18. Juni 2019 betreffend Gewährleistung des Rechts des Kindes auf ein Zusammenleben mit der Familie unabhängig vom Aufenthaltsstatus; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung**

[Geschäft 19.182](#)

(vgl. Art. 1243)

Mit Datum vom 11. September 2019 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen und beantragt dessen gleichzeitige Abschreibung.

Im Kanton Aargau sind gemäss § 17a des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Asylsuchenden (Ausweis N) und ausreisepflichtigen Personen in der Regel der Kanton und für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) in der Regel die Gemeinden zuständig. Die Zuweisung von vorläufig Aufgenommenen an die Gemeinden erfolgt durch den Kanton (Departement Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst) nach einem speziellen Verteilschlüssel und verläuft aktuell ohne grössere Probleme. Das trifft auch bei Gemeinden zu, die ihre Aufnahmepflicht bereits erfüllt haben. Dies zeigt, dass die Gemeinden die Praxis des Kantons akzeptieren und der Einheit der Familie das gebührende Gewicht beimessen. Schliesslich ist auf § 17c Abs. 4 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) hinzuweisen, wonach in Ausnahmefällen, insbesondere zur Unterbringung von Familien, Zuweisungen auch über der Aufnahmequote erfolgen können. Die genannte Bestimmung musste noch nie mit dieser Begründung angewendet werden, da die Gemeinden bislang bei der Aufnahme von Familienangehörigen immer eine grosszügige Haltung gezeigt haben. In Ausnahmefällen wurden zuvor die Gemeinden durch Mitarbeitende des Kantonalen Sozialdiensts beraten, sodass gemeinsam zum Wohl der Familie, respektive der Kinder, eine Lösung gefunden werden konnte.

Grundsätzlich unterstützt der Kantonale Sozialdienst auch den Zuzug von später eingereisten Familienangehörigen in die Wohnung eines bereits in der Schweiz lebenden Familienangehörigen. Wenn beispielsweise eine Familie bereits mit einem positiven Asylentscheid, respektive einer vorläufigen Aufnahme dem Kanton zugewiesen wurde und noch keine Wohnung finden konnte, gewährt der Kanton den Familienangehörigen Obdach. Insofern verpflichtet der Kantonale Sozialdienst diese Personen nicht, in einer kantonalen Unterkunft zu bleiben. Wiederholt sind Situationen aufgetreten, in denen es aus räumlichen Gründen und Platzmangel nicht möglich war, weitere Personen in den bestehenden Haushalt eines bereits in der Schweiz lebenden Familienmitglieds aufzunehmen. Andererseits gibt es auch Konstellationen, in denen Eltern und Kinder auf eigenen Wunsch nicht mehr zusammenziehen wollen, oder sich einer der Partner weigert, mit dem anderen Partner und Elternteil zusammenzuziehen. In diesen Fällen unterstützt der Kantonale Sozialdienst die Familie dabei, eine Lösung zu finden, damit trotz unterschiedlicher Wohnorte beide Elternteile den Kontakt zu den Kindern pflegen können. Sollten sich die Eltern nicht einig werden, werden die notwendigen Massnahmen über die Familiengerichte eingeleitet.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat unter gleichzeitiger Abschreibung entgegen. Er betrachtet die Forderung bereits als erfüllt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'118.–.

*Lelia Hunziker, SP, Aarau:* Wir sind gegen die Abschreibung, weil die Forderungen nicht erfüllt sind. Die skizzierten Antworten entsprechen weder der Praxis noch der Realität. Es ist heute im Ermessen der Gemeinden, ob Elternteile mit verschiedenen Aufenthaltstiteln als Familie zusammenleben können. Also wieder: Es ist Glück oder Pech, in welcher Gemeinde jemand wohnt. Erfahrungen zeigen, dass es kaum Gemeinden gibt, die das freiwillig tun. Die Unterkünfte haben Besuchszeiten, auch für

Eltern. Das heisst, sind die Besuchszeiten vorbei, müssen die Eltern raus. Mütter werden so zu Alleinerziehenden und Väter oft auch. Obwohl sie in der Nähe leben und ihren Erziehungspflichten gerne nachkommen wollen, können Elternteile dies nicht tun. Der Aargau verhindert somit das Familienleben. Das widerspricht den Rechten des Kindes. Gerade nach einer Flucht sind Kinder sehr vulnerabel. Familien stecken oft auch emotional in einer prekären Situation. Die Familie ist dann umso wichtiger. Stehen Sie mit uns ein für die Familie und schreiben wir dieses Postulat nicht ab.

*Marlise Spörri, SVP, Wohlen:* Das Postulat der SP-Fraktion betreffend Gewährleistung des Rechts des Kindes auf ein Zusammenleben mit der Familie, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, nimmt der Regierungsrat entgegen unter gleichzeitiger Abschreibung. Da die Forderung der Postulantin bereits erfüllt ist, stimmt die SVP der Abschreibung ebenfalls zu.

*Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP:* Das Anliegen ist berechtigt. Aus unserer Sicht gibt es aber im Moment keine Probleme. Es gäbe sogar eine gesetzliche Grundlage, dass wir die Gemeinden über ihre Aufnahmequote hinweg verpflichten könnten, die entsprechenden Personen aufzunehmen, damit sie zusammen mit ihrer Familie leben können. Uns ist nicht bekannt, ob diese Bestimmung schon einmal hätte angewendet werden müssen. Wir finden Lösungen mit den Gemeinden. Die Gemeinden nehmen ihre Verantwortung wahr. Ich sage nicht, dass es keinen Einzelfall gegeben hat, der nicht absolut einwandfrei abgewickelt worden ist. Aber wir bemühen uns, auch hier die Korrekturen einzubringen und die Gemeinden nehmen dies auf. Nochmals, wir teilen den Inhalt des Postulats, aber aus unserer Sicht sind die Anliegen erfüllt. Wir bitten Sie, das Postulat gleichzeitig auch abzuschreiben.

*Vorsitzende:* Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

#### *Abstimmung*

Die gleichzeitige Abschreibung wird mit 94 gegen 36 Stimmen beschlossen. Das Geschäft ist erledigt.

### **1571 Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Lelia Hunziker, Aarau) vom 18. Juni 2019 betreffend Spielgruppenbesuch für alle Kinder von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländern und Ausländerinnen ein Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung**

#### [Geschäft 19.173](#)

(vgl. Art. 1234)

Mit Datum vom 11. September 2019 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen und beantragt dessen gleichzeitige Abschreibung.

In Bezug auf die Entwicklung der motorischen, sprachlichen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten erachtet der Regierungsrat den Besuch einer Spielgruppe als sinnvoll – insbesondere auch für die im Postulat aufgeführten Personengruppen. Der Spielgruppenbesuch kann einen Beitrag an individuelle Entwicklungsprozesse leisten. Kinder haben die Möglichkeit, mit Gleichaltrigen in Kontakt zu treten und ausgleichende Erfahrungen ergänzend zur Familie zu machen. Im Spiel mit anderen Kindern und durch die Begleitung der Spielgruppenleitung kommen sie mit der Zweitsprache Deutsch in Berührung. Die Kinder treten besser vorbereitet in den Kindergarten ein und entwickeln eher altersgemässe Fähigkeiten in der deutschen Sprache und in anderen Entwicklungsbereichen.

Im Kanton Aargau liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung der Frühen Förderung bei den Gemeinden. Der Kanton ist primär für die Koordination, Information und für den Wissenstransfer zuständig. Im Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) liegt der Fokus auf der frühen Sprachförderung der Kinder im Vorschulalter und in der Kompetenzstärkung der Eltern mit Migrationshintergrund. So werden

kombinierte Mutter-Kind-Deutschkurse (Muki-Kurse), Elternbildungsangebote, Weiterbildungsangebote für Spielgruppen- und Kitaleitende im Bereich Sprachbildung und Integration sowie weitere lokale Projekte im Bereich der frühen Sprachförderung von Kindern mitfinanziert.

Gemäss Wirkungszielen der Integrationsagenda Schweiz sollten sich 80 % der Kinder aus dem Asylbereich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können. Darauf werden die Angebote des KIP ausgerichtet. Die bereits bestehende Kinderbetreuung während den Alphabetisierungs- sowie den Deutsch- und Integrationskursen wird künftig mit früher Sprachförderung einhergehen und durch entsprechend ausgebildete Betreuungspersonen sichergestellt. Ein Vorteil der flankierenden frühen Sprachförderung parallel zu den Sprachkursen ist die hohe Intensität und Kontinuität, da die Kinder an vier Halbtagen pro Woche den Kinderhort besuchen. Ausserdem ist gewährleistet, dass alle Kinder im Vorschulalter erreicht werden, deren Eltern Sprachkurse besuchen. Allerdings fehlen dabei Kontaktmöglichkeiten mit deutschsprachigen Kindern.

Ergänzend dazu sollen Kinder von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen (Ausweis F und B) ab 2,5 Jahren darum bis zum Kindergarteneintritt, wenn immer vorhanden, ein Angebot in den Gemeinden (zum Beispiel Spielgruppen) besuchen. Diese Massnahmen werden im Integrationsplan der Kinder erfasst und für die Eltern verbindlich erklärt. Der Kanton finanziert über die situationsbedingten Leistungen die Teilnahme (Übernahme von Elternbeiträgen) über die Sozialhilfe im Rahmen des Budgets.

Bei den kombinierten Muki-Deutschkursen nehmen die Kinder im Vorschulalter zusammen mit ihren Müttern am Unterricht teil. Die Mütter lernen Deutsch, während die Kinder im frühkindlichen Zweitspracherwerb gezielt gefördert werden. Die Kurse sind für schulungsgewohnte erwachsene Frauen mit wenig Deutschkenntnissen und mit Betreuungspflichten konzipiert, die bereits alphabetisiert sind, respektive das lateinische Alphabet kennen. In diese Kurse werden bis zu einem Drittel der Gesamtteilnehmerinnen pro Kurs auch asylsuchende Frauen (Ausweis N) und ihre Kleinkinder aufgenommen, sofern die durchführenden Gemeinden als Besteller einverstanden sind. Für die asylsuchenden Frauen übernimmt der Kanton die Gemeinde- und Teilnehmerinnenbeiträge.

Zurzeit findet zudem für die Kinder von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern im Sinne eines Pilotprojekts in den kantonalen Unterkünften in Aarau und Untersiggenthal eine Spielgruppe statt. Das Pilotprojekt wird durch den Swisslos-Fonds finanziert.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat unter gleichzeitiger Abschreibung entgegen. Er betrachtet die Forderung aufgrund der bereits eingeleiteten Massnahmen als erfüllt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'917.–.

*Lelia Hunziker, SP, Aarau:* Besten Dank für die Ausführungen. Es zeigt sich, es wird einiges gemacht. Spielgruppen werden jedoch kaum erwähnt. Aus diesem Grund halten wir am Postulat fest und bitten Sie, dies mit uns gleichzutun. Fachleute sind sich einig, dass in der ersten Lebenszeit wichtige Grundsteine für die individuelle Entwicklung gelegt werden. Frühe Förderung ist für Kinder wichtig, um die motorischen, sprachlichen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten zu erlernen. Ist dies nicht der Fall, besteht eine erhöhte Gefahr, in der frühkindlichen Entwicklung benachteiligt zu werden. Diese Nachteile wirken sich oft später in ungleichen Startchancen in der Schule, bei der Ausbildung und letztlich natürlich auch auf dem Arbeitsmarkt aus. Heute – und ich sage es zum dritten Mal – ist es Glück oder Zufall, ob Kinder von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern die Spielgruppe besuchen können. Es ist abhängig von der Wohngemeinde oder vom Zugang zu Freiwilligenorganisationen, ob das möglich ist. In der Familienunterkunft in Untersiggenthal hat ein Pilotprojekt "Spielgruppe 0-4 in Asylzentren" sehr gute Resultate gezeigt. Die Erkenntnisse daraus sowie die Rückmeldungen von Kindergartenlehrpersonen unterstützen die Forderung nach einem Spielgruppenbesuch. Die Kosten für den Spielgruppenbesuch sind im Verhältnis

zu späteren Fördermassnahmen sehr tief. Wir halten an der Forderung fest, dass vorläufig aufgenommenen Kindern ein Jahr vor Eintritt in den Kindergarten der Besuch einer Spielgruppe ermöglicht wird. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

*Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP:* Auch hier ist der Inhalt unbestritten. Es sind wichtige Anliegen, die hier formuliert wurden. Auch hier ist aber der Regierungsrat der Überzeugung, dass wir dieses Postulat abschreiben können mit den Erläuterungen, die wir Ihnen vorgelegt haben. Es geht insbesondere um das Kantonale Integrationsprogramm (KIP), wo Massnahmen vorgesehen sind. Sie sehen auch, dass weitere Pilotprojekte unterwegs sind, die genau diesen Anliegen entsprechen. Ich bitte Sie, dem Regierungsrat zu folgen und das Postulat abzuschreiben.

*Vorsitzende:* Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

#### *Abstimmung*

Die gleichzeitige Abschreibung wird mit 94 gegen 35 Stimmen beschlossen. Das Geschäft ist erledigt.

*Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP:* Das war voraussichtlich mein letztes Geschäft als interimistischer Vorsteher des Departements DGS. Ich danke für die Zusammenarbeit. Ich danke für die Zusammenarbeit in der Kommission, ich danke Ihnen allen für das Vertrauen, das Sie dem DGS zugesprochen haben. Es war eine intensive, interessante und gute Zeit. In diesem Sinne besten Dank.

### **1572 Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr 2020; Beginn der Eintretensdiskussion**

#### [Geschäft 19.220](#)

Behandlung der Vorlage des Regierungsrats vom 2. Juli 2019. Die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss dem regierungsrätlichen Antrag.

*Rosmarie Groux, SP, Berikon, Präsidentin der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV):* Zum Geschäft 19.220 Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr 2020 (MJP öV 2020): Die Behandlung in der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) erfolgte am 8. November 2019. Zur Ausgangslage: Das vorliegende MJP ÖV 2020 ist eine Gesamtplanung für den ÖV im Kanton Aargau für die nächsten zehn Jahre. Es ist auf den Richtplan, die Gesamtverkehrsstrategie mobilitätAARGAU sowie auf die aktuellen Arbeiten bei zukünftigen Bahn- und Buskonzepten abgestimmt. Das Departement für Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) hat mit fast allen Regionalplanungsverbänden Kontakt. Begehren zu Fahrplananpassungen werden realisiert, sofern sie sinnvoll, technisch möglich und finanzierbar sind. Der Grosse Rat genehmigt das Mehrjahresprogramm, Kapitel 3, "Künftige Entwicklung des ÖV im Kanton Aargau". Verbindliche Finanzierungsbeschlüsse werden vom Grossen Rat mit dem AFP, dem Globalbudget und mit einzelnen Kreditvorlagen beschlossen. Der Grosse Rat entscheidet jährlich über die Höhe der Einlage in die Spezialfinanzierung ÖV-Infrastruktur.

Zur Beratung in der Kommission: Eintreten auf die Botschaft war unbestritten. Das MJP ÖV 2020 wurde ausführlich gewürdigt und verdankt. In der Diskussion wurden Fragen zur grossen Auslastung des ÖV gestellt, zu Ausbauten an Bahnhöfen und Strecken und ob eine Kapazitätssteigerung überhaupt noch möglich ist. Die Fragen, ob wir weiterhin so mobil sein müssen und weite Strecken zur Arbeit pendeln wollen, wurden in den Raum gestellt. Es wurde gefordert, dass um die Zugänge zum Transitverkehr zu kämpfen sei, damit wir kein Durchgangskanton werden. Die Abgeltungen des Bundes bei Bahninfrastrukturbauten von Normalspur- und Meterspurschienen sowie Stadtbahnen wurde ausführlich erläutert und Fragen zur Umstellung von Bussen mit Dieselbetrieb auf Elektromobilität

gestellt. Zur Abstimmung: Antrag 1: Die Planungsabsichten gemäss Kapitel 3 des Mehrjahresprogrammes öffentlicher Verkehr 2020 (Entwurf vom 2. Juli 2019) werden genehmigt. Der Antrag wurde einstimmig genehmigt. Antrag 2: Die Kosten und Finanzierungen gemäss Kapitel 4 des Mehrjahresprogrammes öffentlicher Verkehr 2020 (Entwurf vom 2. Juli 2019) werden zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung der ÖV-Abgeltungen und der ÖV-Infrastrukturen sind abhängig von der Finanzierbarkeit und werden jährlich über den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) beschlossen. Der Antrag wurde einstimmig genehmigt. Zu Antrag 3: Der Regierungsrat wird mit der Umsetzung des Mehrjahresprogrammes öffentlicher Verkehr 2020 als Planungsvorgabe beauftragt. Auch dieser Antrag wurde einstimmig genehmigt. Antrag der Kommission: Die Kommission UBV beantragt dem Ratsplenum, auf das Geschäft 19.220 einzutreten und den vorliegenden Anträgen der Botschaft zuzustimmen.

*Eintreten*

*Vorsitzende:* Ich unterbreche die Beratung und schliesse die Sitzung.

Schluss: 12:27 Uhr